

Handbuch

zur

Kenntniß der Polizeygesetze

und

anderer Verordnungen

für

Güterbesitzer und Einwohner auf dem Lande
in Lief- und Ehstland.

Von

C. H. Nielsen:

Zweyter Theil.

Dorpat, 1795.

bey Michael Gerhard Grenzius.

Vorbericht.

Ich habe schon in meiner Vorrede bey dem ersten Theil alles gesagt, was ich zu sagen nöthig hatte, und finde anizzo nichts anzumerken für nöthig, außer zu erinnern, daß, wenn in diesem zweyten Theil hie und dort einige Verordnungen vorkommen, die nicht so ganz auf Liefland und Ehstland angewandt werden, und man dahero meynen möchte, daß solche wohl hätten fortbleiben können, solche deswegen doch angeführt werden müssen, weil sie einmal zur Beobachtung bekannt gemacht worden, und ihrem Inhalte nach, unter diese Sammlung gehören.

Inhalt

des zweyten Theils.

Vierte Abtheilung.

Welche diejenigen Verordnungen enthält, welche mehr die innere
allgemeine Ordnung, Sicherheit und Bequemlichkeit
zum Gegenstande haben.

Erster Abschn.	Von Diebstählen über und unter 20 Rubel	Seite 1.
2ter Abschn.	Vom Morde und andern Verbrechen	— 4.
3ter Abschn.	Von Begräbnissen	— 8.
4ter Abschn.	Von den Bettlern	— 9.
5ter Abschn.	Von den Zigeunern	— 11.
6ter Abschn.	Von den Juden	— 14.
7ter Abschn.	Von den Domestiken	— 15.
8ter Abschn.	Von den Postirungsverwaltern	— 19.
9ter Abschn.	Von Denunziationen und Anzeigen	— 24.
10ter Abschn.	Von den Münzen	— 25.
11ter Abschn.	Von Banko-Assignationen	— 27.
12ter Abschn.	Von ansteckenden Krankheiten	— 28.
13ter Abschn.	Von Seuchen unter Pferden und Vieh	— 31.
14ter Abschn.	Von Apotheken und Aerzten	— 35.
15ter Abschn.	Von Behandlung und Unterhalt der Arrestanten	— 38.

16ter Abschn.	Von Herumsendung gerichtlicher Patente	Seite 40.
17ter Abschn.	Vom Duell und von Beleidigungen	— 44.
18ter Abschn.	Vom Verkauf der Erbleute	— 49.
19ter Abschn.	Von Equipagen und Livreebedienten	— 50.
20ster Abschn.	Von Luftbällen	— 53.
21ster Abschn.	Von verdächtigen, schwangern Weibspersonen	— 54.
22ster Abschn.	Vom Verkauf des ungestempelten Silbers	— 56.
23ster Abschn.	Vom Militair, und Civilcharakter	— 57.
24ster Abschn.	Unterschiedenen Inhalts	— 58.

Fünfte Abtheilung.

Von Exekutionen und Immissionen.

1)	Von Exekutionen überhaupt	Seite 63.
2)	Exekution ins bewegliche Vermögen	— 70.
3)	Von Immission, oder Exekution ins unbewegliche Vermögen	— 72.
4)	Vom Sequester oder gerichtlichen Beschlag	— 86.

Verzeichniß

derer

noch nachgekommener Herren Pränumeranten.

Herr Sekretaire Treiber in Dorpat, Herr Baron von Holmdorf, Herr Baron von Rosen auf Pälloper, Herr Commissaire Ucke auf Nennal, Herr Major Baron von Ungernsternberg auf Ermes, Herr Pastor Blume auf Sunzel, Herr Major v. Gessinsky in Dorpat, und Herr Advokat Haehn in Werro.

Vierte Abtheilung,

Welche diejenigen Verordnungen enthält, welche mehr die innere allgemeine Ordnung, Sicherheit und Bequemlichkeit zum Gegenstande haben.

Da ich mich schon in der, der dritten Abtheilung dieses Handbuchs vorangeschickten Einleitung hinlänglich erklärt zu haben glaube, warum ich die Polizeiverordnungen in diese zwey Abtheilungen gebracht, und auf diese Art unterschieden habe; so bleibt mir hier nichts mehr zu sagen übrig, und ich beziehe mich in allem auf erwähnte Einleitung.

Erster Abschnitt,

Von den Diebstählen über und unter zwanzig Rubel.

Man kann nicht wachsam genug seyn, um das Publikum zu sichern, daß es nicht den Diebstählen und Plünderungen der Leute und Herumtreiber ausgesetzt sey, daher auch ein jeder verbunden ist, dergleichen schädliche Leute anzuzeigen, und nach Umständen auch gefänglich einzuliefern. Dieses letztere liegt nun allen Güterbesitzern und ihren Verwaltern vorzüglich ob,

2r. Thl. X und

und sie sind verbunden, alle dergleichen Leute, die sich in ihren Bezirken finden lassen, zu arretiren, und dem Niederlandgerichte mit einem Berichte über das begangene Verbrechen einzuliefern. Ein jeder Diebstal ist aber entweder über oder unter 20 Rubel, und wird überhaupt nach der allerhöchsten Imânoiukase vom 3ten April 1784 in folgende Gattungen und Grade eingetheilt.

- 1) Raub, wenn jemand einen zu Wasser oder zu Lande anhält, und denselben in der That schrecket, mit Gewehr, oder mit der Hand, oder mit sonst etwas, oder jemanden niederwirft, ihn frech plündert, oder etwas abnimmt, oder zu geben abzwinge, oder des Schreckens bey Feuerschäden und dergleichen sich zu Nutze machet, oder sonst jemanden im dunklen plündert, oder vom Schiffe oder Fuhren, Haabe, Gutth und Waaren, oder sonst bewegliches Vermögen fortnimmt. Ein solcher Räuber wird beym Niederlandgericht in Verhaft genommen, und nach summarischer Untersuchung, als ein Kriminalverbrecher an die Justizbehörde abgegeben, unter welcher er fortirt.
- 2) Diebstal, wenn jemand nehmlich Geld, oder anderes bewegliches Vermögen heimlicher Weise, ohne Willen und Konsens des Eigners entwendet, - solches verkauft, verpfändet, oder sonst für sich ausgiebt. Wenn er nun einen Diebstal über 20 Rubel an Werth begehet; so wird solcher gleichfalls als ein Kriminalverbrecher behandelt, und an das gehörige Gericht abgegeben. Wenn aber der Diebstal am Werth unter 20 Rubel ist; so soll der Dieb das erstemal in Verhaft genommen, und so lange auf Arbeit gesetzt werden, bis er das Gestohlene und noch sechs Prozent darüber abgearbeitet und an den Bestohlenen bezahlt hat, zum zweytenmal soll der Dieb, wenn er unter 20 Rubel gestohlen, wieder auf Arbeit gesetzt werden, vorhero aber zum Empfang mit einer Gerte zwey Hiebe auf das Kleid erhalten. Hier muß er so lange sitzen, bis er für den Bestohlenen den Werth des Diebstals mit sechs Procent, und eben soviel zum Besten des Arbeitshauses abgear-

gearbeitet hat. Wenn der Dieb zum drittenmale 20 Rubel stiehlt, und alle drey Diebståle weniger, als 20 Rubel betragen, wird er wieder auf Arbeit gesetzt, nach dem er zum Empfang drey Hiebe mit der Peitsche (Plett) erhalten. Nun muß er so lange sitzen, bis er für den Bestohlenen den Werth des Diebstals, mit sechs Procent, und zwiefach soviel, für das Arbeitshaus abgearbeitet, und bezahlet hat. Wenn jemand aber zum viertenmal stiehlt, oder daß sein Diebstal zum drittenmal schon zwanzig Rubel übersteigt; so wird er auch als ein Kriminalverbrecher behandelt.

- 3) Beutelschneidery, wenn nemlich Jemand auf öffentlichem Markt, oder bey einer sonstigen Volksmenge Jemanden etwas aus der Tasche herausziehet, oder durch Betrug, oder Erdichtung, oder plötzlich Jemanden etwas abholet, oder wegpraktisiret, oder von Kleidern Treffen, oder sonst was abschneidet, oder etwas kauft, und ohne Geld zu bezahlen davon läuft. Wenn nun jemand eine solche Art Betrug zum erstenmal unternimmt und der Werth zwanzig Rubel beträgt; soll er dem Gerichte übergeben, wenn aber der Werth weniger als zwanzig Rubel beträgt, auf Arbeit gesetzt werden, bis er den Werth zur Befriedigung des Betrognen abgearbeitet hat. Wenn er zum zweytenmale eine solche That unternimmt, und beydemale nicht den Werth von zwanzig Rubel übersteigen, so soll er einen Tag auf Wasser und Brodt sitzen, alsdenn den Werth des Betrognen zwiefach abarbeiten, einmal für den Betrognen, und einmal für das Arbeitshaus. Wenn Jemand zum drittenmal solchen Betrug ausübet, und alle dreyemale weniger, als zwanzig Rubel betragen, der soll drey Tage auf Wasser und Brodt sitzen, und hernach so lange arbeiten, bis er den Werth des entwandten dreyfach abgearbeitet hat, einmal für den Betrognen, und zweymal zum Besten des Arbeitshauses.

Zweyter Abschnitt,

Vom Morde und andern Verbrechen.

Alle Diebståle unter zwanzig Rubel; so wie alle Verbrechen, welche den Verbrecher nicht zum Kriminalschuldigen machen, werden bey den Niederlandgerichten abgemacht, indem im 72sten §. der allerhöchst emanirten Polizeyordnung ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß das Polizeyamt Diebståle und Beutelschneidereyen, die weniger als zwanzig Rubel betragen, und nicht zum viertenmale ausgeübet werden, ahnden soll. Obgleich nun wohl alle Kriminalverbrechen nicht bey dem Niederlandgerichte, als der Polizey des Kreises abgemacht werden können; so ist es doch dasjenige Forum, bey welchem zuerst alle im Kreise vorgefallne Verbrechen, sie mögen seyn, von welcher Art, und von welcher Erheblichkeit sie wollen, angezeigt werden, und die Verbrecher wo möglich mit eingeliefert werden müssen. Wenn demnach irgend unter einem Gute eine That und ein Verbrechen ausgeübet worden, die der Besizer des Gutes nicht durch eine bloße hausväterliche Zucht abmachen kann, so ist derselbe verbunden, solches sogleich dem Niederlandgerichte anzuzeigen, welches alsdenn zu beprufen, und zu urtheilen hat, ob der Thäter als ein bloßer Polizey, oder als ein Kriminalverbrecher zu behandeln ist. Wenn es nur immer angeht, so ist es erforderlich, bey dem Berichte auch sogleich den Thäter gefänglich mitzusenden, weil ein jeder verbunden ist, einen Verbrecher festzunehmen, und dem Gerichte zu überliefern. Wenn der Thäter eingeliefert wird, so müssen auch die vorhandenen Zeugen entweder sogleich mitgestellt, oder falls solche unter einem andern Gute etwa befindlich wären, im Berichte angezeigt werden; so wie auch

das

das Korpus Delikti mitzusenden ist (*). Gemeinlich werden aber solche Berichte, wegen Diebereyen, Vergehungen und Kriminalverbrechen sehr kurz abgestattet, welches doch nicht seyn sollte, denn auch die kleinsten Umstände müssen nicht fortgelassen werden, indem durch die vollständige Anzeige des ganzen Vorfalles es dem Richter leichter gemacht wird, hinter die ganze Sache zu kommen. Der Gutsbesitzer ist der erste, der einen in seiner Grenze ergriffnen Verbrecher, es sey ein Fremder, oder von eignen Leuten, spricht. Ehe und bevor er solchen also dem Gericht als einen Arrestanten zusendet, muß er sich ja wohl erst von dem begangen seyn sollenden Verbrechen unterrichten, weil er sonst auch einen Unschuldigen auf bloße falsche Anklage (***) als einen Uebelthäter und Arrestanten behandeln könnte. Dem Gutsbesitzer, Amtmann, oder Disponenten wird es also auch leicht, dem Richter den Vorfall genau anzuzeigen, und meiner Meynung nach ist solches durchaus Pflicht und Schuldigkeit. Nun folgen zu diesen beyden Abschnitten einige Formulare zu Anzeigen und Berichten.

K 3

An

(*) Korpus Delikti nennt man bey Kriminalverbrechen dasjenige, woran der Thäter eben das Verbrechen ausgeübet hat. Z. E. Wenn jemand einen erschlagen hat; so ist die Leiche des Erschlagenen das Korpus Delikti, welche demnach auch mitgesandt werden muß, damit solche durch den Arzt und Spirturgum gerichtlich obduzirt und besichtigt werden kann.

(**) So kann ein fremder unbekannter Keul kommen und bey irgend einem Gutsbesitzer einen Menschen in seiner Grenze als Todschläger anzeigen. Einen solchen Angeber müßte man gleichfalls nicht aus den Augen lassen, man müßte ihn anhalten, seine Anzeige zu beivelsen, und ihn wo möglich dem Gerichte mit vorstellig machen, nachdem man erst an Ort und Stelle so viel als möglich die Wahrheit der Sache untersucht hatte, um den Bericht über den Vorfall so vollständig als möglich zu machen.

An
Ein N. N. Niederlandgericht
von
dem Gute N. N.

pflichtmäßiger Bericht.

Ein hiesiger Bauer, Namens N. N. ist von einem fremden unverpaßten Kerl, der sich N. N. nennet, und von dem Gute N. N. als erb ausglebt, bestohlen worden. Der Dieb ist des Nachts mit Gewalt in die Klete meines Bauern eingebrochen, und hat ihm folgende Sachen entwandt. (Nun kommt das Verzeichniß des Gestohlenen und was ein jedes Stück werth ist.) Obgleich der Dieb auf der That ertapt worden, und mein Bauer auch alle seine Sachen wieder erhalten hat; so übersende ich ihn hiebey doch Einem Niederlandgericht zusammt den Zeugen, damit dasselbe belieben möge, ihn als ein Dieb und Räuber den Geseßen nach zu behandeln.

N. N.

An
Ein N. N. Niederlandgericht
von
dem Gute N. N.

Schuldigster Bericht.

Mein eigener Erbkerl Namens N. N. hat vor einiger Zeit meinen Bauern N. N. bestohlen, und ihm folgende Sachen entwandt. (Hier kommt das Verzeichniß der Sachen, und wieviel jedes Stück werth gewesen.) Ich habe diesen Kerl izzo erst wieder habhaft werden können, er hat aber bereits sämtliche gestohlene Sachen veräußert. Ich stelle ihn demnach zusammt dem Bestohlenen vor Ein Niederlandgericht, und bitte gehorsamst, ihn zu befragen, wo er die Sachen gelassen, und wo möglich meinem Bauern das Seinige wieder zu verschaffen, weil Niemand von Einem fremden unverpaßten Menschen dergleichen Sachen kaufen muß. Zugleich zeige ich auch
an,

an, daß dieser N. N. bereits hier auf dem Hofe mit den begangnen Diebstal gänzlich eingestanden hat.

N. N.

An

Ein N. N. Niederlandgericht
von
dem Gute N. N.

Bericht.

Es hat sich hier unter meinem Gute im N. N. Kruge, der traurige Vorfall zugetragen, daß der Knecht N. N. von dem Gute N. N. meinen Bauern N. N. mit dem er sich im betrunkenen Muthz gestritten und geschlagen, durch einen unvorsichtigen Schlag mit dem Stock (oder mit was es sonst war) auf der Stelle erschlagen hat. Ich habe ihn sogleich festnehmen lassen und übersende ihn hiebey zusammt der Leiche des Erschlagenen durch den Krüger und einige Bauern, die dabey gewesen, an das Niederlandgericht, und bitte zur Beerdigung der Leiche nach geschעהner Obduktion einen Schein zu ertheilen.

N. N.

An

Ein N. N. Niederlandgericht
von
dem Gute N. N.

Bericht.

Bevfolgende Erbmagd von diesem Gute mit Namen N. N. hat ihr in der Unehe erzeugtes Kind allem Anschein nach vorsätzlich umgebracht, und hernach in das Wasser geworfen. Ich zeige solches hiemit den Verordnungen gemäß an, und sende zugleich die Zeugen, wie auch die Leiche des Kindes mit, zu dessen Beerdigung ich einen Schein zu ertheilen, gehorsamst bitte.

N. N.

Anmerk.

Anmerk. Sind nun bey einem Morde oder andern Verbrechen mehr Umstände vorgefallen, die zur Sache gehören; so müssen solche in dergleichen Berichten mit eingerückt werden. Uebrigens können nach diesen Formularen beynabe alle Anzeigen und Berichte eingerichtet und abgefaßt werden, wenn nur die nach Beschaffenheit der Sache nöthigen Veränderungen erfolgen.

Dritter Abschnitt, Von den Begräbnissen.

Da es eine allgemein bekannte Sache ist, daß das Beerdigen der Leichen in den Kirchen für die Gesundheit derer, welche sich in selbiger versammeln, zumal in der Sommerszeit, sehr nachtheilig ist; so ist diese schädliche Gewohnheit, so wie ander Orten, auch hier zu Lande abgeschafft.

Nach dem gener. gouv. Patent vom 23. Febr. 1773, müssen die alten Begräbnisse in den Kirchen zugemauret, und besondere Gottesacker angelegt werden, und nach diesem und dem Patent vom 13ten Juny 1773 ist bey Anlegung solcher neuen Gottesacker die Vorschrift zu beobachten, wie folget.

§. 1. Sie können bey der Kirche bleiben, wenn solche von den Wohnungen gehörig entfernt ist, doch aber müssen sie hundert Faden von der Kirche abliegen, und müssen auch wenigstens dreyhundert Faden um die runde von allen Wohnungen und Dörfern entfernt seyn.

§. 2. Solche Gottesacker, die vor Emanirung besagten Patents vom 13ten Juny 1773 in guter Entfernung von Dörfern und Häusern bereits angelegt waren, können so bleiben.

§. 3. Alle Kirchhöfe müssen gehörig umzäunet seyn.

§. 4. Wo gar keine Gottesacker sind, und demnach neue angeleget werden, müssen die Eingepfarrten ein Stück Land ausmitteln, und können,
wenn

wenn die Kirche etwa mit Ackerland umgeben ist, den Platz dazu auch zwey bis drey Werste von der Kirche anzeigen.

§. 5. Wenn ein einziges Gut hiezu einen Platz giebt, müssen die andern demselben ihren Theil nach Quantität und Qualität vergüten. Patent vom 9ten April 1773.

§. 6. Wenn dabey aber Streitigkeiten vorkommen; so werden solche durch Vermittelung der Oberkirchenvorsteher, und bey der Statthalterschaftsregierung entschieden. Ebd.

§. 7. Wer Begräbnisse plündert und Leichen aus den Särgen hebt, wird nach der allerhöchsten Zmånoyukase vom 8ten Febr. 1739 als ein Kriminalverbrecher angesehen und behandelt, indem nach beregter allerhöchsten Ukase auf eine solche That Lebensstrafe steht.

Vierter Abschnitt,

Von den Bettlern.

In einem jeden wohl polizirten Lande wird darauf sehr strenge gehalten, daß keine Bettler sich herumtreiben. Lüderliche Leute werden in Arbeitshäuser gebracht, und solche, die wirklich schwach und unvermögend sind, werden auf Kosten des Staats ernähret. In einem Lande aber, wo Erbhauern sind, müssen die Erbherrn für ihre Unvermögende, arme kranke oder gar gebrechliche Erbleute Sorge tragen. Dieses ist denn auch der Fall hier in Liefland und Ehtland, und die Polizengesetze sind ganz dahin gerichtet, daß durchaus keine Bettler, und auch nicht unter solchen Namen herumtreibende lüderliche Leute gelitten werden sollen.

§. 1. Keine Bettler sollen auf den Straßen geduldet werden. Wenn Ausländer sich herumtreiben und betteln; so sollen sie, wenn sie auch einen Paß haben, an die Statthalterchaftsregierung zur Verschiebung über die Grenze gesandt werden. Nach dem generalgouvernementlichen Patent vom 24. August 1719, der Senatsukase vom 17ten Nov. 1783 (*) und dem Befehl der Statthalterchaftsregierung vom 2ten Januar 1790.

§. 2. Bettlerbuden und Hütten sollen an den Straßen nicht gelitten werden, nach dem Patent vom 14ten May 1772, und vom 26sten Sept. 1780, welches sich auf unterschiedene vorhergehende beziehet, und wer dawider handelt, und solche leidet, soll mit 10 Rthl., ein Bauer mit 10 Paar Ruthen, und ein freyer deutscher Mensch mit 4 Wochen Gefängniß bestraft werden, welche Strafe auch die Schulmeister und Kirchenvormünder untergehen sollen, wenn sie bey der Kirche fremde Bettler außer den Kirchspielsarmen leiden.

§. 3. Wenn ein Possessor, Arrendator oder Disponent Bettler bey sich duldet, und sie nicht an das Gericht liefert, soll er 25 Rthl. Alberts Strafe bezahlen. Patent vom 31. May 1768.

§. 4. Ein Bauer, welcher Bettler bey sich hehlet, und aufnimmt, soll mit 10 Paar Ruthen gestraft werden, nach dem Patent des Generalgouvernements vom 29sten Januar 1767.

Anmerk. Wenn also fremde Bettler in einem Gebiete sind, sie mögen es nun wirklich nöthig haben, oder sich nur aus Faulheit oder Lüderlichkeit dafür ausgeben; so müssen solche ordentlich wie Läuferlinge, und wenn sie auch einen Schein haben, an das Niederlandgericht des Kreises gesandt werden, dabero solches auch den Güterbesitzern eingeschärft ist. Denn

§. 5. Alle Possessoren sollen ihre Gebiete genau durchsuchen lassen, da, mit sich bey ihnen keine Bettler aufhalten können, und falls sich welche aufhalten, müssen sie, wie die Läuferlinge von Hof zu Hof ans Gericht transport.

(*) Nach dieser Ukase sollen auch überhaupt alle müßig herumtreibende Ausländer über die Grenze geschickt werden.

sportiret werden. Nach dem Befehl der rigischen Statthalterchaftsregierung vom 14ten May 1772.

§. 6. Jedes Kirchspiel und jeder Erbherr soll seine Bettler ernähren, und derjenige Erbherr, welcher seine Bauern nicht versorgt; sondern betteln läßt, soll 10 Rubel Strafe erlegen, welche vom Niederlandgericht eingetrieben, und an die Kreisrenterey abgegeben werden, der Statthalterchaftsregierung aber darüber berichtet wird, nach dem gedruckten Befehl der Statthalterchaftsregierung vom 13ten Februar 1789, wie auch nach dem ältern Patent des Generalgouvernements vom 14ten May 1772.

Fünfter Abschnitt,

Von den Zigeunern.

Die Zigeuner, welches auch gemeinlich Herumtreiber, und lüderliche faule Leute sind, sollen gleichfalls im Lande nicht geduldet; sondern festgenommen und an die Gerichte geliefert werden, wenn sie nicht irgendwo hingehören, und angeschrieben sind, nach des Generalgouvernements Patent vom 29sten Oktober 1747, und 29sten Oktober 1768. Nach diesen Patenten sollen auch keine Wärenleiter geduldet, sondern über die Grenze geschaffet werden.

§. 1. Nach Eines dirigirenden Senatsukase vom 31. Decbr. 1783 ist befohlen, daß solche Zigeuner, die nirgend angeschrieben sind, mit gleicher Abgabe, wie die Kronsbauern belegt werden, und unter Aufsicht des Dekonomiedirektoren seyn sollen, damit sie alle an bequemen Stellen verpflanzt werden, nach Inhalt der Imānoiuukase vom 3ten May 1783.

§. 2. Alle Zigeuner, welche sich aus benachbarten Kreisen und Gouvernements in Liefland einfänden, sollen festgenommen werden, damit solche an ihre Orter wieder zurückgesandt und mit ihnen nach obiger Verordnung verfahren werden könne, nach der Senatsukase vom 24sten Januar 1784, und solche Zigeuner, welche bey der Revision nicht angeschrieben sind, sollen von den Possessoren bey dem Kammeralhofe angegeben, und zu einem Obrok von 3 Rubel gesetzt werden, nach Eines dirigirenden Senatsukase vom 23. December 1784.

§. 3. Nach der Senatsukase vom 7ten November 1784 sollen die in diesen Gouvernements gefundenen Zigeuner mit einer Abgabe von 3 Rbl. 70 Kop. für die hohe Krone von jeder männlichen Seele, und 2 Kopelen vom Rubel Zulage belegt werden, wenn selbige nicht etwa schon ander Orten angeschrieben sind, in welchem Falle mit ihnen nach Inhalt des 2. §. zu verfahren wäre.

§. 4. Diese Abgabe muß alsdenn von der 2ten Hälfte des 1783sten Jahres abgerechnet werden, weil zu dieser Zeit sämtliche Kronsbauern auf Obrok gesetzt wurden. Ebendas.

§. 5. Den Zigeunern sollen keine Pässe ertheilet werden, wenn sie nicht irgendwo schon ansäßig, und zum Obrok angeschrieben sind, in welchem Falle sie sich aber allein bey den Behörden ihres Orts wegen Pässe melden können. Senatsukase vom 21sten November 1784.

§. 6. Niemand soll mit einem unverpachten Zigeuner irgend Verkehr und Handel treiben, noch ihn bey sich aufnehmen und halten, sondern ihn sogleich dem Hofe oder Niederlandgericht anzeigen.

§. 7. Die Possessoren sollen durch ihre Kubjasse fleißig nachsuchen lassen, daß in ihren Gebieten keine unverpachte Zigeuner sich aufhalten.

§. 8. Wenn jemand einen oder mehrere Zigeuner im Walde oder ander Orten herumziehen sieht; muß er solches sogleich dem Hofe anzeigen, damit derselbe sie festnehmen und mit ihnen nach den Verordnungen verfahren kann.

§. 9. Die

§. 9. Die Prediger sollen zwar einem Zigeunerkind die Taufe nicht verweigern, doch müssen sie solches auf der Stelle dem Hofe oder Niederlandgericht anzeigen, sich auch selbst auf das fleißigste nach den Eltern des Kindes und ihrem Aufenthalt erkundigen.

§. 10. In den Krügen sollen dergleichen Zigeuner gar nicht gelitten werden, und der Krüger der es thut, soll vom Niederlandgericht mit 10 Rbl. für das Kollegium allgemeiner Fürsorge, und wenn er sie nicht erlegen kann, mit Leibstrafe angesehen werden. Der Krüger muß daher gleich dem Hofe anzeigen, wenn sich in seinem Krüge, oder seiner Gegend dergleichen Zigeuner finden lassen.

§. 11. Der Possessor, der nach erhaltener Anzeige nicht die schleunigste Anstalt zur Ergreifung der Zigeuner macht, und die Absendung derselben verabsäumt, soll mit 25 Rbl. zum Besten des Kollegii allgemeiner Fürsorge bestraft werden.

§. 12. Der Prediger, der ein Zigeunerkind tauft, ohne die vorgeschriebne Vorsicht §. 9. zu beobachten, soll als einer, der den Gesetzen ungehorsam ist, behandelt werden.

§. 13. Der Bauer, welcher Zigeuner bey sich hehlet, oder solche nicht dem Hofe anzeigt, soll das erstemal mit 5, das zweytemal mit 10 Paar Rutzen bestraft, und das drittemal dem Gerichte übergeben werden, welche Strafe auch die Kubjasse und andere Baueraufsichter erhalten sollen, welche bey den Bauern Zigeuner finden, und dabey stillschweigen, es dulden, und nicht anzeigen.

Anmerk. Sämmtliche letzte Paragraphen vom 6ten bis zum 13ten sind aus dem Befehl der Statthalterchaftsregierung vom 6ten November 1790 gezogen. Denn da die wegen der Zigeuner aus Einem dirigirenden Senat ertheilten Ukasen, und die andere Verordnungen nicht gehörig befolgt und beobachtet wurden, fand sich die Statthalterchaftsregierung veranlaßt, solche sämmtlich nochmals durch den gedachten Befehl vom 6ten Nov. 1790 in diesem Gouvernement einzuschärfen, und die in den §. §. vom 6ten bis 13ten befindlichen Punkte festzusetzen und zu verordnen.

 Formular

An

Ein N. N. Niederlandgericht

von

dem Gute N. N.

gehorsamster Bericht.

Es sind unter diesem Gute N. N. einige Zigeuner, zwölf (oder soviel als da waren) an der Zahl ergriffen worden, welche sich bey den Bauern herumtreiben. Ich habe solche den Verordnungen gemäß greifen lassen, und übersende sie hiebey von Hof zu Hof Einem N. N. Niederlandgerichte, wobey zugleich die Herren Güterbesitzer ersucht werden, den Transport dieser Leute der Vorschrift gemäß, von Hof zu Hof unter guter Bauerwache, bis nach N. N. ans Niederlandgericht zu besorgen.

N. N.

Sechster Abschnitt,

Von den Juden.

Nach unsern hiesigen Verordnungen sollen die Juden

§. 1. Im Lande keinen Handel treiben, oder sich besitzlich niederlassen, worauf die Gerichte sehen sollen, nach dem Patent des Generalgouvernements vom 29sten Juny 1738.

§. 2. Auch nicht geduldet, sondern über die Grenze geschaffet werden, wenn sie aber die griechische Religion annehmen, nicht aus dem Reiche gelassen werden, nach der allerhöchsten Imãnoiulase vom 3ten Jan. 1743.

§. 3. Und

§. 3. Und die Possessores sollen keine Juden aufnehmen, und in ihren Diensten halten, bey 100 Goldgulden Strafe. Nach dem Generalgouvernements Patent vom 31sten December 1764 und 23. Januar 1766.

§. 4. Juden dürfen auf den Höfen weder als Brandweinsbrenner, noch in den Krügen als Krüger angenommen und gelitten werden, nach den Generalgouvern. Patenten vom 31sten December 1764, 23. Januar 1766 und 17ten November 1767.

Siebenter Abschnitt,

Von den Domestiken.

Man hat hier zu Lande zweyerley Bediente, nemlich Erbleute, und außer diesen auch freye und deutsche Leute, welche letztere sich auf eine gewisse Zeit für ein gewisses Lohn, bey einem Herrn engagiren. Dieser letzteren Gattung wegen sind nun auch die gehörigen Geseze gegeben, und durch solche sowohl ihre Schuldigkeit und ihre Pflichten gegen den Herrn, wie auch umgekehrt, das Betragen der Herrschaft gegen ihre Bediente festgesetzt worden, nach welchen sich beyde richten müssen.

§. 1. Dem Herrn ist unbenommen, seine Bediente und Hausleute wegen Vergehungen mit einer hausväterlichen und gelinden Zucht anzusehen, wenn dieses aber geschehen; so kann der Bediente nicht nach desselben Vergehenswegen, an das Gefängniß oder Zuchthaus abgeliefert werden, und soll in solchem Falle daseibst nicht angenommen werden. Nach des Generalgouvernements Patent vom 30. September 1782.

§. 2. Die Herren haben an dem Vermögen ihrer Dienstleute eine stillschweigende Hypothek, und wenn dergleichen vor der Zeit aus dem Dienst gehen;

gehen; so verlieren sie eines Jahres Lohn, dahero sie solchen dem Herrn zwey Monat vorhero aufkündigen müssen. Nach dem Patent vom 31sten July 1764, und der L. O. pag. 445.

§. 3. Wenn aber Herrschaften ihre Dienstleute vor Ablauf des Jahres ohne Ursache verstoßen; so sind sie ihnen den ganzen Jahreslohn zu zahlen schuldig. Patent vom 31. July 1764.

§. 4. Wer einen Hausbedienten irgend seinem Herrn abspenstig macht; soll dafür bestraft werden. Ebendas.

§. 5. Keine Herrschaft kann ihren freyen Bedienten über die affordirte Zeit zu bleiben zwingen; sondern muß ihm seinen ganzen Lohn auszahlen, und ein gehöriges Zeugniß erteilen, nach dem Patent vom 31sten July 1764, und nach dem Patent vom 18ten Oktober 1780, nach welchem letzteren auch ein solcher noch mit 20 Rubel bestraft werden soll.

§. 6. Schlechten Leuten sollen keine guten Zeugnisse erteilet werden, bey einer Strafe von 20 Rthl., nach der Landesordnung pag. 34, und wer einen andern durch solchen unwahren Abschied verleitet, soll auch dafür verantwortlich seyn, nach des Generalgouvernements Patent vom 31sten July 1764.

Anmerk. Alle diese Paragraphen von 2 bis 6 passen nicht nur auf ordinaire Bediente, sondern auch auf Wirtschaftsbediente und Amtsleute, als welche besonders in dem Patent vom 31sten July 1764 gleichfalls ausdrücklich benannt sind; so wie auch wohl alle die folgenden Paragraphen sich gleichfalls auf alle Gattungen von Bedienten und Hausleuten beziehen.

§. 7. Wenn sich Erbleute, oder auch freye Leute widersetzen, an ihrer Herrschaft vergreifen, und andere grobe Vergehungen in ihrem Dienste begehen, so überliefert der Herr solche der Polizeybehörde, welche sie denn nach dem Patent vom 18ten Oktober 1780 entweder mit einer Strafe nach Beschaffenheit ihres Verbrechens belegt, oder bey größern Verbrechen sie an das Gericht abgibt, wo sie nach den Gesetzen bestraft werden. Land. Ordn. p. 727.

§. 8. Alle

§. 8. Alle Klagen wider Bediente wegen leichter Vergehungen, so wie auch Klagen der Bedienten wider ihre Herrschaft, müssen ohne alle Weltläufigkeit abgemacht werden. Wenn aber ein Bedienter fälschlich und ohne Grund geklaget; so soll er nicht nur dafür bestraft werden; sondern dem Herrn steht es überdem frey, den Bedienten fortzujagen, wenn er ihm erst für die Zeit, die er gedienet, den Lohn gegeben, nach dem Patent vom 18ten Oktober 1780.

§. 9. Wer einen Bedienten ohne erhaltenen Schein in Dienste nimmt, soll 20 Rthl. Strafe bezahlen. Landesordnung p. 33.

§. 10. Fremde Diensthöten, die sich über sechs Wochen außer Dienst herumtreiben, sollen über die Grenze gebracht werden, nach des Generalgouvernements Patent vom 18ten Oktober 1780, so wie überhaupt nach Eines dirigirenden Senatsufase vom 17ten November 1783 alle Ausländer, die sich herumtreiben, und ohne Gewerbe sind, über die Grenze gebracht werden sollen.

Formulare.

Nro. 1.

Vorzeiger dieses Namens N. N. ein freyer (oder deutscher) Mensch, hat bey mir als Jäger (oder was er sonst war) treu und ehrlich gedienet, und da ich ihn nunmehr aus meinem Dienste entlassen; erteile ich ihm diesen Schein, mittelst welchem ich ihn allen und jeden als einen guten, ehrlichen und nüchternen Menschen empfehle. Unter meiner Unterschrift und meinem Petschaft. N. N. den

N. N.

Nro. 2.

Vorzeiger dieses, Namens N. N. ein freyer (oder deutscher) Mensch, hat bey mir ein (oder wie lange er gewesen) Jahr gedienet, und ist nun
 2r. Thl. C von

von mir entlassen worden. Ich kann diesen Menschen zwar als einen treuen und fleißigen Hausbedienten empfehlen, muß aber dabey anzeigen, daß er die Zeit über, da er mir gedienet, sehr dem Trunke (oder einem andern Laster) ergeben gewesen. Unter meiner Unterschrift und Siegel N. N. den
N. N.

Nro. 3.

Vorzeiger dieses N. N. ein freyer (oder deutscher) Mensch, hat bey mir als Friseur (oder als was er sonst engagirt war) gedienet, und ist nun von mir abgelassen worden. Obgleich er nun wohl seine Arbeit recht gut verstehet; so kann ich ihn doch, als einen läderlichen Menschen, an Niemanden empfehlen. Unter meiner Unterschrift und Siegel, N. N. den
N. N.

Anmerk. Diese Formulare sind mehr des Beyspiels wegen hier, weil wohl ein jeder dergleichen Erlassungsscheine selbst verstehet anzufertigen. Die letzte Gattung von Scheinen werden wohl so leicht nicht ertheilet werden, und der abgelassene Bediente wird auch lieber ohne Schein, als mit einem solchen aus dem Dienste gehen. Allein hier ist auch nicht die Rede davon, was gemeinlich geschieht, sondern was nach den Verordnungen geschehen sollte. Und wenn es gewiß ist, daß unter den Bedienten sehr oft läderliche Leute, und Trunkenbolde sind, so ist es eben so gewiß, daß dergleichen Scheine öfters nöthig seyn werden. Und wollte man hierauf antworten, daß man auch einem schlechten Menschen gern einen guten Schein giebt, um ihn nicht unglücklich zu machen, sondern fortzuhelfen, und daß die Menschenliebe uns dazu auffordert; so wäre hiebey denn selbst ohne auf das strenge Recht zu sehen, wohl zu bedenken, daß man dadurch, wenn man einem schlechten Bedienten einen guten Entlassungsschein ertheilet, sehr oft einen andern ehrlichen Mann verleiten kann, einen solchen Menschen in Dienste zu nehmen, und Schaden zu leiden, dahero denn auch solche falsche Entlassungsscheine wie vorher angeführt worden, ausdrücklich und bey Strafe verboten sind.

Achter

Achter Abschnitt,

Von den Postirungsverwaltern und Poststationen.

In der zweyten Abtheilung dieses Werks ist bereits von den Postirungen, und deren Einrichtung das Nöthige angeführt, und zugleich versprochen worden, in der vierten Abtheilung noch diejenigen Verordnungen zu liefern, durch welche eigentlich das Verhalten und Betragen der Reisenden und der Postirungsverwalter, und die auf den Poststationen seyn sollende Ordnung festgesetzt und bestimmt worden.

Reinlichkeit ist die Haupteigenschaft eines jeden guten Wirthes, und vorzüglich eines Hauses, welches für das Publikum und zur Aufnahme hoher und niederer Personen bestimmt ist. Es ist solche also auch den sämmtlichen Postkommissären auf das beste anempfohlen, und ferner auch ein höfliches und bescheidenes Betragen gegen alle Reisende von allem und jederm Stande. Nächstdem aber sollen auch alle Reisende sich ordentlich und höflich gegen die Postkommissairs betragen, und sie nicht mit unrechtmäßigen Sachen und Begehungen belästigen oder gar drücken und leiden lassen.

§. 1. Die Reisenden sollen sich nicht weigern, die gehörigen Prozenzgelde, nemlich zwey Ropcken für jede Werst für jedes Pferd, richtig zu bezahlen. Patent des Generalgouvernements vom 5ten Sept. 1713 und Senatsakase vom 20sten April 1780.

§. 2. Die zur Postirung gehörigen Pferde sollen in gutem Stande, und nicht nur im Winter, sondern auch im Sommer mit harten Futter unterhalten werden. Generalgouvernementliches Patent vom 5ten August 1753.

§. 3. Die Kourierpferde sollen das ganze Jahr hindurch, immer in Ställen auf trockenem Futter gehalten, und gar nicht auf die Weide gelassen werden, Patent der Statthalterchaftsregierung vom 20sten November 1787.

§. 4. Den Posten und Postillons sollen die Reisenden gehörig aus dem Wege kehren, Patent des Generalgouvernements vom 20sten Januar 1756.

§. 5. Wenn auf den Postirungen noch Schüspferde gestellet werden, wie solches geschieht, wenn hohe Reisende passiren, welche viele Pferde nöthig haben; so müssen die Postkommissaires darauf sehen, daß die Bauerschaft die bewilligte Progonelder erhält. Patent vom 16. Jan. 1756.

§. 6. Wenn dergleichen Bauern mit Schüspferde auf die Postirungen gestellet worden; so dürfen sie die Postirung nicht ohne Schein vom Kommissaire verlassen, bey zehn Paar Ruthen Strafe. Patent vom 1sten März 1759.

§. 7. Die Durchreisenden sollen die Postkommissaires nicht übel be-
geggen, noch weniger schlagen, und dürfen zu ihrem Fortkommen keine Kourierpferde verlangen. Nach der Ukase Eines dirigirenden Senats vom 28. April 1769.

§. 8. Nur die Kouriers, einheimische und fremde, können zu ihrem Fortkommen die Postirungsrospsiken (Kübitten) unentgeltlich verlangen, alle andere Reisenden aber müssen ihre eigene Equipage haben, oder wenn sie Postirungskübitten gebrauchen, für solche für jede Station fünf und zwanzig Kopeken bezahlen, nach dem Patent des Generalgouvernements vom 26. July 1768, und dem gedruckten Befehl der Statthalterchaftsregierung vom 13ten April 1790 und 29sten Febr. 1793.

§. 9. Nach

§. 9. Nach der Publikation der rigischen Statthalterchaftsregierung vom 29sten Februar 1793 sollen die Reisenden die Postirungsverwalter nicht zwingen, die Progonfelder in Banco Assignationen zu nehmen, wenn die zu zahlende Summa nicht mehr als drey Viertel Theile der Banco-Assignation beträgt.

§. 10. Nach Eines dirigirenden Senatsukase vom 14. Januar 1782, welche unterm 24sten Januar 1786 aus der Statthalterchaftsregierung den Niederlandgerichten zur Nachachtung bekannt gemacht wurde, sollen die Kreishauptleute die Postmeister (Kommissaire) im Fall des Zauderns bey Abfertigung der Posten und Kouriere wegen besserer Erfüllung ihrer Pflichten erinnern, und wegen Fahrlosigkeit der Statthalterchaftsregierung berichten. Diese Vorschrift und deren sichere Befolgung hat die Statthalterchaftsregierung unterm 10ten Januar 1789 abermals bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe einschärfen lassen.

Anmerk. Zum Aufenthalt der Post und Kouriere gehört auch, wenn sich solche in den Krügen unterwegs verweilen. Es müssen demnach die Krüger die Postkillions und Postknechte in ihren Krügen nicht verweilen lassen; sondern sie anmahnen, ihre Reise fortzusetzen, durch nichts aber Gelegenheit zum längeren Dableiben geben, indem dergleichen Krüger sich selbst nachheriger Verantwortung aussetzen.

§. 11. Mitteltst Befehls vom 29sten December 1793 hat Eine rigische Statthalterchaftsregierung folgende Ordnung festgesetzt und durch den Druck bekannt gemacht, wie viel Pferde nemlich nach Verschiedenheit des Weges und der Equipage ein jeder Reisender zu nehmen verbunden ist. Wovon jedoch die Kouriere ausgenommen, als welche so viel als möglich geschwind fahren und expedirt werden sollen.

Ordnung.

Benennung des Fuhrwerks, vor welches die Pferde gespannt werden sollen, und Anzahl der Menschen ausser dem Postillion, welche sich auf dem Fuhrwerk befinden dürfen.	Anzeige, wie viel Pferde genommen werden müssen.	Anzeige, wie viel Werst in einer Stunde damit zurückgelegt werden dürfen.	
		in gutem Wege.	in schlechtem Wege.
	Pferde.	Werste.	Werste.
Rübitka unbepackt mit zwey Menschen " " "	zwey	zehn	sieben
— bepackt oder mit drey Menschen " " "	drey	acht	sechs
Zweyßziger Wagen unbepackt mit drey Menschen " " "	Vier	zehn	sieben
— — bepackt oder mit vier Menschen " "	sechs	acht	sechs
Vierßziger Wagen unbepackt mit vier Menschen " " "	sechs	zehn	sieben
— — bepackt und mit den dabey befindlichen Menschen " " " "	acht	acht	sechs

Nach und zufolge dieser Verordnung sind noch folgende Punkte zu merken und zu beobachten.

- a) Es soll ein jeder Reisender, wes Standes er auch sey, wirklich so viel Pferde bezahlen, als er nach dieser Ordnung braucht, und falls er auch einen Paß auf weniger Pferde hätte. Doch sollen die Postkommissaires keinen Reisenden nöthigen, wegen eines bey sich habenden Kindes, oder eines Mantelsacks, oder kleinen Kästchens so viel Pferde zu nehmen, als wenn das Fuhrwerk wirklich schwer bepackt wäre.

b) Wenn

- b) Wenn ein Reisender auf diese Ordnung die Anzahl der zu nehmenden Pferde betreffend nicht achten wollte; so hat der Postkommissaire Erlaubniß, demselben keine Pferde anspannen zu lassen, muß darüber aber ungesäumt der Statthalterchaftsregierung berichten.
- c) Es soll Niemand mit den Postpferden fahren (kutschen) als der von der Postirung mit gegebne Postillion, noch weniger die Pferde durch eigne Leute treiben lassen, oder sie auch selbst treiben, dahero aber auch auf den Postirungen nüchterne und brauchbare Postillions und Fuhrknechte gehalten werden sollen. Würde aber ein Reisender auf dem Wege den Postillion wegjagen und durch seine Leute kutschen lassen; so ist der Postkommissaire, zu welchem er kommt, schuldig, einem solchen Reisenden zum weitem Fortkommen keine Postpferde zu geben, und soll solches sogleich dem Herrn Kreishauptmann anzeigen, und um Untersuchung und Genugthuung bitten. Sollte dieses aber von einem Courier geschehen; so muß derselbe zwar nicht aufgehalten; sondern befördert werden, aber der Postkommissair, bey welchem er ankömmt, hat den Vorfall ungesäumt der Statthalterchaftsregierung zu berichten.
- d) Die Reisenden sollen die angespannten Postpferde in den Städten nicht länger, als höchstens eine Stunde aufhalten, oder sich gefallen lassen, daß nach Verlauf der Stunde die Postpferde abgespannt werden, sie aber das schon bezahlte Progongeld verlieren.
- e) Die Postkommissairs werden angewiesen, die Reisenden mit gebührender Höflichkeit zu begegnen, welches auch die Reisenden gegen die Postkommissaires zu beobachten haben.

Neun

Neunter Abschnitt,

Von Denunziationen und Anzeigen.

Es steht nicht nur einem jeden frey; sondern es ist in manchen Fällen sogar Pflicht und Schuldigkeit, dem Gerichte Vorfälle anzuzeigen, welche wider die öffentliche Ruhe und Ordnung vorgenommen, oder noch vorgenommen werden, oder sich zutragen könnten, und durch solche Anzeigen vielleicht verhindert, oder doch unschädlich gemacht werden würden. Damit nun ein solcher Angeber, der oftmals die beste Absicht dabey haben kann, dadurch, wenn er öffentlich bekannt wird, sich nicht verhaßt macht, im Gegentheil aber auch ein falscher Angeber zur gebührender Strafe und vom unschuldig und fälschlich angegebnen zur Verantwortung, Beweis und Genugthuung aufgefordert werden könne; so ist dabey zu bemerken.

§. 1. Obgleich wohl ein jeder Angeber mit gewissem Erfolg das Gericht um die Verschweigung seines Namens bitten kann; so muß er doch die Anzeige selbst mit seinem Vornamen und Familiennamen unterschreiben, nach des Generalgouvernements Patent vom 16ten May 1754. Denn

§. 2. Nach der allerhöchsten Imānoikase vom 26sten Sept. 1738 sollen alle Briefe und Angaben von Verbrechen, in welchen sich der Angeber nicht nennt, vom Gerichte nicht nur nicht angenommen; sondern auch öffentlich verbrannt werden.

Zehnter Abschnitt,

Von den Münzen.

Münzen schlagen und prägen zu lassen, ist, wie jedermann bekannet seyn muß, nur das Recht des Landesherrn. Derjenige also, der Münzen nachschlägt, und wenn sie auch den vollen Werth und drüber haben, thut immer Eingriffe in die landesherrliche Gewalt, und in das derselben allein zustehende Recht, wozu noch kommt, daß er seine Mitbürger durch dergleichen falsche Münzen betrügt, und also ein doppelter Verbrecher ist, der aller Orten und unter allen Regierungen als ein solcher mit strenger Strafe angesehen wird. Es sollen demnach die Obrigkeiten und besonders die Polizeybehörden darauf genau sehen, daß keine falsche Münzen im Gange sind, und wenn sich welche finden lassen, die Verfertiger davon entdeckt werden, wie solches nicht nur den Gesetzen allgemein gemäß; sondern auch durch des Generalgouvernements Patent vom 20sten Novbr. 1780 von neuem eingeschärft und befohlen worden ist. Uebrigens sind hier in Ansehung hiesiger Landesmünzen noch folgende sich auf specielle Verordnungen gründende Punkte anzuführen.

§. 1. Niemand darf sich weigern, russische Kupfer- und Silbermünze in Bezahlung anzunehmen. Nach den auf Ukasen gegründeten Patenten des Generalgouvernements vom 1sten October 1746, und 20. April 1764.

§. 2. Alle falsche Münzen sollen ohne Vergütung konfisziert und nebst den Münzgeräthschaften dem Bergkollegio zugestellt werden, und sind die Kassirer dieses Kollegiums gehalten, die volle Summa der Behörde in guter Münze zu liefern. Senatsukase vom 24sten August 1722.

§. 3. Diejenigen aber, welche etwa falsche Münze erhalten haben und besitzen, müssen solche in den Münzen gegen richtige umwechseln. Falls sie
2r. Thl. D aber

aber von andern falsche Münze erhalten und solches bemerken, müssen sie die falschen Kopeken entzwey schneiden, und dem Eigenthümer zurückgeben. Nach der allerhöchsten Imānoiukase vom 13ten May 1725.

§. 4. Nach eines dirigirenden Senatsukase vom 4ten Septbr. 1729 soll sich Niemand unterstehen, alte Münzen zu fortiren und umzuschmelzen, und nach dessen Ukase vom 8ten März 1736 ist die Einwechslung und Umschmelzung der russischen Silbermünze bey Lebensstrafe verboten.

§. 5. Wohl aber ist verstatet, kupferne fünf Kopekenstücke einzuschmelzen, und zu Geräthschaften zu verarbeiten, nach der allerhöchsten Imānoiukase vom 3ten Oktober 1737.

§. 6. Kupferne fünf Kopekenstücke sollen aus fremden Orten nicht über die Grenze gelassen; sondern bey der Einfuhr konfisziert werden, nach Eines dirigirenden Senatsukasen vom 2ten Oktober 1735, 13ten Oktober 1735 und 18ten December 1735.

§. 7. So wie auch überhaupt nach Eines dirigirenden Senatsukasen vom 11ten May und 20sten November 1744 keine Kupfermünze ins Reich eingeführet werden soll. Wohl

§. 8. Aber können nach der allerhöchsten Imānoiukase vom 8. August 1755 die neuen zwey Kopekenstücke verarbeitet, auch gegen Erlegung des Zolles aus dem Reiche geführet werden.

§. 9. Weder Gold noch Silber darf aus dem Lande ausgeführt werden, nach des dirigirenden Senatsukasen vom 11ten May und 20sten November 1744.

§. 10. Die aus fremden Ländern eingebrachten russischen Münzen sollen gleichfalls konfisziert werden, nach Eines dirigirenden Senatsukase vom 28sten März 1772.

§. 11. Die Kupferne Münze, wenn auch Wappen und Umschrift schon verloschen sind, verliert dadurch nichts von ihrem Werthe. Nach den Patenten vom 1sten Sept. 1769 und 8ten July 1774.

§. 12. Wenn

§. 12. Wenn die silbernen Rubel auch etwan gespalten sind, oder Schiefen haben; so sollen solche dennoch genommen werden und gangbar und gültig seyn. Nach des dirigirenden Senatsukase vom 24. May 1742.

Eilfter Abschnitt,

Von den Banko-Assignationen.

Banko-Assignationen sollen den Umlauf des baaren Geldes erleichtern und unterstützen; dahero solche auch, wenn sie wie hier zu Lande unter landesherrlicher Autorität kursiren, den Werth des baaren Geldes haben und als solches betrachtet und angenommen werden. Derjenige also, der falsche Banko-Assignationen macht, ist desselben Verbrechens schuldig, als der falsche Münzschläger, und betrügt gewiß nicht minder das Publikum, so wie er nicht minder sich wider landesherrliche Gewalt und Recht vergeht. Unsere Banko-Assignationen im russischen Reiche bestehen aus solchen, von hundert, von funfzig, von fünf und zwanzig, von zehn und von fünf Rubeln. Die ersteren drey Gattungen sind auf weißem Papier, die von zehn Rubeln, auf rothem, und die von fünf Rubeln, auf blauem Papier. Die Assignationen von hundert, von funfzig und von fünf und zwanzig Rubel, die 1330 gelten, sind seit dem Jahre 1786 auf allerhöchsten Befehl im Umlauf, und mußten nach Eines dirigirenden Senatsukase vom 10ten April 1786 gegen die alten eingewechselt werden. Die von zehn und fünf Rubeln sind erst im Jahr 1787 der mehrern Bequemlichkeit wegen, eingeführt und mittelst Ukase Eines dirigirenden Senats vom 23sten März 1787 in Umlauf gebracht worden.

Abgenutzte oder beschädigte Reichsassignationen sollen angenommen werden, wenn auch nur eine Unterschrift, eine Nummer und eine Inschrift darauf noch geblieben ist, nach Eines dirigirenden Senatsukase vom 26sten April 1788.

Zwölfter Abschnitt, Von ansteckenden Krankheiten.

Nach den allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung derer Gouvernements ist bey ansteckenden Krankheiten, wie auch bey wirklich sich ereignenden Seuchen folgendes zu beobachten.

§. 1. Wenn sich irgend in einem Kreise ansteckende Krankheiten, als Fleckfieber, Blutflüße *) und dergleichen ereignen sollten; so muß die Sache vom Kreishauptmann sogleich an Ort und Stelle mit Zuziehung des Kreisarztes oder Wundarztes und im Beyseyn des Kirchspielspredigers und zweer Zeugen untersucht werden, und falls alsdann wirklich eine solche ansteckende Krankheit gefunden wird; so sondert der Kreishauptmann die Gesunden von den Kranken dergestalt ab, daß keine Gemeinschaft zwischen ihnen obwalte, und solchergestalt die weitere Ausbreitung verhindert werde, nach dem 238. §. der allerhöchsten Verordnungen.

§. 2. Wenn sich aber irgend in einem Kreise eine wirkliche Seuche ereignen würde; so muß nach dem 239. §. der allerhöchsten Verordnungen sich der Kreishauptmann nach der deshalb im Jahr 1771 bekannt gemachten Vorschrift verhalten, in Ansehung 1) wie an gefährlichen Orten Wa-
chen

*) Wozu die unter dem hiesigen Bauervolke so oft herrschende heftige Ruhr gehört.

chen auszustellen, 2) wie die Durchfahrt durch angesteckte Dörfer zu sperren und Umwege anzulegen sind, 3) wie Feuer zu unterhalten, 4) wie alle Vorsicht anzuwenden, das Elend zu vermindern, 5) wie die Mittel, sich gegen die Ansteckung zu verwahren, in Ausübung zu bringen. Nach der Urfase von 1771 aber ist unter andern folgendes, welches vorzüglich hier anzuführen ist, befohlen: "Bey einem so unglücklichen Zufall soll man ein angestecktes Haus sogleich verschließen, alle Kommunikation mit den Bewohnern desselben verbieten, und ihnen mit der größten Vorsicht und ohne etwas im Hause anzurühren, auf Krons Kosten Nahrung reichen lassen: weil diese verderbliche Seuche mehr durch Berührung der inficirten Körper und Sachen, als durch die Luft ausgebreitet wird, wie solches aus der Erfahrung bekannt ist. Die Gefunden soll man aus dem inficirten Hause nach einem abgesonderten Ort bringen, ihnen alle Nahrung reichen, sie vierzig Tage nicht auslassen, sich aller Gemeinschaft mit ihnen enthalten, und ihnen befehlen, daß sie sich selbst beständig mit Wacholder räuchern, die inficirt gewesenenen Häuser aber sollen niedgerissen, mit alle dem, was darinnen ist, verbrannt und nichts ausgebracht werden. Hunde und Katzen, die sehr leicht in ihren Haaren die Seuche verbreiten, und ein gesundes Haus inficiren können, soll man gleich anfangs, so bald sich nur wo die Pest einfindet, sowohl alda, als in den nächsten Gegenden todt schlagen, damit nicht durch sie, da sie aus einem Hause ins andere laufen, die Gefunden angestecket werden. In die inficirten Dörfer und Städte soll man aus andern umliegenden Dörfern Niemand lassen, noch aus letzteren jemanden nach den gefundenen Plätzen sich zu begeben erlauben, und um deswillen solche angesteckte Plätze, so lange die Gefahr dauert, rund herum mit Soldaten, und wenn diese nicht vorhanden; mit dasigen Einwohnern besetzen." Dieses steht im 9ten Punkte der im Jahr 1771 den 9ten Januar bey Einem dirigirenden Senat gedruckten und emanirten Urfase. Außer diesen Urfasen vom Jahr 1771 ist auch noch die vom 31sten December 1770 nachzulesen.

Es versteht sich demnach von selbst, daß wenn sich irgend wo eine ansteckende und epidemisch scheinende Krankheit zeigt, solches sogleich der Gutsbesitzer, und in dessen Abwesenheit der Kirchspielsprediger, oder die Disponenten des Guts dem Kreishauptmann des Kreises anzuzeigen verbunden sind, damit er im Stande ist, die Untersuchung nach obiger Instruktion sogleich anzustellen. In dieser Anzeige muß wo möglich schon die Art der Krankheit beschrieben werden.

Formular.

An
den Herrn Kreishauptmann des N. N. Kreises *)
von
dem Gute N. N.

gehorsamste Anzeige.

Unter meinem Gute hat sich eine Krankheit unter den Leuten gezeigt, welche der gemachten Erfahrungen zufolge ansteckend zu seyn scheint. Sie bestehet, so viel man vorderhand weiß, darin, daß (hier kommt die Beschreibung der Krankheit, so viel man nemlich davon anführen kann.)**) Den Verordnungen gemäß habe ich solches hiemit gehorsamst anzeigen sollen, wobey ich aber auch bemerken muß, daß ich bereits alle Mittel anwende, um dieser Krankheit zu steuern, wie auch die Gesunden von den Kranken gänzlich entfernt zu halten, um dadurch die weitere Verbreitung so viel, als möglich, zu verhindern.

N. N.

Drey-

*) Oder auch kann eine solche Anzeige an das Niederlandgericht des Kreises gerichtet werden.

**) Auch venerische Krankheiten, weil sie ansteckend sind, werden hieher gerechnet, besonders wenn, wie es sich mehrmals zugetragen, ganze Gebieter oder Dorfschaften damit befallen, welches auch unter andern im Patent vom 4. Novbr. 1760 vorgeschrieben ist.

Dreyzehnter Abschnitt,

Von der Seuche unter Pferden und Vieh.

Wenn unter einem Gute oder irgend einem Gebiete sich unter Pferden oder Vieh eine ansteckende Krankheit einfindet; so wird gewiß ein jeder Eigenthümer selbstn dafür sorgen, daß er, seines eignen Interesse wegen, diesem Uebel so schnell, als möglich vorbeuge und wehre. Demungeachtet aber muß ein solcher Vorfall sogleich dem Niederlandgerichte oder Kreishauptmann des Kreises angezeigt und berichtet werden, weil dieses Uebel auf das Ganze des Landes, oder wenigstens der umliegenden Gegend sehr großen Bezug hat, da es ansteckend ist.

§. 1. Bey einem dergleichen unglücklichen Vorfall ist folgendes zu beobachten, damit sich eine solche ansteckende Krankheit oder Seuche, nicht weiter ausbreiten kann: 1) das kranke Vieh muß von dem gesunden abgesondert werden, 2) das gefallne Vieh muß durchaus unabgezogen in einer merklichen Entfernung von dem Wohnplaze in tiefe Gruben verscharrt werden, ohne das es mit den Händen berührt wird; sondern zum Einscharrn muß man sich langer Stangen bedienen, und die Gruben völlig mit Erde ausfüllen, 3) läßt der Kreishauptmann die Wege durch Wohnplätze, in welchen die Viehseuche herrschet, sperren, und leget Umwege an. Nach dem 241sten §. der allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung derer Gouvernements.

§. 2. Wenn an einem Orte Viehseuche ist; so soll ein solches von der Seuche gefallnes Stück Vieh nicht über eine Stunde über der Erde gelassen; sondern in weiter Entfernung von den Wohnungen verscharrt werden, bey Strafe von 10 Kubel, nach dem General. Gov. Patent vom 28sten März 1711. Siehe §. 6 u. 8.

§. 3. Zur

§. 3. Zur Verhütung solcher ansteckenden Seuchen und deren Ausbreitung müssen überhaupt alle im freyen Felde liegende Aeser und das krepirte Vieh tief in die Erde vergraben und in der Grube durchstochen werden. Nach dem Generalgouvern. Patent vom 23sten April 1727.

§. 4. Wenn etwa im harten Winter solch krepirtes Vieh wegen der zu stark gefrorenen Erde nicht tief genug vergraben werden kann; so soll solches auf das baldigste unabgezogen auf dem Felde verbrannt werden, nach dem Generalgouv. Patent vom 21sten März 1740.

§. 5. Wenn Viehseuchen sich im Lande an irgend einem Orte zeigen; so muß darüber sogleich berichtet werden, nach den Patenten des Generalgouvernements vom 6. May 1740, und 4ten August 1749.

§. 6. Falls aber dergleichen umgefallenes Vieh nicht gehörig verbrannt, oder vergraben worden wäre; so soll dafür 6 Rthl. Strafe erleyet, die Bauern aber mit Geld und Ruthenstrafe angesehen werden. Nach dem Generalgouvern. Patent vom 23. August 1749. Siehe §. 8.

§. 7. Falls auf der Heerstraße dergleichen Vieh oder Pferde umfallen; so müssen die Possessores und Disponenten des Bezirks, wo es gefallen, solche Aeser durch die Bauern an entfernte Derter tief verscharren lassen, nach dem Patent des Generalgouvernements vom 6ten Febr. 1758.

§. 8. Die Gutsherrschaften und Prediger solcher Güter und Kirchspiele, woselbst die Viehseuche herrscht; sollen zweymal alle Woche über die Ausbreitung der Viehseuche berichten, nach dem Patent des Generalgouvernements vom 23sten Sept. 1748, und sollen die Possessores und Disponenten in ihrem Gebiete fleißig nach dem umgefallnen Vieh visitiren, damit es nicht unbegraben bleibe, widrigenfalls sie für ein unbegraben gebliebenes Stück Vieh 100 Rthl. Strafe erlegen. Die dabey säumig gewesenen Amtsleute aber mit Gefängniß und die Bauern mit Ruthen bestraft werden sollen. Nach den Patenten des Generalgouvernements vom 19ten Oktober 1748 und 10ten Januar 1749.

Anmerk.

Anmerk. Sonst mußten dergleichen Berichte über den Zustand und die Ausbreitung der Vieh- und Pferdepeuche an das ehemalige Generalgouvernement abgefattet werden, izzo aber an das Niederlandgerichte des Kreises, und dieses stattet wieder darüber Berichte an die Statthalterchaftsregierung ab.

§. 9. Von solchen Orten, wo krankes, inficirtes Vieh ist, muß keins nach andern Gegenden getrieben werden, und eben so muß auch kein gesundes Vieh durch inficirte Gegenden passiren; sondern durch Nebenwege gehen, nach dem Patent des Generalgouv. vom 9ten Januar 1750.

§. 10. Auch muß aus solchen Gegenden, wo inficirtes Vieh ist, kein Vieh gekauft werden, und überhaupt sollen nach Beschaffenheit der Größe der Seuche die Viehmärkte eingestellt werden, nach dem Patent des Generalgouvernements vom 16. Novbr. 1758.

§. 11. Zur Verhütung der Ausbreitung einer solchen Viehseuche ist durch die Patente des Generalgouvernements vom 23sten Januar 1774, 16ten Novbr. 1776 und 27sten September 1787 verordnet worden, 1) daß solche Leute, welche vom Hofe Vieh kaufen und nach der Stadt treiben, darüber Attestate haben, in welchem die Anzahl des gekauften Viehes, und desselben gesunde Beschaffenheit angezeigt wird. 2) Wenn von den Bauern Vieh aufgekauft wird; so muß solches mit Vorwissen des Hofes geschehen, und darüber eben ein solches Attestat vorgezeigt werden. 3) Die Viehhändler müssen dergleichen gekauftes Vieh nur durch gesunde Gegenden treiben. 4) Und auf den kleinen Viehmärkten soll das Vieh den Eigenthümern, die nicht mit dergleichen Attestaten versehen sind, den Armen zum Besten konfiszirt werden. 5) Dergleichen Attestate müssen auch nicht etwan vom Wirthschaftsbedienten oder Verwalter; sondern vom Possessor, und in dessen Abwesenheit, vom Prediger des Kirchspiels nach geschעהner Untersuchung ertheilt werden, und dergleichen Vieh ohne Attestate kann von einem jeden Possessor, wo es durch getrieben wird, angehalten werden.

Anmerk. Außer diesen in den angeführten Verordnungen befindlichen Verhaltensvorschriften sind auch noch alle sonst mögliche Vorsichtsanstalten zu treffen, unter andern daß solche Leute, die das kranke Vieh warten und pflegen, mit dem gesunden nichts zu thun haben, daß die Ranken, Geschirre, Stricke und andere Sachen, die auf und an solchen infizirten Thieren gewesen, nicht bey gesunden gebraucht werden; sondern solche müssen nach Beschaffenheit der Heftigkeit der Seuche entweder lange gereinigt, oder gar verbrannt werden, worüber auch schriftliche Befehle und Instruktionen vorhanden sind.

An

den Herrn Kreishauptmann des N. N. Kreises *)

von

dem Gute N. N.

gehorsamste Anzeige.

Da sich auf diesem Gute und im hiesigen Gebiete unter dem Vieh (oder Pferden) eine allem Anschein nach ansteckende Seuche eingefunden; so habe ich solches pflichtmäßig hiemit anzeigen und berichten sollen. Nach der Untersuchung, die ich angestellet, bestehet die Seuche (Hier wird nun die Art derselben beschrieben, und wie viel Thiere bereits krepirt, wie viel noch krank und wie viel etwa schon wieder hergestellt sind.) Uebrigens wende ich alles an, um diesem Uebel und besonders dessen weitere Ausbreitung vorzubeugen, so wie solches die Umstände und die auf solche Fälle vorhandenen Vorschriften erfordern.

N. N.

Bier-

*) Oder an das Niederlandgericht des Kreises.

Vierzehnter Abschnitt,

Von den Apotheken und Aerzten.

Da es sich zuträgt, daß auch auf dem Lande und nicht blos in den Städten Apotheken etablirt werden, und besonders die Aerzte so gut im Kreise als in der Stadt praktiziren; so gehören die deshalb gegebenen Verordnungen auch hieher, ohnedem da wegen einiger Medikamente besondere Vorschriften und Verordnungen erteilet worden, die auf dem Lande sowohl, als in der Stadt zu wissen nöthig, und zu beobachten sind.

§. 1. Wenn Jemand Gifte, oder andere gefährliche Medikamente aus einer Apotheke holen läßt; so muß hiezu ein ordentlicher Schein, in welchem der Gebrauch angezeigt worden, mit gesandt werden, weil sonst dergleichen Arzeneien von der Apotheke nicht verabfolget werden. Nach der allerhöchsten Imānoiuakase vom 8ten Januar 1733.

Anmerk. Dergleichen Scheine werden auch unterseiget.

§. 2. Wenn Bauern dergleichen Arzeneien holen; müssen sie einen Schein vom Gutsherrn, Disponenten, oder Kirchspielsprediger haben. Ebd.

§. 3. Arsenik und andere Gifte dürfen nirgends zum Verkauf gehalten werden, als blos in den Apotheken, bey Strafe der Konfiskation. Ebd. Und nach Eines dirigirenden Senatsukase vom 19ten Januar 1758.

§. 4. Nach der Ukase Eines dirigirenden Senats vom 21sten May 1789 ist a) der Verkauf des ächten rigischen Kunzen-Balsams, in welcher Quantität es immer sey, erlaubt, nur in den Trinkhäusern und auf den öffentlichen Tischen soll dieser Balsam nicht gehalten und verkauft werden, b) ist nicht erlaubt, falschen Kunzens-Balsam zu verfertigen und zu verkaufen, und soll derjenige, welcher solchen falschen Kunzens-Balsam, oder ohne,

daß er zur Verfertiigung des Kunzens-Balsam vom Reichs medizinischen Kollegio die Erlaubniß hat, verfertiget, dem peinlichen Gerichte übergeben, der Balsam aber konfisziert werden.

Anmerk. 1. Diese Ukase wurde unterm 7ten Juny 1789 mittelst gedruckten Befehls aus der Statthaltertschaftsregierung bekannt gemacht, und die Polizeybehörden wurden zugleich angewiesen: erfundenen falschen Balsam fortzunehmen, den erwanigen Uebertreter dem peinlichen Gerichte zu übergeben, den Balsam aber bis zur weiteren Befügung bey dem Gerichte aufzubewahren. Dahero auch über einen solchen Vorfall der Statthaltertschaftsregierung zu berichten ist.

Anmerk. 2. Auch ein Reichs medizinisches Kollegium hat unterm 2. Februar 1789 die Statthaltertschaftsregierung ersucht, darauf genau Achtung geben zu lassen, daß Niemand falschen Kunzens-Balsam, oder ohne Erlaubniß des medizinischen Kollegiums verkaufe, welche Requisition die rigische Statthaltertschaftsregierung mittelst gedruckten Befehls zur Beobachtung publiciren lassen, und daß zur Ergreifung solcher Betrüger mit ihrem Balsam demjenigen, welcher dazu vom rigischen Kaufmann Leluchin (als welcher mit Approbation des Reichs medizinischen Kollegiums und mit Bestätigung aus Einem dirigirenden Senat das Privilegium erhalten, diesen von ihm verfertigten medizinischen Balsam im ganzen russischen Reiche und nach fremden Ländern zu verkaufen) als Bevollmächtigter mit dem gehörigen Beglaubigungsschein gesandt wird, alle Hülfe geleistet werde.

§. 5. Unterm 14ten Juny 1790 hat die rigische Statthaltertschaftsregierung mittelst gedruckten Befehls gemäß abermaliger Ukase Eines dirigirenden Senats zur Befolgung vorgeschrieben, daß Niemand außer dem rigischen Kaufmann Leluchin ohne Erlaubniß des Reichs medizinischen Kollegiums, den Kunzens-Balsam nachmachen und solchen verkaufen soll.

§. 6. Nach der auf allerhöchstem Befehl aus Einem Reichs medizinischen Kollegio ergangnen Verfügung und Kommunikation an die Statthaltertschaftsregierungen vom 31sten März 1784, welche in dieser Statthaltertschaft von der Statthaltertschaftsregierung zur Nachachtung und Befolgung bekannt gemacht worden, ist verordnet:

a) Wenn

- a) Wenn Leute vorgefunden werden, welche sich mit Kuriren der Kranken abgeben, ohne bey dem medizinischen Kollegio examinirt worden zu seyn, und von selbigem die Erlaubniß dazu zu haben, sich solche reverfieren sollen, sich künftig bey gesetzlicher Strafe nicht mehr mit dergleichen heimlichen Kuren abzugeben.
- b) Wenn Jemand für sich einige quasi neue Arzeneykompositiones herausgeben würde; sollen solche ihm abgenommen, durch medizinische und apothekarische Beamte untersucht, und wie solche gefunden, dem Kollegium zu wissen gegeben und auch selbst solche Arzeneyen mit gesandt werden.
- c) Diejenigen, welchen zwar die medizinische Praxis erlaubt ist, sollen die Kranken mit keinen Arzeneyen unter dem Namen eines Arkani, welches dem Kollegium nicht bekannt, und von demselben approbirt ist, kuriren, und soll Niemand da, wo Apotheken sind, Arzeneyen halten, sondern solche nach den Rezepten aus den dazu verordneten Apotheken nehmen, ausgenommen, wo keine Apotheken etablirt, oder doch sehr entfernt sind.
- d) Auch solche Aerzte und Chirurgi, welche von auswärtigen Akademien darüber Attestate haben, sollen, ohne vom Reichs medizinischen Kollegio examinirt zu seyn und von demselben dazu die Erlaubniß zu haben, keine medizinische Praxis treiben.
- e) Solchen Personen aber, die vom Reichs medizinischen Kollegio nicht examinirt, nicht dazu für tüchtig und würdig erklärt sind, und darüber nicht Ukasen aufzeigen können, soll auf ihre Recepte unter keinerley Vorwand weder von Kronen noch privat Apotheken Arzeney verabfolget werden.
- f) Medikamente, Pflasters und alle giftige Materialien, als Arsenik, Krähenaugen, Scheidewasser, Bistriol, und Bernsteinöl, soll nirgends, als in den verordneten Apotheken gehalten und verkauft werden.

§. 7. Nach Eines dirigirenden Senatsukase vom 30sten December 1754 dürfen die Universalmedizinen Poudres d'Es oder Poudres d'ailhaut nicht mehr eingeführt werden.

Funfzehnter Abschnitt,

Von der Behandlung und vom Unterhalt der Arrestanten.

Den Verordnungen gemäß, darf Niemand ohne hinlängliche Ursach und nur allein auf Verfügung oder Befehl einer Gerichtsbehörde, oder eines Befehlshabers in Arrest gesetzt und gehalten werden. Warum und aus welchen Ursachen Jemand aber in Arrest gesetzt werden kann, davon ist hier nicht die Rede. Denn daß ein solcher Arrestante nicht unnütze, oder zu lange im Gefängnisse gehalten werde, dafür haben die Gerichte ihre Instruktionen und Vorschriften.

Alle Arrestanten sind entweder Kriminal- oder geringere (Polizey) Verbrecher, oder Läuflinge, oder Schuldner. Alle Arrestanten werden demnach auch entweder vom Gericht ex officio, oder auf Ansuchung eines andern ins Gefängniß gesetzt.

§. 1. Alle diejenigen, welche wegen Kriminal- und anderer Verbrechen, überhaupt von Amtswegen ins Gefängniß gesetzt werden, müssen sich durch Arbeit ernähren. Falls aber gar keine Arbeit vorhanden ist, und die Arrestanten sich auch nicht aus ihrem Eigenthum ernähren können; so werden solche von den Herrn Kommandanten oder Stadtvögten (Gorodnidshy's) aus den hiezu denselben angewiesenen Kronsgeldern unterhalten, nach den Ukasen vom 31sten März und 4ten May 1754, und der sich darauf gründen.

denden Arrestantenordn. der rigischen Statthalterchaftsregierung vom 20sten Juny 1785.

§. 2. Diebe, welche ihren Diebstahl abarbeiten müssen, sollen von dem unterhalten werden, was sie täglich verdienen. Da aber in den Kreisstädten sehr oft keine Arbeit für dergleichen Leute aufzufinden ist; so sollen dergleichen nach dem Befehl der rigischen Statthalterchaftsregierung vom 23sten März 1787 zu irgend Jemanden, der dazu willig ist, in der Stadt oder im Kreise auf einen gewissen Lohn und eine gewisse Zeit zur Arbeit hingegeben werden, oder man soll auch das Gut, oder das Gesinde, wo ein solcher Dieb her ist, willig machen, ihn auf ein gewisses Tagelohn zu sich auf Arbeit zu nehmen, und das Geld ans Gericht zu bezahlen. Falls aber auch dieses nicht möglich auszurichten und auf keine Weise für solche Personen Arbeit vorhanden wäre; so sollen solche, die nur einige Kubel abzuarbeiten haben, so lange bis sich für sie einige Arbeit findet, gegen Kaution an ihre Erbstelle abgelassen werden. Diejenigen aber, die schon über fünf Kubel gestohlen haben, sollen in solchem Falle, so wohl männliche, als weibliche Diebe, nach Riga an die Statthalterchaftsregierung zur Abarbeitung, die männlichen auf den Dünabau, die weiblichen ins Zuchthaus versendet werden.

§. 3. Nach Eines dirigirenden Senatsukase vom 8ten Sept. 1763 ist vorgeschrieben, daß alle Mörder, nicht nur diejenigen, welche zur schweren Arbeit verurtheilt worden sind; sondern auch diejenigen, welche des Verbrechens überführt und bis zur Beendigung der Inquisition und erfolgter Aburtheilung und Bestätigung im Arreste sitzen, in Ketten gehalten werden, nur Wasser und Brodt und keinen Theil an den etwannigen milden Gaben, oder Almosen haben sollen.

§. 4. Nach der Arrestantenordnung vom 20sten Juny 1785 müssen solchen Arrestanten, welche weiter transportirt, oder versandt werden, Ketten oder Klöße an den Füßen gelegt, und solche besonders in den Nachtlägeru wohl in Acht genommen werden, damit sie nicht entweichen können.

§. 5. Nach

§. 5. Nach den Verordnungen und dem Befehl der Statthalterchaftsregierung vom 23. März 1785 müssen kranke Gefangne bis zu ihrer Genesung nicht weiter transportirt, oder versendet; sondern an dem Orte, wo sie krank liegen, oder auf dem Transporte krank angekommen; so lange im Gefängnisse gehalten werden, bis sie wieder gesund sind, und sie zu Fuß fortkommen können, während welcher Zeit sie von ihren Erbstellen, oder Verwandten; und in Ermangelung derselben von dem Herren Kommandanten, oder Stadtvogt aus der Kronskassa unterhalten und verpflegt werden müssen.

§. 6. Wenn Jemand aber auf irgend eines Besuch zur Strafe, zur Sicherheit, oder zur Versendung ins Gefängniß gesetzt wird; so ist derjenige, der darum gesucht, auch schuldig, dem Arrestanten den täglichen Unterhalt, und zwar nach dem Ermessen des Gerichts, weil in solchen Fällen die Ursache des Arrestes und die Verschiedenheit der Personen in Betrachtung kommen müssen, zu reichen. Falls sich aber Jemand weigert, diese Kosten zu tragen; so werden solche vom Gericht ausgelegt, und diese Auslage muß hernach doppelt ersetzt werden. Denn nach Eines dirigirenden Senatsukase vom 23. Oktober 1722 müssen dergleichen vom Gericht geschehene Auslagen demselben doppelt ersetzt werden.

Sechzehnter Abschnitt,

Von Herumsendung der gerichtlichen Publikationen und Patente.

Zur Herumsendung und Cirkulirung der gerichtlichen Patente und Publikationen ist schon vom ehemaligen Generalgouvernement unterm 9. July 1762 und 20. Juny 1771 das nöthige angeordnet worden, und da nach

Er.

Eröffnung der rigischen Statthaltertschaft noch einige Postämter errichtet wurden; so fand dieselbe es für nöthig, diese Verordnung zu noch größerer Bequemlichkeit der Landeseinwohner abzuändern. Dieses alles habe ich bereits mit mehrerem in der zweyten Abtheilung und dem dritten Abschnitt dieses Handbuchs, wo von der Kirchspielspost gehandelt worden, angeführt, und hier werde ich nur diejenigen Punkte noch bemerken, die sich eigentlich auf den Gang der Patente beziehen, welchen die eingerichtete Kirchspielspost besorgen muß.

§. 1. Die Abholung und Bestellung der Patente, Publikationen und gerichtlichen Briefe soll auf keine andere Weise, als wie solche in der angehängten Ordnung (*) vorgeschrieben worden, um so weniger geschehen, da dieser Ordnung wegen, alle Kirchspiele Gelegenheit erhalten haben, ihre Meynung zu äußern und Vorschläge zu thun.

§. 2. Der Kirchspielsbote muß jedesmal zur vorgeschriebenen Zeit nach der Postirung gesandt werden, es möge etwas mit der Post kommen oder nicht. §. 1.

§. 3. Wenn ein Patent auf einem Gute abgegeben wird, so muß der Besizer oder Amtmann unter seines Namensunterschrift darauf anzeigen, daß es abgegeben, wenn solches geschehen und sodann um welche Zeit die Absendung bewerkstelliget, und wohin das Patent oder die Publikation gesendet wird. Damit dieses aber unter keinerley Vorwande verabsäumt werde; so ist weiter verordnet: Es hat daher jeder Possessor, wenn er sich nicht selbst auf dem Gute befindet, die Veranstaltung zu treffen, daß dieses daselbst gehörig beobachtet werde, indem er allen aus der Nachlässigkeit seines Guts entstandenen Schaden verantworten und büßen soll. §. 4.

2r. Thl.

§

§. 4. Wenn

(*) Da diese Punkte nur eigentlich ein Auszug aus dem Befehl und der Verordnung vom 7ten Febr. 1786 sind, so haben auch die Paragraphen dieses Abschnitts nicht eine gleiche Zahl oder Nummer mit den Punkten in gedachter Verordnung, doch sind die Paragraphen am Ende immer beymerkt.

§. 4. Wenn die Patente und Publikationen auf sämmtlichen Gütern herum gewesen, müssen solche bey dem Pastoren des Kirchspiels niedergelegt werden, welcher solche, im Fall sie zu gewissen Zeiten von der Kanzel verlesen werden müssen, bey sich aufbewahrt, die übrigen aber in die Kirchenslade abliefern. §. 5.

Anmerk. Solche Publikationen, in welchen ausdrücklich angezeigt worden, daß sie an die Behörde zurückgeliefert werden müssen, wie z. E. wegen Schußpferde und dergl. sind auch an die Behörde zurück zu senden.

§. 5. Wenn die Herren Pastoren wider diese Vorschriften eine erhebliche Unrichtigkeit bemerken; so sollen sie solche sogleich dem Niederlandgericht anzeigen, damit dieses die Unordnung untersuchen und abhnden könne. Um aber hiebey alle unnöthige Weitläufigkeiten zu vermeiden; so ist den Herren Pastoren empfohlen, dasjenige Gut, welches gefehlet, zu erinnern, damit so leicht keine Unordnung entstehen möge. §. 6.

§. 6. Welches Gut seine Boten nicht ordentlich absendet, zahlt das erstemal zween Kubel, und so oft es wieder geschieht, vier Rbl. Strafe, und muß außer dieser Strafe für allen verursachten Schaden aufkommen. §. 7.

§. 7. Wenn Jemand auf das Patent, oder die Publikation den Empfang und die Absendung nicht mit Beyfügung seines Namens verzeichnet, oder die Absendung nicht binnen höchstens 12 Stunden bewerkstelliget, oder den Tag des Empfanges, oder der Absendung unrichtig aufschreibet, oder die verabredete Reihe, wie die Versendung von einem Gute nach dem andern folgen soll, nicht beobachtet, sondern das Patent oder die Publikation einem Gute außer der Reihe zuschicket, der soll, so oft gefehlet wird, zween Kubel Strafe erlegen. §. 7.

§. 8. Wenn Jemand aber den Postboten ohne Ursach aufhält, oder eine andre Unordnung in diesem Postwesen macht; so soll das Niederlandgericht den Vorfall umständlich untersuchen, und der Statthalterchaftsregierung

rung Bericht darüber abfatten, welche alsdann das Vergehen nach seiner Wichtigkeit bestrafen wird. §. 7.

§. 9. Diese Strafgeelder sollen dem Pastor des Kirchspiels, in welchem das bestrafte Gut liegt, vom Niederlandgericht gegen Quittung abgegeben werden, welcher dafür mit Vorbewußt des Kirchenvorstehers, dem er auch darüber Rechnung abzulegen hat, Schulbücher kaufen und unter die armen Kinder der Bauerschaft vertheilen soll. §. 7.

Anmerk. Unterschiedene Publikationen müssen auch mehrmalen oder einmal alle Jahre von den Kanzeln der Bauerschaft verlesen und erklärt werden, welches schon immer in den Publikationen am Ende vorgeschrieben und bemerkt ist. Da nun dieses aber von den Herren Pastoren nicht ganz genau beobachtet wurde, fand sich das ehemalige Generalgouvernement veranlaßt, ihnen solchen durch den gedruckten Befehl vom Jahr 1770 abermals einzuschärfen. Folgende Patente sind vorzüglich wiederholentlich bekannt zu machen.

- 1) Am Bußtage und an allen hohen Festtagen, wenn die Gemeinde am zahlreichsten ist, das Plakat vom Kindermorde, und Eines dirigirenden Senatsukase vom 6ten April 1764 wegen Abschaffung des Hurenschemels.
- 2) Mit den Patenten vom Kindermord müssen auch Eines dirigirenden Senatsvorschrift vom 11ten April 1785, das Patent des Generalgouvernements vom 18ten May 1733, und der Befehl der Statthalter-schaftsregierung vom 4ten July 1785 wegen der gegen verdächtige schwangere Weibspersonen zu beobachtende Vorsicht verlesen werden.
- 3) Jährlich zur Zeit des Namensfestes Eines dirigirenden Senatsukase vom 22sten August 1767 wegen unerlaubter Suppliken der Bauerschaft gegen ihre Erbherrschaften.
- 4) Jährlich viermal die drey ersten Paragraphen aus dem Patent vom 3ten Juny 1765 wegen Helung der Läuflinge.
- 5) Alle Monate während der Sommerszeit das Patent vom 18. May 1762 wegen Verhütung des Waldbrandes in deutscher und undeutscher Sprache.

- 6) Gegen den Herbst drey Monate nach einander alle Monate einmal die Patente vom 4ten März 1697 und 6ten November 1762.
- 7) In den Kirchspielen, welche an der russischen Grenze liegen, müssen jährlich viermal die Patente vom 12ten Sept. 1766 und Eines dircigirenden Senatsukase vom 9ten August 1765 wegen verbotnen Brandweinhandels und Einfuhr verlesen werden.
- 8) Jährlich um Ostern das Patent vom 29sten Oktober 1780 wegen ungestempelten Silbers und dessen Konfiskation.
- 9) Jährlich zweymal um Ostern und Michaelis in den Städten und auf dem Lande die unterm 26sten May 1775 durch den Druck publicirte allerhöchste Verordnungen wegen der Equipagen und Bedientenlivrey.

Siebenzehnter Abschnitt,

Vom Duell und von den Beleidigungen.

Bereits in dem Duellplakat vom Jahr 1682 sind alle Duelle und grobe Beschimpfungen, welche dergleichen Schlägereyen verursachen können, auf das schärfste verboten. Dieses Verbot ist durch das allerhöchste Duellplakat vom 21sten April 1787 geschärfet und alles deutlicher erklärt und bestimmt worden. Hier will ich die nöthigsten Punkte aus diesem letzteren Duellplakat auszugsweise anführen, und werde den Paragraph aus dem Plakat selbst dabey bemerken.

§. 1. Niemand soll in seinen eignen Sachen sein Richter seyn, noch in eigner oder fremder Sache das Gewehr ziehen oder gebrauchen. §. 1 u. 2.

§. 2. Es darf Niemand den andern weder mündlich noch schriftlich zu einem Zweykampf (Duell) herausfordern, und wenn es ja geschieht; so soll

soll der Herausgeforderte nicht erscheinen, und ein solcher, der auf eine Herausforderung den Befehlen gehorsam gewesen, und nicht erschienen ist, darf deshalb weder mündlich noch schriftlich beleidiget werden, oder Vorwürfe erhalten, nach den 3. 4. und 5ten §.

§. 3. Man kann einen andern durch Worte, Schriften und Thätlichkeiten beleidigen. Und zwar beleidiget man einen andern durch Worte, wenn man ihn in seiner Gegenwart widergesetzlicher Sachen und Handlungen beschuldiget, oder Worte gegen ihn ausstößt, oder seiner Person oder Vermögen drohet. Hinterrücks gesprochne Schimpfworte sollen für nichts geachtet, und dem, der sie gesprochen, zur Schande gerechnet. Schriftlich beleidiget man einen andern, wenn man ihn widergesetzlicher Handlungen beschuldiget, schriftlich schimpft oder seiner Person und Vermögen schriftlich drohet, nach den 11. 12. und 13. §.

§. 4. Thätliche Beleidigungen sind:

- 1) Wenn Jemand den andern mit der Hand, oder mit dem Fuße, oder mit irgend einem Werkzeuge drohet.
- 2) Wenn Jemand einen andern mit der Hand, oder mit dem Fuße, oder mit irgend einem Werkzeuge schlägt, oder ihn bey den Haaren zieht. 14. §.

Anmerk. Zum 14. §. Wenn Jemand einen andern blutig schlägt, oder ihm blaue Flecken verursacht, oder ihm Haare ausreißt; so soll dieses zu den Verwundungen gerechnet werden.

§. 5. Unter schwere Beleidigungen werden gerechnet, wenn Jemand einen andern beleidiget:

- 1) An einem öffentlichen Orte.
- 2) Im Gotteshause.
- 3) Am Kayserlichen Hofe.
- 4) An einem Gerichtsorte.
- 5) Bey Ausübung des Amtes beleidigt zu werden.

- 6) In Gegenwart Obrigkeitlicher Personen.
- 7) In großer Versammlung und Gesellschaft.
- 8) Wenn Eltern von ihren Kindern, Herrschaft von ihrem Gesinde, Vorgesetzte von ihren Untergebenen, und Obrigkeiten von den, die unter ihnen stehen beleidiget werden.
- 9) Wenn Jemand einen andern mit der Hand, oder mit irgend einem Werkzeuge an eine gefährliche Stelle, oder ins Gesicht, oder auf den Kopf schlägt. Dieses ist alles nach dem 16ten §.

§. 6. Ueber Beleidigungen kann man Klage führen, und zwar: peinliche Klage über schwere Beleidigung, und bürgerliche Klage über Beleidigung nach dem 18ten §. Wenn Jemand aber wider einen andern peinliche Klage erhoben; so ist ihm erlaubt, von selbiger wieder abzusehen, und eine bürgerliche Klage anzustellen, §. 19. Allein wer einmal wider einen andern bürgerliche Klage erhoben, kann solche nicht mehr in eine peinliche umwandeln, nach dem 20sten §. Wenn Jemand sich nach der Beleidigung mit dem Beleidiger versöhnet; so findet keine Klage statt, §. 21. So wie auch alles Recht zur Klage fortfällt, wenn Jemand, der mündlich, schriftlich oder thätlich beleidigt worden, dem Beleidiger gleiche Beleidigung anthut. §. 24.

§. 7. Wegen mündlicher oder schriftlicher Beleidigungen kann nach Verlauf eines Jahres keine Klage mehr angestellt werden, und wegen thätlicher Beleidigung findet nach Verlauf von 2 Jahren keine Klage mehr statt. §. 25.

§. 8. Eltern können für ihre unmündigen Kinder, Vormünder für ihre Mündel und Hausherrn für ihre Gesinde Klage erheben, nach dem 20. §.

§. 9. Es wird das Verbot eingeschränkt, daß Niemand vom allen russischen Untertanen und allen, die sich im russischen Reich aufhalten, unter dem Vorwande erlittener Kränkung oder Beleidigung durch Schlägeren eigenmächtige Genugthuung fordern oder nehmen, wie auch, daß Niemand
bey

bey einer Schlägerey oder Zweykampf zugegen oder dazu behülflich seyn soll, §. 32 u. 33. Wenn aber Jemand einen andern mündlich, schriftlich, oder durch einen Abgeschickten herausfordert; so beraubt er sich dadurch das Recht zur Genugthuung. §. 35. Wenn Jemand eine mündliche oder schriftliche Ausforderung wissentlich, daß es eine ist, einem andern überbringt, der soll als ein Mitschuldiger angesehen werden, es sey denn, daß er die Streitenden versöhne, oder deshalb gehörigen Orts Anzeige thue. §. 38.

§. 10. Wer sich durch irgend eine Art von Ausforderung in seiner eignen oder einer fremden Sache zum Richter aufgeworfen hat; soll nach den Gesetzen bestraft werden. Diese Strafe besteht darin, daß er diejenige Summa bezahlt, die der standesmäßigen Besoldung desjenigen Richters gleich ist, vor dessen Gerichtsbarkeit die Untersuchung und Entscheidung einer solchen Sache gehört, und er soll so lange in Verhaft gesetzt werden, bis er die Bezahlung geleistet. §. 36.

§. 11. Wenn Jemand von solchen Streitenden entfliehet; so soll das Gericht davon benachrichtiget werden, dieses aber soll eine öffentliche Bekanntmachung ergehen lassen, daß der Entflohene erscheine. Wenn er als denn in Zeit von einer Woche nicht erscheint; so soll das Gericht eine zweyte öffentliche Bekanntmachung ergehen lassen; wenn er aber auch hierauf nicht erscheint; so soll ihm sein Vermögen genommen und seinen nächsten Erben gegeben, sein Name aber, als eines, der sich des Ungehorsams gegen die Gesetze wiederholentlich schuldig gemacht hat, an den Galgen geschlagen werden. §. 45.

§. 12. Wenn Jemand von einem andern mit gewaffneter Hand angefallen wird, so ist die Gegenwehr, so wie sie in den Gesetzen vorgeschrieben ist, nicht verboten; es soll aber wegen dieser geschehenen Gegenwehr so gleich der gehörigen Obrigkeit Anzeige geschehen. §. 50.

§. 13. Sämmtlichen obrigkeitlichen Personen im Kriegs- und Civilstande ist das Recht verliehen, die Streitenden zu versöhnen, und in person-

sönlichen Ehre und Unehre betreffenden Beleidigungen Genugthuung nach den Gesetzen zu verschaffen. §. 43.

§. 14. Wenn Jemand einen andern verwundet, verstümmelt, oder erschlägt; so soll er in Verhaft genommen und vor das peinliche Gericht gestellt werden, wo er, so wie die Gesetze über Verwundung, Verstümmelung und Todschlag verordnen, gerichtet werden soll. §. 37.

§. 15. Wenn Jemand von einem andern zur Schlägerey oder Zweykampf herausgefordert; so soll der Ausgeforderte antworten: daß er nicht erscheinen werde, weil es durch die Gesetze verboten ist. Wenn er aber nicht auf diese Art antwortet; so soll er als einer, der den Gesetzen Gehorsam versagt, gerichtet werden. §. 48.

Dieses ist das vorzüglichste aus dem Eingangs erwähnten allerhöchsten Duellmandat, und wem daran gelegen, alles noch ausführlicher zu wissen, muß es schon selbst nachlesen. Die Strafen auf die Vergehungen wider dieses Mandat werden vom Gericht nach den Gesetzen und nach Beschaffenheit der Umstände bestimmt; so wie denn auch Vergehungen dieser Art nach Maasgabe der Personen und der Umstände bey den Polizeybehörden angezeigt, bey den Justizbehörden aber sowohl in peinlichen als bürgerlichen Fällen abgeurtheilt und entschieden werden, sobald dieserhalb vom Beleidigten, oder vom öffentlichen Kläger ex officio Klage erhoben, oder ein solcher Fall sonst angegeben wird.

Anmerk. 1. Nach der allerhöchsten Imāmoiakase vom 1ten December 1733, in welcher den Ober- und Untergerichten ihr Verhalten vorgeschrieben worden, stehet auch, daß es nicht zu gestatten ist, daß auch die geringsten Bedienten (nemlich bey den Gerichten) mit ungebührndem Verfahren, Schlägen oder auf andere unordentliche Weise, sondern nur nach Urtheil und Recht behandelt würden.

Anmerk. 2. Wenn Jemand einen Bürger mit Worten oder schriftlich beschimpft, der soll dafür so viel an Gelde zu büßen gehalten seyn, als der Beleidigte in solchem Jahre sowohl der Krone, als der Stadt an Abgaben entrichtet, ohne die Art der Abgaben in Betracht zu ziehen: für einen bloßen Schlag
aber

aber mit der Hand, ohne einiges Gewehr, oder anderes Werkzeug, soll der Beleidiger dem Beleidigten vorgedachte Summa doppelt entrichten, und für die Beschimpfung einer Bürgerfrau soll der Beleidiger doppelt so viel, als für die Beschimpfung ihres Mannes büßen. Stadtordnung pag. 29. §. 91. (*)

Achtzehnter Abschnitt,

Von Rekrutenhebung und Verkauf der Erbleute zur Zeit der Rekrutenhebung.

Obgleich hier im rigischen und revalschen Gouvernement keine Rekruten ausgehoben werden, wie denn auch noch in der aus der Statthalterchaftsregierung unterm 23sten Oktober 1783 durch den Druck bekannt gemachten Ukase die Rekrutenaushebung sich nicht auf die Einwohner des rigischen und revalschen Gouvernements erstrecket, so gilt doch der Befehl, daß während der Zeit der Rekrutenaushebung, welche immer bekannt gemacht wird, keine Erbleute verkauft werden dürfen, auch für Ebst- und Liefland. Im ersten Kapitel der von Ihrer Kayserlichen Majestät vom 29sten September 1766 bestätigten Generalverordnung, betreffend die Rekrutenhebung im Reiche, welcher Punkt iterato mittelst gedruckten Befehls aus Einer rigischen Statthalterchaftsregierung unterm 9ten Oktober 1794 zur Nachachtung bekannt gemacht worden, ist befohlen:

“Bey jeder Rekrutenaushebung haben die Gutsbesitzer für ihre Güter
“von der Anzahl Seelen, als auch für die minderjährigen Eingeschriebenen
2r. Thl. G “von

(*) Diese wegen der Bürger gegebne Verordnung stehet aus der Ursache in diesem Handbuch, weil es sich auch zutragen kann, daß ein Bürger im Kreise, also unter der Jurisdiktion der Niederlandgerichte beleidiget wird, und also auch bey dieser Behörde seine Beschwerde anbringt.

"von ihren Gütern und aus ihrer eigenen Bauerschaft Rekruten zu heben,
 "weshalb zur Abwendung etwan zu entstehender Unterschleiche, besonders aber,
 "um solchen Possessoren, welche einem unmäßigen Eigennuße nachhängen,
 "das Gemeine Beste aber bey Seite setzen, und bey ihrer verkehrten Lebens-
 "art sich auf alle Weise bemühen, zur wollüstigen Verschwendung und einer
 "ihrem Stande unschicklichen Lebensart, Geld aufzubringen, die Mittel zu
 "benehmen, damit selbige nicht durch den hohen Preis verleitet, ihre Leu-
 "te und Bauern, und zwar mit Auswahl der besten aus einem ganzen Dor-
 "fe, als Rekruten statt anderer verkaufen, und dadurch die Nachbleibenden
 "in äuffersten Ruin und Armuth stürzen können, allen und jeden verboten
 "wird, zur Zeit solcher Aushebungen, und zwar von Publikation der Ukasen
 "drey Monate hindurch, seine Leute und Bauern unter einigem Vorwande
 "zu verkaufen. Wie denn auch während dieser ganzen Zeit in den Gerichts-
 "behörden keine Erbbriefe auf solche Leute verschrieben werden sollen; wer
 "aber dieses Verbot nicht achten, und darwider handeln würde, derselbe soll
 "bestraft werden, und zwar, wer einen Erbbrief bestätigt, von dem soll
 "ein hundert und zwanzig Rubel für jeden Kerl, auch eine gleiche Summa
 "von dem Verkäufer eingetrieben, und der verkaufte Kerl ohne Anrechnung
 "zum Rekruten genommen, von dem Käufer hingegen, außer der beyzu-
 "treibenden Summa von ein hundert und zwanzig Rubel, ein Rekrut aus
 "seinem Dorfe genommen werden."

Neunzehnter Abschnitt,

Von den Equipagen und Livreebedienten.

Mitteltst Befehls vom 26sten May 1775 wurden aus Einem rigi-
 schen Generalgouvernement die allerhöchsten Ukasen und Verordnungen in An-
 sehung der Equipagen und Livreebedienten zur unfehlbaren Nachachtung pu-
 bli.

blizirt. In diesen Ukasen und Verordnungen ist vorgeschrieben, welcher Art von Equipagen und welcher Livree für die Bedienten ein jeder Stand sich zu bedienen Erlaubniß hat. Folgendes ist ein zweckmäßiger Auszug aus derselben.

Nach der allerhöchsten Imánoukase vom 3ten April 1775 ist verordnet.

In Ansehung der Equipagen.

- 1) Den von den zwei ersten Klassen soll allein frey stehen, mit sechs Pferden und zweien Vorreutern in den Städten zu fahren.
- 2) Den von der dritten, vierten und fünften auch mit sechs Pferden, allein ohne Vorreuter.
- 3) Den von der sechsten, siebenten und achten Klasse mit vier Pferden ohne Vorreuter.
- 4) Den Oberoffizieren steht frey, in den Städten in Kutschen und Schlitten mit einem Paar Pferden ohne Vorreuter zu fahren.
- 5) Die Edelleute, die keinen Rang mit einem Oberoffizier haben, sollen des Sommers entweder reuteinds, oder in einer Chaise mit einem Pferde bespannt in den Städten fahren, und nicht mehr als einen Kerl hinter sich haben. Auch sollen dieser letztern Chaisen, Schlitten, Chabracken, Chomute, mit keinem Golde, Silber, oder andern Verzierungen versehen seyn.

In Ansehung der Livree.

- 6) Nur die beyden ersten Klassen können ihren Laqueyen die Livree auf den Rätzen besetzen lassen.
- 7) Die von der dritten, vierten und fünften können die Livree der Bedienten einlassen lassen.
- 8) Die von der sechsten Klasse können die Livree der Bedienten auf dem Kamisol, Kragen und Aufschlägen besetzen lassen.

- 9) Die von der siebenten und achten Klasse können nur die Ärmel und den Kragen der Livree besetzen lassen.
- 10) Die Bediente der Oberoffiziers können gar nicht in besetzter Livree gehen.
- 11) Die Gemahlinnen oft besagter Klassen genießen der Vorzüge ihrer Gemahle, und die minderjährigen Söhne und unverheyratheten Töchter bedienen sich solcher Equipage, als ihren Vätern zukommt.
- 12) Wer diesen Befehl übertritt, und sich einer Equipage anmaßet, die einer höhern Klasse zustehet, soll jedesmal so viel an Strafgeldern erlegen, als der etatmäßige Gehalt derjenigen ausmacht, dessen Vorzüge er sich widerrechtlich benzeleget hat.

Nach dem allerhöchsten Imānoibefehl vom 18ten April 1775 ist den Edelleuten, welche sich keinen Oberoffiziersrang erworben haben, aber funfzig Jahr alt sind, wie auch den adlichen Frauen, Töchtern, und Wittwen (ohne auf ihre Jahre zu sehen) erlaubt, mit zween Pferden in der Stadt zu fahren, die Bedientenlivree aber muß mit nichts besetzt seyn.

Auf die Beobachtung dieser allerhöchsten Verordnungen sollen nach dem vorhin erwehnten Befehl des rigischen Generalgouvernements sämtliche Fiskäle auf das schärfste sehen, und die Kontravenienten sollen sogleich dem Gouvernement wegen exekutiver Veytreibung der verwürkten Ukasenmäßigen Strafe angezeigt werden.

Diese Verordnungen müssen auch in ihrem ganzen Umfange alle Jahre um Ostern und Michael in den Städten und auf dem Lande von den Kanzeln der Gemeinde bekannt gemacht und wiederholt werden.

Anmerk. Obgleich die Verordnungen für Kaufleute, Bürger und Stadteinwohner eigentlich hieher nicht gehören; so werde ich doch um diesen Abschnitt zu kompletiren auch die Verordnungen wegen der Equipagen und Livree für diese Stände hier mit anführen.

Nach der allerhöchsten Imānoiukase vom 3ten April 1775, ist den Kaufleuten, Bürgern und übrigen angezessenen Personen verboten, an ihren Kut-schen

schen, Schlitten, Chaisen, Kospusken und Korbwagen Gold, Silber oder einige Verzierungen zu haben, und ist ihnen blos erlaubt, sich angemahlter, oder laquirter Fahrzeuge zu bedienen. Die Schlitten oder Chaisen der Zwoschiken sollen gelb, sonst aber mit keiner andern Farbe angestrichen seyn.

Nach der allerhöchst emanirten Stadtordnung vom 24sten April 1785 können die Kaufleute und Bürger in den Städten sich folgender Equipagen bedienen.

- 1) Bürger aus der ersten Güld können in den Städten in einer Kutsche mit zween Pferden fahren.
- 2) Bürger der zweyten Güld können in den Städten in einer Kalesche mit zween Pferden fahren.
- 3) Der dritten Güld ist verboten in den Städten in einer Kutsche zu fahren, und weder zu Sommers, noch zu Winterszeit mehr als ein Pferd vorzuspannen.
- 4) Den namhaften Bürgern ist erlaubt, in den Städten in einer mit zwey oder vier Pferden bespannten Kutsche zu fahren.

Zwanzigster Abschnitt,

Von den Luftbällen.

Gemäß der auf allerhöchsten eigenhändigen Befehl aus Einem dirligirenden Reichssenat unterm 11. April 1784 emanirten, und mittelst gedruckten Befehls aus Einer rigischen Statthalterchaftsregierung unterm 25. April 1784 zur Nachachtung bekannt gemachten Ukase: Sollen zur Vorbeugung der Feuersbrünste und anderer Unglücksfälle, keine Luftbälle, die

mit brennender Lust, oder allerley brennender Materie angefüllet sind, in der Zeit vom 1sten März bis den 1sten December in die Luft gelassen werden, bey einer Strafe von zwanzig Rubel an das Kollegium allgemeiner Fürsorge und Ersehung des dadurch zu verursachenden Schadens, Nachtheils und Verlusts.

Ein und zwanzigster Abschnitt, Von verdächtigen schwangern Weibspersonen.

Zur Verhütung des Kindermords, und weil es sich bey den Inquisitionen solcher Verbrecherinnen meistens gefunden, daß die Wirthsleute einer verdächtigen, schwangern Person vor dieselbe zu wenig Sorgfalt getragen, hat das ehemalige rigische Generalgouvernement unterm 1sten May 1733 verordnet, daß alle und jede Wirthsleute und Hausleute, sowohl im Lande, als in den Städten, wenn selbige einige verdächtige Umstände an ihren Mägden oder andern in ihren Häusern und Gesindern befindlichen unverheyratheten Weibspersonen bemerken, solche verdächtige Personen durch Hebammen visitiren und ein wachsames Auge auf selbige halten lassen sollen. Besonders wird den Bauerwirthinnen eingeschärft, daß solche, wenn sie an ihren Mägden irgend dergleichen verdächtiges bemerken, solches sogleich der Herrschaft oder dem Prediger entdecken sollen, damit durch selbige die Besichtigung und andere Vorkehrungen getroffen werden können.

Diejenigen, welche dergleichen Anzeigen, oder die Besichtigung und sonst nöthige Anstalten unterlassen, sollen nach Befinden des Gerichts mit willkürlicher Leibesstrafe nachdrücklich angesehen werden.

Unterm 11ten April 1785 hat Ein dirigirender Senat befohlen, daß in Ansehung der schwangern Weibspersonen die gehörige Vorsicht gebraucht werden möge, dergestalt, daß, wenn eine Dienstmagd oder andere Weibsperson der Schwangerschaft verdächtig geworden, selbige ohne auf irgend einige Einwendung zu achten, sogleich von einer kundigen Hebamme besichtigt, und wenn sie wirklich schwanger befunden würde, diejenigen, den solches gebühret, unverzüglich davon benachrichtiget, auch von der Zeit an dergleichen schwangere Weibspersonen, nach der Menschenliebe mit Hebung großer Lasten und schwerer Arbeit verschont werden sollen.

Den Inhalt dieser Senatsukase hat die rigische Statthalterchaftsregierung unterm 4ten July 1785 durch den Druck zur Nachachtung bekannt gemacht, dabey die Verordnung des Generalgouvernements vom 18. May 1733 wieder eingeschärft und befohlen, daß die schwangeren Personen mit keiner Strafe bedrohet, oder gezüchtiget, noch mit der geringsten abschreckenden Beschimpfung, Vorwürfen, oder dergleichen (*) belegt werden sollen; sondern es müssen solche Personen, wie vorhin angeführt worden, mit Schonung und Menschenliebe behandelt werden. Diejenigen, die solches unterlassen, und dadurch zu unglücklichen Folgen Anlaß geben, sollen nach Bewandniß der Umstände, nach dem Ermessen der Kriminalgerichte, mit willkührlicher, jedoch scharfer und exemplarischer Strafe belegt werden.

Damit auch Niemand sich in solchen Fällen mit Unwissenheit entschuldigen könne, so soll diese Verordnung zugleich mit den Kindermordsplakaten zweymal im Jahre, wenn die Gemeinde am zahlreichsten ist, von der Kanzel verlesen, und der Inhalt derselben von den Pastoren der undeutschen Gemeinde verständlich und mit allem Nachdruck eingeschärft werden.

Sonst

(*) Worunter denn auch das sogenannte Hauben, da einer solchen verdächtigen schwangeren Person eine Haube, als das bey den Bauern gewöhnliche Kennzeichen eines Weibes, aufgesetzt wird, mit begriffen ist.

Sonst war es auch gebräuchlich, daß dergleichen gefallne Personen öffentlich auf dem Hurenschemel in der Kirche sitzen mußten; dieses ist aber mittelst Eines dirigirenden Senatsukase vom 6ten April 1764, welche unterm 4ten Februar 1765 aus dem Generalgouvernement publizirt wurde, ausdrücklich verboten worden.

Zwey und zwanzigster Abschnitt, Vom Verkauf des ungestempelten Silbers.

Weil verschiedene Gold- und Silberarbeiter an die Bauern ungestempeltes Silber unter der gefehlichen Würde verkauften, und dadurch den unwissenden Bauern hintergiengen; so beschwerte sich darüber bey dem ehemaligen Generalgouvernement die liefländische Ritter- und Landschaft, und trug darauf an, daß solches abgestellt würde. Das Generalgouvernement verordnete demnach mittelst gedruckten Befehls vom 29. Oktober 1780.

§. 1. Derjenige Gold- und Silberarbeiter, welcher Bauer-Silberzeug, groß oder klein, unter der gefehlichen Würde verarbeiten oder gar ungestempelt verkaufen würde, solle das erstemal ausser der Konfiskation des Silbers mit 25 Ggl., das zweytemal mit 50 Ggl., und das drittemal ausser der Konfiskation mit Verlust des Bürgerrechts, als ein Falsarius bestraft werden.

§. 2. Alles ungestempelte Silber soll überhaupt konfisziert und der Verkäufer überdem mit arbitrairer Strafe belegt werden.

Diese Verordnung soll alle Jahre um Ostern von der Kanzel verlesen werden.

Drey und zwanzigster Abschnitt, Vom Militair- und Civilcharakter.

Nach Ihro Kayserlichen Majestät allerhöchsten Befehlen darf nicht nur Niemand sich selbst eines ihm nicht zukommenden Charakters bedienen; sondern es soll auch Niemand, der einen Charakter hat, sich einen höhern beylegen lassen, oder statt eines Civilcharakters einen Charakter vom Militair brauchen.

§. 1. Nach der Ukase Eines dirigirenden Senats vom 13ten Novbr. 1731 ist, da viele Hof- und Civilbeamte, welche im Range der Generale, der Staats- und Oberofficiere standen, sich selbst nach den Kriegscharaktern und nicht nach dem Amte, in welchem sie wirklich angestellt waren, nannten, auch von andern ihnen dergleichen Titel beygelegt wurden, imgleichen da diejenigen Kriegsbeamten, deren einige niedrigere Charaktere, als die eines völligen Generals, hatten, andere aber blos im Range eines Brigadiers, oder eines Staatsofficiers gerechnet wurden, sich gemeinlich für Generale ausgaben, vorgeschrieben worden, daß keiner künftighin sich auf irgend eine Art unterstehe, sich eine seinem Charakter ungebührende Titulatur zu geben, welches auch den Domestiquen aufs ernsthafteste zu verbieten sey; sondern ein jeder mündlich sowohl als schriftlich sich nach seinem wirklichen Charakter benennen solle.

§. 2. Nach der Ukase vom 2ten August 1736 ist befohlen worden, daß sämtliche Civilbeamte sich nach denjenigen Civilcharakteren, in welchen sie eingeschrieben sind, nennen, auf keine Art aber sich der Benennung von Kriegsämtern, den ihre Civilcharaktere gleichen, bey Gefahr der Cassation bedienen sollen.

§. 3. Mitteltst Befehls vom 16ten Novbr. 1793, welcher unterm 20sten December d. d. durch den Druck mitteltst Befehls aus der Statthalter.

terschaftsregierung zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht worden, hat ein dirigirender Senat die vorhin erwähnte Vorschrift von neuem zur Befolgung eingeschärft und befohlen, daß, gemäß abermaligem allerhöchsten Befehl, die Civilbeamten künftig hin sich in keinem Falle Benennungen von Kriegscharakteren beylegen sollen.

Vier und zwanzigster Abschnitt, Unterschiedenen Inhalts.

In diesem Abschnitt kommen verschiedene Punkte vor, welche theils ihrer Kürze wegen sich nicht zu ganzen und besondern Abschnitten geschickt haben, und welche theils als Nachtrag zu den vorhergehenden vier Abtheilungen anzusehen sind.

§. 1. Professionisten, welche sich mit dem Verzinnen des Röhrengeräths abgeben, sollen hiezu kein Bley nehmen, bey Strafe des Verlustes der Ausübung ihrer Profession, auch angemessener Gefängniß- und Leibesstrafe nach Befinden der Umstände. Gener. Gouv. Patent vom 23sten Oktober 1784.

§. 2. Nach der unterm 28sten Februar 1783 aus dem rigischen Gener. Gouv. durch den Druck bekannt gemachten Eines dirigirenden Senatsukase genießen die Buchdrucker mit den übrigen Fabriken und Manufakturen gleiche Privilegien und ist einem jedem erlaubt, nach eigenem Gutbefinden in den Städten Buchdruckereyen anzulegen, die zu druckenden Bücher müssen aber erstlich die verordnete Censur passiren, widrigenfalls die Buchdrucker für die unterlassene Censur gestraft werden sollen. Nach der unterm 18ten Nov. 1784 aus der rigischen Statthalterschaftsregierung bekannt gemachten Senatsukase vom 1sten Nov. 1784 dürfen keine Nationalschulbücher ohne Erlaubniß, bey scharfer Ahndung, nachgedruckt werden.

§. 3. Alle

§. 3. Alle diejenigen, welche sich erdreiffen, Leute und Bauern zum Ungehorsam gegen ihre Erbherrn aufzuwiegeln, sollen gleich unter Wache genommen, an die nächsten Richterstühle abgegeben und ohne allen Verzug nach den Befehlen, als Störher der allgemeinen Ruhe, ohne Nachsicht bestraft werden. Eines dirigirenden Senatsukase vom 28. August 1767.

§. 4. Wenn Bauern unerlaubte Suppliken gegen ihre Herrschaften eingeben, sollen nicht nur die Bauern, sondern auch die Konzipienten nach Inhalt des dirigirenden Senatsukase vom 22sten August 1767 scharf bestraft werden.

§. 5. Arrendatores auf Kronsgüter sollen Kronsbauern beyderley Geschlechts weder nach andere Erbgüter versetzen, noch solche zum Dienst und Arbeit in Städte und Flecken ablassen, oder solchen ihren Anverwandten zu Privatdiensten abgeben, nemlich ohne Erlaubniß der Oekonomie, bey schwerer Strafe und fiskalischer Abndung, nach dem Generalgouvern. Patent vom 5ten März 1779.

§. 6. Nach der Ukase eines dirigirenden Senats vom 7. Juny 1771 welche im translat unterm 25. Juny 1771 hier publicirt worden, ist verordnet, daß im ganzen russischen Reich keine Lotterie, sie sey von welcher Art sie wolle, als eine dem Publiko nachtheilige Sache, weder von Russen, noch von den in Rußland sich aufhaltenden Ausländern ohne Hochobrigkeitliche Approbation angestellet werden sollen. Im gleichen sollen keine ausländische Lotterieplane und Billets weder gedruckt noch verkauft werden, auch Niemand von Ihro Kayserlichen Majestät Unterthanen zu einiger Lotterie, wenn gleich dieselbe in fremden Staaten gespielt würde, sich interessiren, unterschreiben und Billets nehmen, es geschehe in welcher Absicht es immer wolle.

§. 7. Die Herren Pastores müssen die summarische Verzeichnisse der Menschen ihres Kirchspiels alle Jahre zweymal, im Anfange July und Anfange Januar, und die Listen der Kopulirten, Getauften und Gestorbenen alle Jahre einmal im Anfange des Januars an die Herren Pröbste gehörig

summt, und diese, nachdem sie davon die Totalsumma aller Kirchspiele ihres Sprengels verfertigt, solche wieder an den Kammeralhof gemäß Befehls vom 20sten Januar 1784 senden. Stirbt ein Pastor oder Probst, so müssen die vikarirenden Herren Probste und Pastores die Verzeichnisse und Listen besorgen. Welcher Pastor oder Vikarius solches versäumt, soll jedesmal zehn Rubel Strafe bezahlen. Nach der dirigirenden Senatsufase vom 15ten März 1779 und Generalgouvernements Patent vom 11. April 1779.

Anmerk. Wohnhafte Russen, deren Weiber und Kinder, wie auch Pohlen, werden am Ende der Verzeichnisse besonders bemerkt.

§. 8. Nach dem Generalgouv. Patent vom 17ten August 1777 sollen sich im Lande keine Bärenleiter aufhalten, und ist allen und jeden untersagt, diese Leute aufzunehmen, und befohlen, ihnen anzudeuten, daß sie sich mit den Bären unverzüglich über die Grenze fortmachen sollen, und wenn sie diesem nicht hören, werden die Bären todt geschossen. Nach den Patenten vom 29. Oktober 1747 und 1768.

§. 9. Weil dadurch, wenn Flachs oder Hampf in fischbare oder gar commune Flüsse eingeweicht werden, nicht nur die Fische dadurch getödtet werden, sondern auch das Vieh durch diese Verunreinigung des Wassers an der Gesundheit leidet; so hat das ehemalige Generalgouvernement unterm 17ten August 1777 verordnet, daß Niemand in fischbaren Gewässern, sie gehören den Gütern allein, oder sind mit andern Gütern commun, einigen Flachs oder Hampf einweichen soll. Sondern zum Einweichen dieser Gewächse soll man sich der Niedrigungen in den Gruben und Sümpfen bedienen, und allenfalls, wenn dergleichen nicht vorhanden, das zum Weichen erforderliche Wasser aus den Flüssen und Seen in Gruben ableiten, so daß das Wasser aus der Weiche nicht in den See oder Fluß zurücktreten kann. Wer hier wider handelt, wird, wenn es vom Hofe geschieht, mit 15 Rthl. Strafe belegt, der Bauer aber mit sechs Paar Ruthen gestrichen.

§. 10. Wer

§. 10. Wer von einem Bauern irgend Getreide gegen Brandwein eintauschet, soll jedesmal 50 Goldgulden Strafe bezahlen, nach des Generalgouvernements Patent vom 4ten März 1779.

§. 11. Elendshäute dürfen gar nicht außerhalb Landes verkauft und sollen nicht über die Grenze gelassen werden, indem selbige sonst konfisziert werden. Nach den Patenten des Generalgouvernements vom 23. Februar und 21sten December 1732.

§. 12. Nach den allerhöchsten Imānoiukafen vom 22. Juny 1735 und 2ten September 1751 darf der Khabarber bey Konfiskation und Lebensstrafe von Partikuliers nicht aus Sibirien verführt werden.

§. 13. Nach Eines dirigirenden Senatsukase vom 22. März 1764 darf Niemand, der nicht wirklich im Militairdienst stehet, Militairuniform tragen, und nach dessen Ukase vom 26sten Oktober 1759 dürfen auch nicht diejenigen, die im Militairdienste gewesen, aber aus solchem Dienst entlassen sind, und andere Bedienungen erhalten haben, Militairuniform tragen.

§. 14. Derjenige, der einen Läufflingsfehler angiebt, und die Hehlung hernach wirklich erwiesen ist; soll von der Patentmäßigen Strafe, wenn nemlich der Fehler eine solche Person ist, die mit Geldstrafe belegt werden kann, den dritten Theil haben. Generalgouvernements Patent vom 14ten März 1776.

§. 15. Wer wegen schlechter Reparatur der Wege und Brücken bestraft wird, und über ein solches Strafurtheil in Wege und Brückensachen ohne Grund die Queral ergreift, soll hernach die Strafe doppelt bezahlen. Nach dem Patent des Generalgouvernements vom 22sten Januar und 21sten December 1752.

§. 16. Diejenigen Erbleute, welche vor Emanirung des allerhöchsten Gnadenmanifestes vom 28sten Juny 1787 über die Grenze außerhalb dem russischen Reiche entlaufen gewesen sind, und nach diesem allerhöchsten Gnadenmanifest zurückkehren, können darum ansuchen, unter Kronsbauern, oder

unter Bürger einer Stadt angeschrieben zu werden, und gehören ihrer vorigten Erbherrschaft alsdann nicht mehr zu.

§. 17. Nach dem Patent des Generalgouvernements vom 29. Juny 1738 soll kein polnischer Tabak ins Land gebracht werden, und solcher auch nicht in den Krügen verkauft werden.

§. 18. Alle solche Anzeigen, Gesuche und Schriften, welche beleidigende Worte und Schmähungen enthalten, sollen von den Parten bey den Gerichten nach Eines dirigirenden Senatsufase vom 13ten September 1764 gar nicht angenommen werden, und nach der Landesordnung pag. 626 §. 26. soll sich Niemand unterstehen, seinen Widerpart mit höhnischen, oder schmählischen Worten, oder Beschuldigungen anzugreifen bey Vermeidung 10 Thaler Silbermünze, oder nach Gutbefinden höherer Strafe; und stehet es hernach seinem Widersacher frey, dasselbe mit ihm auszuführen.

Fünfte Abtheilung.

Von Exekutionen und Immissionen.

Unter Exekutionen sind auch Immissionen begriffen; denn letztere sind bloß eine Species der ersteren, nemlich Exekution ins unbewegliche Vermögen; so wie unter dem Worte Exekution schlechtweg gemeinhin die ins bewegliche, redbare Vermögen verstanden wird. Im allgemeinen Verstande drückt das Wort Exekution überhaupt die Vollziehung gerichtlicher Urtheile und die Befehle der Oberbehörden aus, nicht bloß in Schuldsachen, sondern auch in allen andern Civil- und Kriminalsachen; so wie unter Immissionen nicht nur solche Uebergaben von unbeweglichen Besizungen wegen Schulden verstanden werden; sondern auch alle übrigen, als die Einweisung solcher Güter, die von der hohen Krone Jemanden zur Arrende gegeben, die Einweisung gekaufter Güter nach verfloßnem Proklama und dergleichen. Hier aber soll bloß von Exekution ins redbare (bewegliche) und unbewegliche Vermögen, wegen Schuldsachen, und die zur Befriedigung eines Gläubigers vollzogen werden, die Rede seyn.

Um gegen irgend Jemanden eine Exekution oder Immission rechtlicher Weise bewürken zu können, muß man an denselben eine unstreitige, klare und liquide Anforderung haben, und solche deutlich bedokumentiren können. Man muß daher entweder rechtskräftige, gerichtliche Urtheile, oder reine und unstreitige Schuldbriefe, Obligations, Wechsel oder Verschreibungen haben. Im ersteren Falle suchet man bey demjenigen Gerichte, welches das
rechts.

rechtskräftige Urtheil gefällt, um die Exekution nach, im zweyten Falle, wenn man nemlich reine und liquide Schuldbriefe vor sich hat, klaget man solche bey der Statthalterchaftsregierung ein, weil bey derselben nach dem 97sten §. der allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements alle dergleichen Sachen angebracht, gesucht und zur Exekution gebracht werden. Wenn man demnach von Jemanden auf klare Verschreibungen und Dokumente etwas zu fordern hat; so wendet man sich zuerst an die Statthalterchaftsregierung mit einem Gesuche um ein Monitorium, mittelst welchem denn der Schuldner erinnert und angewiesen wird, seine Schulden dem Gläubiger binnen sechs Wochen zu bezahlen, oder binnen drey Wochen, wenn er wider die Schuld etwa etwas rechtliches einzuwenden haben sollte, solches der Statthalterchaftsregierung gebührend anzuzeigen und zu unterlegen. Tritt nun der letzte Fall ein, und hat der Schuldner wirklich gegründete Einwendungen gegen seinen Schuldbrief, welche die Sache streitig und daher noch illiquid machen, und Eine Statthalterchaftsregierung solche auch dafür erkennt; so wird der Supplikant oder Kläger mit seiner Sache an die verordnete Justizbehörde verwiesen, um solche rechtlich auszuführen, und ein rechtskräftiges Urtheil vor sich zu gewinnen, auf welches er hernach die Exekution bey derselben Gerichtsbehörde nachsuchen kann. Falls aber der Schuldner weder binnen drey Wochen etwas eingewandt, noch in der sechswöchentlichen Frist den Gläubiger befriediget hat; so suchet letzterer bey der Statthalterchaftsregierung an, dem Niederlandgerichte des Kreises, in welchem der Debitor sich aufhält (*) das Kommissum zur Exekution zu erteilen. Wenn die Statthalterchaftsregierung diesem Gesuche deferiret und dem Niederlandgerichte den Befehl zur Exekution giebt; so sehet denn letzteres einen Tag fest, an welchem die Exekution wider den Schuld-

(*) Ist der Schuldner ein Bürger und überhaupt ein solcher, der unter die Obrigkeiten der Städte gehört; so bittet man um einen Exekutionsbefehl an die Stadtpolizeyverwaltung, in Fällen aber da der Schuldner nicht unter die Städts-

Schuldner und zwar in dessen Vermögen vollzogen werden soll. Dieser Termin wird vom Gerichte beyden Theilen bekannt gemacht, und muß der Kreditor, oder Kläger (Impetrant) wider Beklagten, oder Debitoren (Impetraten) die Objecta Executionis (Gegenstände der Execution) auf dem Termin anzeigen (*) auch ein Verzeichniß dem Gerichte übergeben, in welchem das Kapital und die Renten berechnet und die sämtlichen Unkosten genau spezifizirt und nöthigenfalls auch bedokumentirt sind. (**). Auch muß der Impetrant den Executionstermin in Person oder durch einen Bevollmächtigten abwarten, und auf solche Weise sein Recht wahrnehmen. Würde er dieses nicht thun, und dadurch zu seinem Nachtheil etwa Irrungen vorkämen; so würde er auch hernach natürlich den bloß durch seine Abwesenheit entstandenen Schaden selbst tragen müssen, überdem ist solches in der gedruckten Publikation Einer rigischen Statthalterschaftsregierung vom 23. December 1784 verordnet.

2r. Thl

3

Wo

Stadtkriegkeiten gehört, und daher dem Niederlandgerichte das Executionskommissum ertheilet worden, das Vermögen des Schuldners aber, oder auch ein Theil desselben sich doch in der Stadt befindet; so requirirt das Niederlandgericht die Polizeyverwaltung des Orts das in der Stadt befindliche Vermögen des Debitoren zu erequiren, weil nach dem 254sten §. der allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements in den Städten der Stadtvogdt (Gorodnidschey) das Recht hat, die Urtheile der Gerichte und Befehle der Behörden in Erfüllung zu setzen.

(*) Weiter hin wird es sich finden, daß der Kreditor hierin auch nicht ganz nach Willkühr verfahren kann. Er zeigt die Objecta Executionis an, der Debitor aber wendet dagegen ein, zeigt andere ihm entbehrlichere Sachen an, und wenn der Kreditor dadurch hinlängliche Sicherheit wegen seiner Befriedigung hat; so darf er auch wohl nichts dagegen einwenden.

(**) Wenn die Kosten nicht gehörig spezifizirt sind; so werden solche auch nicht vom Gericht bestritten.

Wo also kein rechtskräftig Urtheil, oder ein oberichterlicher Befehl vorhanden ist, kann auch keine Exekution gefordert, oder errungen werden; so wie solches in der Landesordnung Seite 236 vorgeschrieben worden ist. Eine Exekution wird demnach erfolgen können.

§. 1. Wenn ein gerichtlich Urtheil publiziret und darwider keine Appellation gesucht, oder selbige zwar interponiret (angemeldet) aber von dem Parten verlassen, oder veressen worden, wodurch also das Urtheil festgesetzt und die Rechtskraft gewonnen, die Parten aber doch diesem Urtheil in der ihnen in demselben vom Richter festgesetzten Frist kein Gnüge geleistet haben; so soll der Schuldige durch gesetzlichen Zwang zur Erfüllung der ihm im Urtheil aufgelegten Pflicht angehalten werden, nach der Landesordnung Seite 234, §. 2.

§. 2. Wenn aber Jemand wider ein Urtheil die Appellation anmeldet und solche auch in der vorgeschriebnen Frist gehörig forsetzet; so kann der Gegenthell auch nicht wider ihn die exekutive Erfüllung eines solchen noch nicht rechtskräftigen Urtheils nachsuchen und erringen.

§. 3. Aber alle Urtheile der Gerichtshöfe in Civillsachen werden, wenn auch eine Appellation dagegen angemeldet und prosequirt worden, dennoch in Erfüllung gesetzt und zur Ausführung gebracht, nach dem 133sten §. der allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements.

§. 4. Allein nach dem 86sten §. der allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements kann der Herr Generalgouverneur die Vollstreckung eines Urtheils, besonders in peinlichen Sachen, inhibiren.

§. 5. Außer den rechtskräftigen Urtheilen und derjenigen der Gerichtshöfe kann man auch auf alle reine Obligations, Verschreibungen, Transakte, Vergleiche, Wechsel und dergleichen reine und saubere Dokumente um die Exekution anregen, nach der Landesordnung Seite 236. In allen solchen Sachen aber muß man um die Exekution bey der Statthalterschafts-

regierung ansuchen, nach dem 97sten §. der allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements.

§. 6. Wenn auf solche Exekutionsgesuche die Monitoria ergangen sind, und der beklagte Debitor wider die Anforderung Einwendungen gemacht, und die Statthalterschaftsregierung solche als gegründet und zu recht beständig erkennt; so wird der Kläger mit seiner Forderung an die verordneten Gerichtsstäten verwiesen, um daselbst sein Recht auszuführen und zu gewinnen, weil nach dem 98sten §. der mehrgedachten allerhöchsten Verordnungen zweifelhafte und streitige Sachen an die gehörigen Gerichte verwiesen werden sollen; aber nach Landesordnung Seite 236 §. 5. doch nur in so weit, als solche streitig sind, damit das reine und unstreitige wegen dessen, so noch streitig ist, nicht aufgehalten werden möge.

Anmerk. Wenn Jemand also wegen einer Summa von Tausend Rubel verklagt würde, und er wollte behaupten, darauf schon fünf hundert Rubel bezahlt zu haben, und diese Behauptung auch vorläufig begründete; so könnte Kläger wohl wegen der streitigen fünf hundert Rubel an die Gerichte verwiesen, allein wegen des unstreitigen Ueberrestes doch die Exekution wider ihn kommittiret werden.

§. 7. Auf vom Obergerichter ergangne, aber fruchtlos gewesene Monitoria soll die Exekution sogleich erfolgen, nach Landesordnung S. 45. Daher man um solche gehörigen Orts ansuchen muß, wie schon vorher bemerkt worden.

§. 8. Eben so können auch Vergleiche, welche in Sachen, nachdem solche bereits durch Urtheil und Recht abgemacht und entschieden worden, unter den Parten getroffen worden, zur Exekution gebracht werden, allein dergleichen getroffene Vergleiche müssen erst vom Richter übersehen und bestätigt werden, ehe um die Exekution angesuchet werden kann. Landesordnung Seite 237 §. 5.

Anmerk. Es kann nemlich eine Sache gerichtlich abgeurtheilt und entschieden seyn, einer oder beyde Parten haben aber die Appellation genommen.

Unterdeffen kommen sie aus der einen oder andern Ursache auf den Einfall sich zu vergleichen, und nicht die Entscheidung der zweyten oder gar dritten Instanze abzuwarten. Wenn nun dieser Vergleich dem Richter angezeigt, und von demselben bestätigt wird; so kann auch hernach der schuldige oder säumige Theil zur Erfüllung seiner Pflicht eben so gut durch Zwangsmittel angehalten werden, als auf ein rechtskräftig Urtheil gesehen könnte. Wäre die Appellation angemeldet, aber noch nicht bey dem Oberrichter fortgesetzt; so muß der Vergleich dem Richter, von welchem die Appellation genommen worden, angezeigt und zugleich auf die angemeldete Appellation rennuziret, Verzicht gethan werden. Wäre die Appellation aber bereits wirklich fortgesetzt worden; so müßte, im Fall alsdann noch ein Vergleich getroffen würde, solcher zur Bestätigung, und damit die angefangne Appellationsfache liegen bleibt, auch dem Oberrichter, an welchen appelliret worden, zur Bestätigung vorgelegt und angezeigt werden.

§. 8. So bald dem Richter die Vollziehung einer Exekution befohlen, oder übertragen worden; so ist er verbunden, solche nach dem wahren Sinn des Befehls, oder Urtheils ohne alle Verzögerung zu erfüllen. Im Fall er aber so gute und wichtige, insonderheit aber neuerdings erfundene Gründe dabey bemerkte, wodurch das Urtheil oder der Befehl, wenn der kommittirende Richter davon Nachricht bekommen sollte, verändert werden könnte; so kann er wohl mit Vollziehung der Exekution so lange anhalten, bis er dem kommittirenden Richter darüber berichtet und unterleget und von selbigem Antwort erhalten hat. Allein alsdenn muß er sich auch ohne ferneres Verzögern darnach richten. Auch muß eine solche Verzögerung und Unterlegung nicht ohne gute und klare Gründe unternommen werden. Landesordnung Seite 235 §. 4.

Anmerk. So kann auch darauf keine Rücksicht genommen werden, wenn Jemand auf Befehl der Statthalterchaftsregierung durch Exekution zur Bezahlung gezwungen worden, und derselbe dem Unterrichter anzeigte, wie er sich über den Befehl der Statthalterchaftsregierung bey Einem dirigirenden Senat beschweren wolle. Denn er kann dieses, wenn er Lust hat, der Statthalterchaftsregierung selbst anzeigen, und, wenn er vermag, ein Inhibitorium bewürken; wenn dieses aber nicht erfolgt; so würde der

Unterrichter wohl immer seinen Gang gehen und sich dadurch nicht an der Erfüllung der ihm übertragenen Sache und anbefohlenen Exekution verhindern lassen. Denn nach dem vorhin angeführten 4ten §. Land. Ord. S. 235 hat der Richter ohne erhebliche Ursachen keine Macht, im geringsten von dem wahren Inhalt des ihm ertheilten Befehls abzugeben.

§. 9. Wenn ein Schuldner nicht zahlen kann, und er hat einen Kaventen und Bürgen; so kann man wider denselben eben so verfahren, als wider den eigentlichen Schuldner und wider ihn die Exekution erzingen; es wäre denn, daß der Bürge wider die geleistete Exekution Einwendungen mache, oder solche anders auslegte, in welchem Falle solches gleichfalls erst von dem ordentlichen Richter untersucht und entschieden werden muß. Landesordnung Seite 243.

§. 10. Ein Bürge kann aber nicht eher zur Zahlung für den Schuldner angehalten werden, als bis deutlich erwiesen worden, daß der letztere wirklich nicht zu bezahlen im Stande ist, es wäre denn, daß der Bürge sich als Selbstschuldner (expromissorischen Kaventen) verschrieben hätte, Landesordnung Seite 243 §. 20, als in welchem Falle es dem Kreditor unbenommen ist, sich sogleich geradezu an seines Debitoren expromissorischen Kaventen zu halten.

Anmerk. Unter die Fälle, wo ein Bürge, oder als Selbstschuldner sich mit unterschriebener Kavent mit Recht gegen seine geleistete Bürgschaft Einwendungen machen könnte, ist wohl vorzüglich dieser, wenn der Kreditor dem eigentlichen Debitor ohne des Kaventen Mitwissen die Zahlungsfrist verlängert hat. Wenn der Zahlungstermin verfloßen ist, und der Debitor nicht zahlt, so müßte der Kreditor solches dem Kaventen melden, und wenigstens darf er weder stillschweigen noch ausdrücklich dem Schuldner ohne des Kaventen Wissen und Einwilligung den Zahlungstermin verlängern, oder nachsehen.

§. 11. Wenn Jemand mit Vollziehung einer Exekution nicht zufrieden ist, und durch die Art und Weise in seinem Rechte gravirt zu seyn glaubet, der muß in Zeit von vier Wochen seine Beschwerde über das Niederlandgericht bey demjenigen Gerichte anbringen, welches demselben den Bes

fehlt oder das Urtheil zur Erfüllung zugesendet, nach dem 233sten §. der allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements.

§. 12. Bey allen kommittirten Exekutionen und deren Vollziehung muß darauf gesehen werden, daß solche nicht zum Nachtheil eines andern, der etwa durch Pfandrecht oder sonstigen gesetzlichen Grund ein besseres Recht an des Schuldners Eigenthum hat, vollzogen werden. Landesordnung S. 238 §. 9.

§. 13. Bey den Exekutionen wird immer zuerst das bewegliche, und wenn dieses nicht mehr zureicht, das unbewegliche Vermögen genommen. Land. Ordn. S. 237 §. 6.

Anmerk. Wenn aber das obrichterliche Kommissum die Exekution ins unbewegliche Vermögen ausdrücklich vorschreibt, wie bey großen Anforderungen und großen Summen, oder auch aus andern Ursachen geschehen kann, und auch wirklich geschieht; so versteht es sich von selbst, daß auch der Unterrichter die Exekution sogleich ins unbewegliche Vermögen vollziehen muß, und wenn auch noch so viel redbares Vermögen vorhanden wäre.

1) Von der Exekution ins unbewegliche, redbare, oder Mobilienvermögen.

Was unter mobilien, oder beweglichem Vermögen verstanden werden muß, wird sicherlich schon einem jeden hinlänglich bekannt seyn, dahero ich mich auch mit der weiteren Erklärung desselben hier nicht aufhalten werde. Was übrigens das praktische Verfahren bey Exekutionen anbelangt; so gründet sich solches theils auf gewisse vorhandene Gesetze, theils auf Landesusage, nemlich auf das Gewohnheitsrecht, welches letztere, wie bekannt, wenn ihm kein anderes gegebenes Gesetz entgegen steht, eben ein so gültiges Recht ist, und eben so zur Norm und Richtschnur dienen muß, als andere wirklich gegebene Gesetze. Auf die wirklich gegebenen Gesetze, auf Landesgebrauch und Gewohnheit gründen sich demnach folgende bey Exekutionen allgemein üblichen und zu beobachtenden Punkte.

§. 1. Wenn

§. 1. Wenn der Termin zur Exekution beyden Theilen, dem Kläger und Beklagten bekannt gemacht worden, und letzterer bis dahin dem ersteren doch nicht befriediget hat, und dieser sich dahero bey dem Gerichte meldet; so begiebt sich selbiges zum Schuldner. Sobald nun auf dem Termin durch die ad acta gebrachte Designation und die darauf eingezogene gegenseitige Erklärung das ganze Quantum Debiti (Masse der Schuldforderung mit Inbegriff sämtlicher Renten und Unkosten) bestimmt und festgesetzt worden; so wird von des Schuldners beweglichem Vermögen so viel aufgeschrieben, als erforderlich und hinreichend seyn möchte, durch den Verkauf desselben den Kreditore zu befriedigen.

§. 2. Wenn dieses geschehen, so wird ein Termin zum öffentlichen Verkauf der bereits exquirten Sachen vom Gerichte angesetzt, Land. Ord. Seite 402, und so viel, als erforderlich, in der Stadt und auf dem Lande publizirt und den Einwohnern bekannt gemacht. Bis zu diesem Termin aber werden die exquirten Sachen nach Maasgabe der Umstände entweder unter das gerichtliche Siegel, oder auch bloßen gerichtlichen Beschlag gelegt, oder auch, nachdem die exquirten Sachen leicht fortzubringen sind, vom Gerichte sogleich mit und gegen einen Schein in Verwahrung genommen.

Anmerk. 1. Es versteht sich von selbst, daß die exquirten Sachen nicht verkauft werden können, wenn der Schuldner noch vor dem Exekutions-Termin seine ganze Schuld bezahlt, und auf diese Art die ihm fortgenommenen Sachen noch beyzeiten auslöst.

Anmerk. 2. Bey Festsetzung der Renten auf solchen Exekutionsterminen ist darauf zu sehen, daß nicht Renten von Renten gerechnet werden, und wenn solches auch wirklich in einer Obligation verschrieben worden. Denn nach der Königl. Resolution vom 20sten Juny 1683, Land. Ord. S. 389 sollen auf keinen Fall Intressen von Intressen, sondern nur simple (lans desübliche) Renten berechnet werden. Auch dürfen die Renten nicht die Hauptsumma oder das eigentliche Kapital übersteigen, weil das Alterum tantum, oder das doppelte Kapital nach der Praxin und den Gesetzen nicht bestanden wird.

§. 3. Wenn

§. 3. Wenn es sich zuträgt, daß auf einem in gehöriger Art bekannt gemachten Auktionstermin sich keine Käufer und Liebhaber einfinden; so können die Sachen auch nicht verkauft werden, weil kein Both und Ueberboth da ist, ohne Both und Ueberboth aber keine Subhastation (Versteigerung) denkbar ist. In einem solchen Falle muß alsdann ein abermaliger Termin angesetzt und bekannt gemacht werden.

§. 4. Wenn nun Jemand exekutet worden, das vorgefundene Vermögen aber nicht zur Befriedigung des Gläubigers zureicht; so muß er den Rückstand mit seinem an einem andern Orte befindlichen Vermögen, so viel als erforderlich ist, erfüllen und bezahlen. Land. Ordn. Seite 238 §. 8.

§. 5. Wenn dieses anderweitige Vermögen nun aber nicht unter der Jurisdiktion desjenigen Gerichts befindlich ist, dem die Exekution kommitirt worden; so muß dasselbe diejenige Behörde, unter deren Jurisdiktion das zu exequirende anderweitige Vermögen sich befindet, darum ersuchen. In allen solchen Fällen aber ist eine jede Behörde verbunden, der andern hülfreiche Hand zu bieten, nach Inhalt der Allerhöchsten Verordnung zur Verwaltung der Gouvernements und Land. Ordn. Seite 238 §. 8.

§. 6. Schuld wird durch Gegenschuld, oder eine Anforderung durch eine Gegenanforderung, wenn solche nemlich rein, sauber und unstreitig ist, vergütet und bezahlt. Land. Ordn. Seite 238 §. 10.

§. 7. Handwerkszeug und solche Mittel, welche zur Nahrung oder zum Handwerk unentbehrlich und ohne des Debitoris gänzlichen Ruin und des allgemeinen Bestens Nachtheil nicht gemisset werden können; sollen am allerlehten exekutet und verauktionirt werden. Land. Ord. Seite 402.

2) Von Immission oder Exekution ins unbewegliche Vermögen.

Wenn nun das redbahre Vermögen des Debitoren überall nicht zureicht, den Kreditor zu befriedigen, oder auch gleich anfänglich der Befehl des Ober-
rich-

richters von der Art gewesen; so wird die Exekution in das unbewegliche Vermögen des Debitoren vollzogen. Ehe diese nun vollzogen werden kann, muß erst eben so wie bey den Exekutionen das ganze Quantum Debiti mit Inbegriff der Renten und Kosten festgesetzt werden. Dieses Quantum heißt denn das Immissionsquantum, und die Renten davon sind die Immissionsrenten, für welche eigentlich die Immission vollzogen wird. Wenn demnach die Schuldforderung drey tausend Rubel groß wäre, die Renten von drey Jahren betrügen zu fünf Prozent vier hundert fünfzig Rubel und die bestandenen Kosten vier und dreyßig Rubel sechzig Kopeken; so würde das Immissionsquantum auf folgende Weise festgesetzt werden.

Kapital laut Obligation (Wechsel)	•	3000	Rbl.
Renten von drey Jahren zu 5 Procent		450	—
Sämmtliche Unkosten	•	34	— 60.

Immissionssumma Rbl. 3484, 60.

Hiervon die Immissionsrenten zu fünf Prozent betragen 174 Rubel 23 Kopeken.

Anmerk. Hier wird man vielleicht bemerken, daß Zintressen von Zintressen berechnet werden, welches doch, wie vorhin bemerkt worden, verboten ist. Allein hier werden Renten und Kosten zum Kapital geschlagen, der Kreditor wird durch die Immission befriediget und es entstehet dadurch ein ganz neues Kapital und eine neue Anforderung, von welcher der Kreditor doch eben so gut seine volle Renten haben muß, als wenn er Kapital, Renten und Kosten baar ausgezahlt erhalten und solches alles zusammen als ein neues Kapital wieder ausgeliehen hätte; daher auch Renten von Renten nach Land. Ordn. Seite 389 nicht verboten sind; so bald nemlich die Renten schon zum Kapital geschlagen worden.

Wenn nun die Summa der ganzen Forderung, des Quantum Immissionis, festgesetzt worden; so bestehet die Vollziehung der Immission darin, daß dem Gläubiger von des Schuldners unbeweglichem Eigenthum so viel
 2r. Thl. R. vom

vom Gerichte zum Besitze übergeben wird, daß der jährliche Ertrag des erhaltenen Grundstückes eben so viel ausmacht, als die jährlichen Renten von der liquiden Schuld betragen. So würde also nach vorheriger Berechnung derjenige, dessen Forderung mit Renten und Kosten dreystausend vier hundert vier und achtzig Rubel beträgt, ein so großes Stück von des Schuldners unbeweglichem Vermögen erhalten müssen, daß er aus dessen jährlicher Benutzung die Immissionsrenten, nemlich ein hundert vier und siebenzig Rubel drey und zwanzig Kopelen daraus machen könnte, woben aber alles nach der in den Gesetzen bestimmten Taxa und Berechnung angeschlagen wird. Auf diese Art können demnach dem Gläubiger auch Gärten, Wohnhäuser und andere Gebäude immittirt und übergeben werden. (*)

Derjenige also, welcher wegen einer Schuldforderung in des Debitoren unbewegliches Vermögen eine solche Immission erhält, wird durch diesen gerichtlichen Aktus nicht wirklicher Eigenthümer des immittirten Grundstückes; sondern bloß ein solcher Besizer, der den gewöhnlichen Nutzen oder Ertrag davon zu genießen hat, das heißt er wird Usufruktuarus. Bey Zuschlagung der
Land.

(*) Oftmals werden dem Gläubiger auf seine eigene Bitte, wenn sonst von des Schuldners Vermögen nichts mehr vorhanden ist, Häuser und Gebäude eingewiesen, durch deren Nutzung er kaum die Hälfte von seinen Immissionsrenten und manchmal auch gar nichts machen kann. Allein dieses geschieht alsdenn bloß aus der Ursache, um einen Immissionsbesitz in des Schuldners unbeweglichem Vermögen zu bekommen, und zwar, weil es mit solchen Schuldnern gemeinhin zum Konkurs kommt, und nach Eröffnung des Konkurses nur allein diejenigen, welche einen Immissionsbesitz in des Schuldners Eigenthum erhalten haben, von ihren Kapitalien während dem Konkurs die Zinsen erhalten, hingegen alle diejenigen, welche einen solchen Immissionsbesitz nicht haben, auch nur bis zur Eröffnung des Konkurses die Renten von ihren Kapitalien erhalten, wenn sie nemlich überall zur Perzeption gelangen. Ueberhaupt aber können nach eröffnetem Konkurs keine Exekutions und Immissions mehr errungen und vollzogen werden.

Landgüter und der zu solchen gehörigen Bauerschaft kann in Taxation derselben nicht nach Willkühr weder von Seiten des Richters noch der Partey verfahren werden; sondern es sind darüber Vorschriften und eine bestimmte Taxe des Getreydes und anderer Perselen, wie auch der Bauerarbeiten, und nach diesen, wie auch nach Gebrauch, Herkommen und Praxis muß sich bey solchen Immissionen gerichtet werden.

§. 1. Nach Landesordnung Seite 20 ist folgender Maaßstab zur Berechnung der Bauerarbeiten und Getreydeabgaben bestimmt und festgesetzt worden.

Ein jeder Arbeitstag, der nemlich jede Woche geleistet wird, den Fußgänger (Otternecken) mit gerechnet, wird für das ganze Jahr mit drey Reichsthaler angeschlagen; so daß also ein Dreytags-Kerl für das ganze Jahr in Ansehung seiner Arbeit mit neun Reichsthaler berechnet werden muß,

ein Loof Roggen einen halben Reichsthaler
 ein Loof Gersten einen halben Reichsthaler
 ein Loof Haber einen Viertel Reichsthaler
 ein Liespfund Hopfen zu zehn Mark
 ein Liespfund Butter ein Reichsthaler
 ein Schaaf zehn Mark
 ein Liespfund Hampf ein Viertel Reichsthaler
 ein Liespfund Flachs ein Viertel Reichsthaler.

Alle diese Perselen und die Arbeit werden in Rubel folgender Art berechnet.

Ein Arbeitstag drey Rubel
 ein Loof Roggen funfzig Kopelen
 ein Loof Gerste funfzig Kopelen
 ein Loof Haber fünf und zwanzig Kopelen
 ein Liespfund Butter ein Rubel
 ein Pfund Hopfen drey Kopelen

ein Kesspfund Glachs fünf und zwanzig Kopelen
 ein Schaaf funfzig Kopelen
 ein Kesspfund Hampf ein Viertel Rubel.

Anmerk. Zu dieser Taxation ist der Kronspreis zum Maasstabe genommen, denn nach diesem Preise werden auch alle Stations- und andere Naturallieferungen an die hohe Krone berechnet. Dahero denn auch, da die Krone den Preis der Naturallieferungen erhöhet, bey den Immissionen, wenigstens an manchen Orten, dieser erhöhetete Preis der Berechnung zum Grunde gelegt wird. Nach diesem erhöheteten Preis wird ein Loof Roggen mit sechs und sechzig zwey Drittel, ein Loof Gersten mit sechzig und ein Loof Hader mit sechs und dreyßig zwey Drittel Kopelen bey der Immissionsberechnung in Anschlag gebracht. Allein, wenn diese Naturalperelen aus dem Grunde, weil die Preise überhaupt sehr gestiegen, bey Immissionen noch höher in Anschlag gebracht werden sollten; so glaube ich und bin überzeugt, daß es nicht recht ist, weil ein solches Verfahren sich bloß auf Willkühr und auf gar kein Gesetz weder direkte noch indirekte gründen würde. Auch der Satz, daß bey izzigen sehr hohen Preisen der Schuldner sehr leiden würde, wenn die Kronstaxe zum Maasstab beym Anschlage genommen wird, fällt hinweg, da die Immissiones zugleich eine Strafe für schlimme Schuldner sind und überhaupt auch nur ein Jahr wehren, nach Verlauff dieser Frist aber, wenn sie durch Abtragung der Schuld nicht geldset worden, öffentlich ausgedoten und subhastires werden sollen, wie weiterhin angeführet werden wird.

§. 2. Die übrigen kleineren Perelen werden nach folgenden Preisen in Anschlag gebracht.

Glachfengarn zu 6 Kopelen das Pfund

Hampfgarn zu 3 Kop. das Pf.

Ein Huhn zu 2 Kop.

Eyer fünf Stück für ein Kop.

Ein Sack zu 15 Kop. das St.

Heu zu $2\frac{1}{2}$ Kop. das Orlast oder 5 das Pud.

Anmerk. Das Heu ist hier gleichfalls nach der neueren Kronstaxe berechnet, denn nach der alten wurde das Griest mit $1\frac{1}{2}$ Kop. oder das Fuhder mit 45 Kop. berechnet, denn dreyßig Griest, oder funfzehn Pud machen ein Fuhder.

§. 3. Wenn die Bauerschaft mit ihrer Arbeit und Gerechtigkeit nicht zureicht, die Immissionsrenten zu tilgen; so werden auch die Hofes Felder, Heuschläge, Krüge, Mühlen und andere Appertinenzien zugeschlagen.

Muß die Immission demnach in die Hofes Felder vollzogen werden, so hat man folgende Methoden:

a) Man nimmt aus dem neuesten und richtigsten Wackenbuche die sämtlichen Arbeitstage, rechnet fünf Arbeitstage auf einen wöchentlichen Pflug, der wöchentlich zwölf Loof hart Korn, nemlich Roggen, oder Gerste (*) in der Erde bearbeitet; hiervon wird das dritte Korn ohne die Saat, oder das vierte Korn mit der Saat nach Kronstaxe zu Gelde geschlagen, und die übrigen Revenüen, als Bauergerechtigkeit, Krüge, Mühlen und was sonst noch von Appertinenzien dahin gehört, hinzugefügt. Hievon werden die gewöhnlichen Abgaben abgezogen, nemlich die Onera publica und Priestergerechtigkeit, und der Ueberrest wird alsdenn für die erforderlichen Interessen gerechnet. Diese Methode gründet sich auf des ehemaligen liefländischen Hofgerichts dem dorpatischen ehemaligen Landgerichte unterm 15. Juny 1723 gegebenen generellen Instruktion für die Landgerichte.

b) Die wahre Ausfaat des Korns wird durch eydliche Abhörung derjenigen Bauern, welche für den Hof säen müssen, herausgebracht, und hierauf berechnet man das dritte Korn ohne die Saat, oder das vierte Korn mit der Saat. Was nun herauskommt, wird nach dem Kron-

R 3

Prei-

(*) Nach der Kronsmethode, wenn nemlich für die hohe Krone, oder auf Kronsgütern die Ausfaat berechnet wird, werden nur zehn Loof statt zwölf berechnet.

Preise an Gelde berechnet. Wird das ganze Gut zusamt denen Bauerprästandis immittirt; so müssen von dem ganzen Quanto die Onera publica gleichfalls abgerechnet werden, die alsdann der Immissarius, oder Immissionsbesitzer auch entrichten muß.

Diese Methode gründet sich auf Landesordnung Seite 20, und ist auch die gewöhnlichste, weil man auf diese Art auch für die kleinsten Summen sehr leicht berechnen kann, wie viel Aussaat zu immittiren nöthig ist. Wenn demnach ein Gut von 200 Loof Roggen Aussaat, 200 Loof Gersten und 100 Loof Haber Aussaat, blos in Ansehung dieser Aussaaten immittirt werden sollte; so würde es folgendes betragen, wenn man annimmt, daß die Roggenfaat schon geschehen, Gersten und Haberfaat aber noch erst besorget werden müssen.

Roggen 200 Loof, da die Aussaat schon geschehen, das 4te Korn macht 800 Loof zu 66 $\frac{2}{3}$ Kop.	—	Rbl. 533. 33 Kop.
Gerste 200 Loof, da die Aussaat noch nicht geschehen, das 3te Korn macht 600 Loof zu 60 Kop.	—	360.
Haber 100 Loof, da die Saat noch nicht geschehen, das 3te Korn, macht 300 Loof zu 36 $\frac{2}{3}$ Kop.	—	110.

Summa Rbl. 1003. 33.

Alle diese große Aussaaten würden demnach nur 1003 Rbl. 33 Kop. Immissionsrenten tilgen, folglich auch nur hinreichen, um einen Gläubiger zu befriedigen, dessen Forderung überhaupt ungefähr 20000 Rbl. groß ist. Den Schaden, den der Schuldner durch eine solche Immission hat, kann nun ein Jeder sehr leicht berechnen.

Anmerk. I. Da sehr selten die ganze Aussaat immittirt; sondern nur ein Theil genommen wird; so ist in solchem Falle auch nicht nöthig, durch eydliche Abhörung die ganze Aussaat genau auszumitteln, welches aber alsdenn doch auch erforderlich ist, wenn man vermuthet, daß mehrere Immissiones werden vollstreckt werden.

Anz

Anmerk. 2. Da bey den Immissionen der Hofß-Felder der Immissarius die Feldarbeiten, nemlich die Saat, Erndte u. s. w. selbst besorgen muß; so wird ihm solches, wenn ihm nicht etwa das ganze Gut mit der Bauerschaft oder ein Theil der letzteren zugeschlagen worden, oder er etwa nicht Nachbar ist und an das immittirte Grundstück angrenzet, sehr schwer und kostbar, dahero solche Immissiones auch öfters gegen Kaution oder Vorauszbezahlung der Renten vom Kreditor dem Schuldner oder dessen Gutß-arrondator zur Immissionsarrende gelassen werden.

§. 4. Wenn nun eine solche Immission vollzogen werden soll, und dem Kreditor nicht ein unbewegliches Vermögen oder ein Grundstück namentlich (specialiter) zur Sicherheit verschrieben worden; so stehet es dem Debitore frey und er soll die Wahl haben, was er von seinem unbeweglichen Vermögen absetzen und zur Zahlung abgeben wolle. Nach Landesordnung Seite 401.

§. 5. Wenn auch bereits die Hofß-Felder und sämtliche Bauersprästanda immittirt worden und alsdann noch mehr Gläubiger zu befriedigen sind; so werden die Krüge, Mühlen und Heuschläge, auch wohl Wald angeschlagen.

a) Bey den Krügen wird durch Befragung und Abhörung des Krügers ausgemittelt, wie viel jährlich in dem Krüge an Bier und Brandwein verkrüget wird. Ein mittelmäßiger Verkaufspreis wird alsdann angenommen, die Kosten davon abgezogen und der Gewinn wird zur Tilgung der Immissionsrenten angeschlagen. Z. E. Es würden in einem Krüge in einem Jahr Drenßig Faß Brandwein und Bierzig Faß Bier abgesehet; so könnte man dieses folgendermaßen berechnen.

Ein Faß Brandwein zu 120 Stof, das Stof zu 18	
Kopelen, macht ein Faß 21 Rbl. 60 Kop., also	
machen 30 Fässer	Rbl. 648.
40 Faß Bier, das Stof zu ein Kopelen, und 120 Stof	
ein Faß, macht 40 Fässer	— 48.

in Summa Rbl. 696.

Hier

Diese Bauerprästanda nach Kronstara berechnet, betragen folgendes:

	Rbl.	Kop.
27 Arbeitstage zu 3 Rbl.	81	
72 Loof Roggen zu $66\frac{2}{3}$ Kop.	48	
54 — Gerste zu 60 Kop.	32	40
18 — Haber zu $36\frac{2}{3}$ Kop.	6	60
Geld	13	50
540 Griest Heu zu $2\frac{1}{2}$ Kop. das Griest	13	50
9 Schaafe zu 50 Kop.	4	50
45 Pf. Hopfen zu 3 Kop.	1	35
18 Hünen zu 2 Kop das Stück		36
90 Euer zu 1 Kop. pr. 5 St.		36
36 Pf. Flachsgarn zu 6 Kop.	2	16
18 Pf. Hampfgarn zu 3 Kop.		54
18 St. Säcke zu 15 Kop. das St.	2	70

Summa 206. 97.

Da diese Summa zur Tilgung der Immissionrenten nicht zu reicht; so wird noch folgendes zugeschlagen.

1) Die Hofes-Ausfaat.

60 Loof Roggen, da die Saat schon geschehen, das 4te Korn, macht 240 Loof zu $66\frac{2}{3}$ Kop.	160
40 Loof Gersten, da die Saat noch nicht geschehen, das 3te Korn, macht 120 Loof zu 60 Kop.	72
30 Loof Haber, das 3te Korn, 90 Loof zu $36\frac{2}{3}$ Kop.	33

2) Die Heuschläge.

Es werden jährlich im Durchschnitt gemacht 10 Ruyen Heu, jede zu 300 Griest, sind 3000 Griest zu $2\frac{1}{2}$ Kop.	75
--	----

3) Der N. N. Krug.

Werden jährlich verkrügt 20 Faß Brandtwein, zu 20 Kop. das Stof, macht 480 Rbl., hiervon der Einkaufspreis zu 20 Rbl. das Faß, der Zehnte für den Krüger und etwa 5 Rbl. für Holz ab, bleiben	70
---	----

4) Die Mühle

trägt jährlich Arende	30
-----------------------	----

Summa Rbl. 646 97.

Da nun auf diese Art sieben und vierzig Kopelen mehr sind, als die Immissionsrenten betragen; so muß solche Impetrant (Kreditor) an Impetraten (Debitor) baar auszahlen.

§. 6. Wer nun auf diese Weise eine Immission in ein Grundstück erhalten, kann aus solcher auch nicht anders als rechtlich depoffidirt werden. Denn nach Land. Ordn. Seite 481. §. 2. gegen das Ende ist verordnet: daß wenn Jemand durch Urtheil und rechtliche Immission in ein Landguth eingekommen, er daraus nicht depoffidirt werden solle, er sey denn zuvor rechtlich daraus gewonnen.

§. 7. Wenn Bauern zugeschlagen worden, der muß auch, wenn es nöthig ist, die Bauern unterstützen und ihnen Saat und Brodvoranschuß geben, welches aber, so bald die Immission gelöst wird, auch alles ersetzt werden muß, indem nach Land. Ordn. Seite 401. der Kreditor wegen aller während dem Besiß der Immission darauf verwandten nöthigen Unkosten schadlos gehalten und zu seiner völligen Bezahlung unabgekürzt gelangen muß.

§. 8. Wenn innerhalb Jahr und Tag nach vollzogener Immission der Debitor solche durch Bezahlung der Schuld nicht löset; so kann der Kreditor um Subhastation und gerichtlichen Ausboth der Immission ansuchen, nach Landesordnung Seite 401 und 695. Es wird atdem bey der Statthalterchaftsregierung darum nachgesuchet, die dem Niederlandgerichte den Befehl zur Subhastation ertheilet.

§. 9. Wenn eine Immission vollzogen worden; so siehet es dem Debitori oder dessen Erben und denen, welchen ein Lösungsrecht kompetiret, frey, innerhalb Jahr und Tag das immittirte Eigenthum für baar Geld, so wie es wardiret worden, einzulösen. Land. Ordn. Seite 401.

§. 10. Die Ausschlagung der immittirten Bauern ist bey nachthafter Geldstrafe verboten. Land. Ordn. Seite 20 ist dieserhalb verordnet, daß derjenige, der einen zugeschlagenen Bauern wieder ausschlägt, mit der Strafe von hundert Goldgulden belegen und der ausgeschlagne Bauer wieder zugeschl.

geschlagen werden soll. Thut es Jemand zum andernmal; so wird der aufgeschlagne Bauer gleichfalls wieder zugeschlagen und derjenige, der ihn zum andernmal aufgeschlagen gehabt, als ein Widerspännstiger von dem Fiskal kriminaliter angeklaget.

§. 11. Wenn der Kreditor aber während des Immissionsbesitzes seine völlige Bezahlung des Kapitals, der Renten und s. w. erhält; so soll er es vor dem Richter, durch welchen die Zuschlagung geschehen, anmelden und darauf die zugeschlagne Bauerschaft in Gegenwart des Debitoren wieder gerichtlich relaxirt, aufgeschlagen werden.

Unter Aufschlagung der Bauern wird verstanden, wenn ein Bauer dem Kreditor zugeschlagen (immittirt) worden und der Schuldner alsdenn diesen ihm wegen seiner Schuld fortgenommenen Bauern wieder selbst in Ansehung der Arbeit oder Gerechtigkeit genießen will, statt daß der Kreditor oder Immissarius den Nießbrauch haben sollte. Denn bey einer jeden Immission wird auch denen Bauern gegen denjenigen, dem sie immittirt worden, ordentlich der Gehorsam oder Gehorch vom Gerichte angefragt. Einen aufgeschlagenen Bauern also wieder gerichtlich zuschlagen, heißt so viel, als ihm zum zweytenmal den Gehorch gegen den Immissarium gerichtlich ansagen, und dem Debitori oder eigentlichen Erbherrn den Nießbrauch des immittirten Bauern untersagen. Denn letzterer hat alsdenn mit den Bauern, so bald sie einem andern immittirt worden, nichts mehr zu thun, und wenn er einen solchen Bauern dennoch irgend brauchen, oder nutzen will, so macht er sich der auf die Aufschlagung gesetzten Strafe schuldig. Doch ist dieses nicht als Aufschlagung zu rechnen, wenn der Bauer seinem eigentlichen Erbherrn gutwillig oder gegen eine Vergütung außer seinen nach dem Wackenbuch schuldigen Prästandis, mit welchen er eigentlich nur allein dem Debitori zugeschlagen und immittirt worden, noch einige Dienste leisten und ohne Schaden des Immissionsbesitzers leisten kann. Denn dieser kann von dem ihm immittirten Bauern keine weitem Prästanda verlangen, als mit welchen er ihm zugeschlagen worden. So wird auch öfters ein Bauer nur mit einem

Thell seiner Prästanden z. E. blos mit der Arbeit, oder einem Thell der Naturalabgaben dem Debitori zugeschlagen und ihm gegen den Debitor auch nur in so weit der Gehorch angesaget. In diesem Falle muß er nun alle übrigen Prästanda, die nicht zugeschlagen worden, seinem eigentlichen Erbherrn leisten, und ist dieses nicht als eine Aufschlagung des Bauern anzusehen, wenn der Erbherr von ihm nur nichts von den Prästandis begehrt, die dem andern durch die Immission zugeschlagen worden.

Vom Sequester oder gerichtlichen Beschlag.

Der gerichtliche Sequester oder Beschlag wird entweder auf Personen oder nur auf deren Vermögen gelegt, und ist in so weit eine Gattung von Exekution, weil er niemals statt findet, als nur im Falle Jemand an einen andern irgend etwas zu fordern hat, und begründete Vermuthung da ist, daß dasjenige, was gefordert wird, es sey Geld oder irgend eine bestimmte Sache, abhändigen kommen oder an die Seite gebracht werden, oder zweytenfalls wenn der Schuldner etwa weichhaft werden könnte. Durch den Sequester in Schuldsachen wird also derjenige, der an einen andern etwas zu fordern hat, und wegen seiner Forderung unsicher ist, vom Richter, so weit es angehet, nach den Gesezen und Verordnungen geschüzet, und zwar entweder durch einen gerichtlichen Arrest auf die Person des Schuldners, oder auf dessen Sachen und Vermögen.

§. 1. Wenn Jemand auf keine Weise seine Schuld bezahlen kann; so soll derselbe die Schuld durch Gefängniß oder Arbeit büßen, wenn er nehmlich keine Bürgschaft leisten kann. Derjenige aber, der ihn setzen läßt, ist auch verbunden denselben, so lange er gefänglich ist, zu ernähren. Wenn er aber solches unterläßt, und den auf sein Ansuchen inhaftirten zu unterhalten verabsäümet; so mag derselbe sogleich wieder aus der Haft entlassen und auf freyen Fuß gestellt werden. Landesordnung Seite 243. §. 22.

Anmerk. Nach der hier angeführten Stelle aus der Landesordnung soll derjenige, der einen Schulden halber setzen läßt, täglich drey Der Silbermünze des Tages zum Unterhalt bezahlen. Allein man müßte nun wohl auf der Veränderung der Preise an Viktualien und vorzüglich auf die Person Rücksicht nehmen, welche inhaftirt werden soll, worüber auch der funfzehnte Abschnitt der Vierten Abtheilung nachzusehen wäre.

§. 2. Keiner kann mit gefänglicher Haft belegt werden, der Güter im Reiche oder in den dazu gehörigen Landschaften besitzt, aus welchen die Schulden entrichtet werden können. Landesordn. Seite 240 §. 14.

§. 3. Ritter und Edelleute sind vom körperlichen Arrest, so weit es ihre Personen betrifft, frey zu schätzen und zu verschonen, indem solche billig besitzlich zu seyn präsumirt werden. Landesordnung Seite 241 §. 15. Sollte aber jemand gefunden werden, der kein Vermögen hätte, womit er seine Schulden bezahlen könnte; so soll das Gericht erforschen, woher seine Schulden und Armuth herrühre. Würde es sich denn finden, daß solche ohne sein Zuthun, aus einem unversehnen Zufall, oder wahrhafter Noth herfließen; so mag er für seine Person sicher Geleite genießen, und bezahle hernach die Schuld, nachdem sein Eigenthum gebessert werden kann. Hat er aber durch ein läderlich und verschwenderisch Leben sich selbst gestürzt, und ist so weit aus der Art geschlagen; so soll er auch keines Mitleidens werth seyn, sondern alsdenn des Richters ernstlicher Abndung durch körperlichen Arrest, oder gefänglichen Verhaft, nachdem die Sache schwer ist, unterworfen werden.

§. 4. Allein von ihren Gütern und Eigenthum müssen sie (Ritter und Edelleute) gleich andern Recht thun, und Schulden bezahlen, und mag in solchem Falle keiner ein besseres Recht oder Freyheit, als andere genießen, sondern sie sind vielmehr alles, was über andere Widerspänstige in solchem Falle zu ergehen pflegt, billig zu leiden gehalten. Landesordn. Seite 241 §. 15.

§. 5. Wenn

§. 5. Wenn Jemand zum Richter kommt und auf Jemanden entweder persönlichen Arrest, oder einen Beschlagnahme auf dessen Gut und Vermögen sucht, mit dem Vorgeben, daß die Sache keinen Verzug zur gerichtlichen Belangung leide, weil zu befürchten ist, daß der andere weichhaft werden und entlaufen, oder sein Gut dem Gläubiger zum Schaden und Nachtheil aus dem Wege räumen möchte, erbletet sich auch für alles was daraus erfolgen möchte, Bürgschaft zu leisten; so soll der Richter die Sache untersuchen, und die gefängliche Haft, oder den Sequester, wenn dazu Gründe vorhanden sind, nachzugeben verbunden seyn. Landesordn. Seite 239 §. 15.

§. 6. Wenn derjenige, der wider einen andern um persönlichen Arrest, oder Beschlagnahme auf dessen Gut nachgesucht, Armuth halber keine Bürgschaft leisten kann, und ist die Sache nichts desto weniger klar und unstreitig, so daß er auf dem entstehenden Fall in seinem Rechte ein merkliches Leiden würde; so soll derselbe nichts desto weniger, wie vorbesaget, geholfen werden. Ebendasselbst.

§. 7. Derjenige aber, dem in sothaner Ansuchung gewillfahret wird, soll bey dem nächsten Gerichtstage, wenn der Arrest oder Sequester sonst Rechten nach bestand haben soll, der Sache Verfolg zu geben schuldig seyn. Ebendasselbst.

§. 8. Wenn jemand in klaren und unstreitigen Sachen bloß zum Verschlepp und Protrahirung und zum Nachtheil desjenigen, der an ihn zu fordern hat, ja bisweilen wider eigne Verschreibungen Weitläufigkeiten macht und wohl gar die Sache durch alle Instanzen durchführen möchte; so ist verordnet: daß wenn eine Sache in einem Gerichte vorgetragen wird, die sich in klaren und so fort erweislichen Gründen fundiret, als da sind rechtsgültige Briefe und Verschreibungen, oder des Besagten eignen Geständniß, oder ein von beyden Parten getroffener Vergleich, oder des einen Theils rechtlich geleisteter Eid, oder ein von guten Männern, den die Parten ohne Vorbehalt die Sache untergeben haben, gethaner Ausschlag, und wo der

Be.

Beklagte solches nicht alsofort rechtlich zu widerlegen und von sich abzulehnen vermag u. s. w. so soll der Richter Fug und Macht haben, von des Schuldners Gelder oder anderm Guth und Eigenthum vorher so viel unter Sequester oder Beschlag zu verurtheilen, als der gerichtliche Streit erfordert und werth ist, welches der Kläger zu heben und zu sich zu nehmen berechtiget seyn soll, wenn er dafür Bürgschaft leistet, daß er es mit den Renten völlig wieder erstatten wolle, im Fall das Urtheil ihm hernach zu widerliefe. Landesordnung Seite 256 §. 4.

§. 9. In solchem Falle stehet es jedennoch dem Beklagten frey, wenn zu erst dem gerichtlichen Beschlag vollkommen Gnüge geleistet worden, innerhalb Jahr und Tag die Hauptsache zu treiben und zurück zu gewinnen. Landesordnung ebend.

§. 10. Wenn auch Jemand außerhalb diesem Reiche und an fremden Orten Guth und Eigenthum hätte, und solches von hier aus unter Beschlag und Sequester genommen werden sollte; so soll solches gegen geleistete Bürgschaft alsofort davon entlediget, oder auch durch Wechsel und andere Mittel von dem Orte ab, hieher ins Land gezogen und befördert werden, damit es allhie demjenigen, der es gesucht, zur Sicherheit stehen möge. Es wäre denn, daß der andere, dem das Guth zugehöret, von dessen gar zu geschwindem und unzeitigem Verkauf Schaden nehmen möchte, und es daher lieber draussen noch weiter stehen lassen wollte. Landesordnung Seite 259 §. 7.

§. 11. Wenn ein Arrest oder Sequester geleyet worden; so kann derselbe gegen Leistung genügender Bürgschaft gehoben werden, wenn sonst kein Urtheil dawider ist. Landesordnung Seite 241.

§. 12. Wenn Jemand vor ergangnem Urtheil mit Arrest belegen worden; so kann derselbe durch hinlängliche Bürgschaft sich davon frey machen. Was aber durch ein gerichtlich ergangenes Urtheil einem auferlegt wird, darin mag man keinen Wandel gestatten. Land. Ord. Seite 242. §. 16.

§. 13. Wenn nun aber Jemand Bürgschaft leisten will, und solche Leute anbietet, die ins gemein für gut und gültig gehalten werden, der Gegner aber mit solcher Bürgschaft denn doch nicht zufrieden wäre; so soll der Richter solches untersuchen, und dessen Muthwillen, der solches ohne Grund weigert, zu hemmen, auch folglich, daß sothane Bürgschaft vor gültig angenommen werden möge, anzubefehlen besuget seyn. Land. Ordn. Seite 243.

§. 14. Für gefängliche Verhaftung aber ist nicht anzusehen, wenn Jemanden die Reise beschlagen, und auf Jemandes Gesuch verboten wird, nicht aus der Stadt zu weichen, bis er sich zuvor auf die wider ihn seyende Sache gerichtlich verantwortet hat, welches also auch Niemanden zu versagen und zu verweigern ist, der darum ansuchet, auch Niemand davon soll ausgenommen werden (*). Es wäre denn, daß er in Geschäften und Reisen der hohen Krone begriffen wäre. Sonsten aber muß derselbe in Person für Gerichte erscheinen, oder einen Bevollmächtigten für sich stellen, es sey denn, daß der Richter ihn davon befreyet. Landesordnung Seite 242 §. 18.

§. 15. Wenn irgend Jemand in einem Kruge, oder sonstige Herberge eingekohret und für Kost und Miethe schuldig geworden ist, und et

wa

*) Hiebey ist nun wohl wieder auf die Person Rücksicht zu nehmen, und zwar, ob dieselbe nicht gar in demselben Kreise besitzlich ist, welches aber zu erörtern die Sache des Richters ist, und wobey es auf die Sache selbst, auch die Umstände und Gründe ankömmt.

wa davon gehen wollte, bevor er mit dem Wirth wegen der Bezahlung Richtigkeit getroffen und der Wirth darüber zum Richter klagen und um einen Beschlagnahme auf die Reise des Schuldners bitten würde; so hat der Richter, dem es nehmlich kompetirt, die Macht, demselben anzubefehlen, daß er aus der Herberge nicht eher weiche, bis er die Zahlung erleset. Land. Ordn. Seite 242 §. 19.

§. 16. Wenn aber irgend Jemand vom Richter mit einem solchen Arrest belegt worden, und derselbe dennoch wider des Richters ergangnes Verbot entweicht, oder der geschenehen Inhaftirung entläuft; so soll ein solcher Zurück gebracht und nach Beschaffenheit der Sache zum Gefängniß, Geldbuße, oder anderer Strafe verurtheilt werden. Landesordnung Seite 244 §. 24.

§. 17. Wenn nun aber vom Richter auf Jemandes Guth und Vermögen bey einem dritten, der solches in Händen hat, ein Beschlagnahme gelegt wird, so darf derselbe solhanes Guth und Vermögen auch an Niemanden dem Verbot zu wider heraus geben, bis der gelegte Beschlagnahme wieder relaxiret (gehoben) worden. Wer solches aber demungeachtet thut, und dessen überzeugt wird; so soll er selbst für die Schuld stehen, und nicht nur dasjenige, so er aus den Händen gegeben, von seinem eignen Vermögen ersetzen; sondern auch noch zur Strafe drey fürs hundert von der ganzen Summa büßen. Land. Ordn. Seite 242 §. 27.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn bey jemanden auf eines andern Vermögen, welches er in Händen haben soll, ein gerichtlicher Beschlagnahme gelegt wird, derselbe allerdings die Freyheit hat, wenn er etwa aus gegrün-

deren Ursachen den Beschlag nicht annehmen könnte, wie z. B. wenn es ihm selbst wegen einer Schuld zum Pfande gegeben worden, oder er sozhanes Gut nicht länger in Händen behalten wollte oder könnte, sich gegen den bey ihm gelegten Sequester zu erklären, und dessen Gründe dem Richter zu unterlegen, muß aber denn doch erst des Richters Verfügung darauf abwarten, bevor er dem gelegten Sequester zu wider mit dem fremden Vermögen etwas vornehmen wollte.

Verzeichniß

sämmtlicher in diesem Handbuche vorkommender Sachen,
die römische Zahl zeigt den Theil und die andere
Zahl die Seite an.

Z.					
	Abgaben an die hohe Krone	"	"	"	I. 16.
	Abendmahl	"	"	"	I. 74.
	Abarbeitung des gestohlenen	"	"	"	II. 3.
	Abfihung der Schuld	"	"	"	II. 87. 88.
	Abgabe der Zigeuner	"	"	"	II. 11.
	Abspänstigmachung der Bedienten	"	"	"	II. 16.
	Abschaffung der Bedienten	"	"	"	II. 16.
	Absaffung der Suppliken für Bauern	"	"	"	II. 59.
	Advokaten der Bauern	"	"	"	Ebend.
	Arzte, welche praktisiren können	"	"	"	II. 35. 37.
	Arzeneyen, wer solche halten kann	"	"	"	II. 35.
	Aeser sollen nicht auf der Straße liegen	"	"	"	II. 32.
	Aecker, dürfen die Bauern nicht vermietzen	"	"	"	I. 106.
	Allhautsche Pulver verboten.	"	"	"	II. 38.
	Arbeit der Bauern	"	"	"	I. 104.
	Arbeitshäuser	"	"	"	II. 3.
	Arkana, medezinsche	"	"	"	II. 37.
	Arrende der Kronsgüter	"	"	"	I. 22. 23.
	M 3				Ar.

Arrendezahlung auf Kronsgüter	I. 26.
Armenhäuser	II. 11.
Arme	II. 10, 11.
Arrestanten Transport	I. 75.
Arrestanten Entweichung	I. 76.
Arrestanten Unterhalt	II. 38, 86.
Arrest wegen Schulden	II. 86, 87.
Arrest Entweichung wegen Schulden	II. 89, 90.
Arrest, im, Unterhalt wegen Schulden	II. 86.
Arsenik, wer ihn verkaufen kann	II. 37.
Anspann der Bauern	I. 104, 107.
Anzahl der Zimmer für das einquartirte Militär	I. 43.
Anfuhr der Bourage	I. 36.
Amtmanns Strafe wegen Käuflingshelung	I. 81.
Amtmann, wird unter Hausbediente gerechnet	II. 16.
Anzeigen der Erndte, siehe Erndte Berichte	
Anzeigen oder Denunziations	II. 24.
Angeber eines Käuflingshelers	II. 61.
Angeber muß seinen Namen sagen	II. 24.
Aufboth der Immission	II. 84.
Aufschlagung der immittirten Bauern	II. 84, 85.
Aufzögling	I. 84.
Auflagen, neue, der Bauern	I. 26, 104.
Auslieferung entlaufner Bauern	I. 80.
Auslieferung der Käuflinge	I. 80, 81.
Ausländer, lüderliche, oder Herumtreiber	I. 92.
Ausländische Münzen	II. 25, 26.
Auffäuferey, siehe Vorkäuferey	
Auslagen der Kanzelleyen	II. 40.
Auffenthalt bey herumsendung der Patente	II. 41, 42.
	Auf

Auffagung des Dienstes	II. 16.
Ausleihen des Korns an fremde Bauern	I. 108.
Ausboth der Immissionen, siehe Ausboth	
Aufwiegler der Bauern.	II. 59.

B.

Banco Assignationen	II. 27.
Bärenleiter sind nicht zu dulden	II. 60.
Balken Gelder	I. 16.
Bäume deren Fällung	I. 123.
Bauerschulen	I. 73.
Bauern Advokaten, siehe Advokaten der Bauern	
Bauern Entweichung	I. 80.
Bauern Ausantwortung	I. 80.
Bauerehen	I. 99.
Bauer Hochzeitzen	I. 101.
Bauern Arbeit	I. 104.
Bauern Eigenthum	I. 104.
Bauern Handel	I. 104. 107.
Bauern Beschwerden deren Untersuchung	I. 25. 105.
Bauer Schulden	I. 27. 106.
Bauer Vorschuß	I. 69.
Bath nehmen, siehe Ausleihen des Korns an fremde Bauern.	
Bauern Gerechtfame	I. 103.
Bauern Verkauf	Ebend.
Bauern haben ihr elgen Vermögen	I. 104.
Bauerwache	I. 76. 77.
Bauernhelung, siehe Läuflingshelung	
Bauern an der Düna	I. 97.
Bäre, wilde Thiere	I. 128.
	Bal.

Balken zum Brückenbau	I. 57.
Bau der Pastorate und Kirchen	I. 70. 71.
Bau der Schulen	I. 73.
Balken	I. 139.
Bediente	I. 130. II. 15.
Bediente, deren Liverey, siehe Livereybediente	
Begräbnisse	II. 8. 9.
Beleidigungen, thätliche und wortliche	II. 45. 48.
Bergen, des gestrandeten	I. 138.
Beleidigung in Schriften bey Gericht	II. 62.
Berglohn	I. 138.
Bettler	II. 10.
Bettlerbuden	II. 10.
Beschwerde der Bauern, siehe Bauernbeschwerde	
Bettlerkinder	I. 84.
Belohnung für Läuflingsgreifung	I. 82.
Beschwerde in Wege und Brückensachen	I. 59. II. 61.
Bernsteind, dessen Verkauf	II. 37.
Beraubung der gestrandeten	I. 138.
Beraubung, siehe Raub.	
Bewilligungsgelder	I. 46. 47.
Bediente ohne Schein	I. 93.
Besserung der Wege	I. 54. 60.
Berichte wegen der Erndte, siehe Erndteberichte	
Belohnungsgesuch	I. 31.
Bewahrungsgesuch wegen entlaufner Bauern	I. 82. 91.
Beutelschneiderey	II. 3.
Beraubung durch Betrügerey	II. 3.
Betrug bey dem Brandwein	I. 120.
Berichte wegen Viehseuche	II. 33.
	Bitt.

Bittschriften um Erhöhung des Charakters	1. 31.
—— um eine Belohnung	Ebend.
—— um Gage. Zahlen nicht Pöschelin.	Ebend.
Böhhäfen	I. 129.
Boten der Kirchspielpost, siehe Kirchspielpostboten	
Boutellien sollen drey Quartier halten	I. 113.
Braut bey den Bauern	I. 100.
Brandweinsbrand, dessen Erlaubniß	I. 117.
—— auf Kronsgütern	I. 24.
Brandweinsverkauf	I. 23. 112.
Brandweinstausch gegen Gutrende	II. 61.
Brandweinstessel sollen die Bauern nicht haben	I. 117. 118.
Brennholz für die Einquartirte	I. 36.
Brückenbau	I. 54. 55. — II. 61.
Buchdruckereyen	II. 58.
Bürgen, siehe Kavent.	
Bürge, expromissorischer. Siehe Selbstschuldner.	

C.

Cathrindahlische Bauern	I. 81.
Cavent, siehe Kavent.	
Cavent, expromissorischer, siehe Selbstschuldner.	
Cathechesiren der Bauerjugend, siehe Lehre der Bauern.	
Citation bey Gericht	I. 12.
Chirurgi	II. 37.
Charta sigillata, siehe Stempelpapier.	
Conzellanlagen, siehe Auslagen der Kanzelley.	
Cirkulirung der Patente, siehe Aufenthalt der Patente.	
Charakter soll nicht verwechselt werden	I. 145.
Corpus delicti	II. 5.
2r. Thl.	De

D.

Deferteurs		I. 81.
Deutsche herumtreiber, siehe Ausländer.		
Deutsche wegen Kopfsteuer		I. 95. 159.
Deutsche müssen Pässe haben		I. 92. 95.
Denunziationen, siehe Anzeigew		
Designation der Kosten		II. 65.
Diebe, deren Bestrafung		II. 2.
Dienstboten, siehe Bediente		
Doktores müssen examiniert seyn, siehe Aerzte		
Dorfschulen		I. 73. 74.
Durchreisende, deren Betragen auf den Postirungen		II. 20.
Duell verboten		II. 44. 45.
Dünastrophm		I. 97. 135

E.

Eindrang in fremde Grenzen		I. 25. 151.
Eingränzung in Kronsgüter		Ebend.
Eigentum der Bauern		I. 104.
Einquartirung des Militairs		I. 36. 113.
Einlösung des Exquirten		II. 71. 84.
Einlösung der Immission		II. 85.
Ehe der Bauern		I. 99.
Eichenbäume sind zu schonen		I. 25.
Elendsthlere auf Kronsgüter nicht zu schießen		I. 25. 128.
Elendshäute, deren Verkauf		II. 61.
Entlaufung der Bauern		I. 81.
Equipagenordnung		II. 44.
Erlaubniß zum kuriren, wer sie hat		II. 37.
Erpressungen von der Braut eines Bauern		I. 100.

Er

Ernährung der Bettler	II. 11.
Erbgerechtigkeit der Bauern	I. 84. 103.
Erbmägde an freye Leute zur Ehe zu geben	I. 100.
Erndteberichte	I. 60.
Erlassung der Bauern von der Arbeit	I. 104.
Ergreifung der Läuflinge	I. 81.
Ergreifungsbelohnung	I. 82.
Erziehung der Bauerkinder	I. 73. 74. 84.
Erekution ins bewegliche Vermögen	II. 70.
Erekutionseinlösung	II. 71.
Erekution ins Unbewegliche, siehe Immission	
Erekutoren Sicherheit	I. 22.

S.

Falsche Münzen	II. 25.
Feuer im Walde verboten	I. 123.
Fischwehren, wie sie zu halten	I. 133.
Fischerey mit Stecheisen	Ebend.
Fischerey auf Kronsgüter	I. 28.
Flüsse sollen nicht gesperrt werden	I. 113.
Fleischhändler	I. 142.
Fläxsen fahren ist verboten	I. 144.
Flöße müssen die Ströme passiren können	I. 135.
Forst- und Waldordnungen	I. 122.
Förster	I. 25. 123.
Freye Leute müssen Pässe haben	I. 92. II. 16.
Fourage Anfuhr, siehe Anfuhr der Fourage.	
Fuhrleute, Iswoschikken Chaisen u. Schlitten	II. 53.
Fuhren der Bauern	I. 24. 27. 105.
Fürsprecher der Bauern, siehe Advokaten der Bauern	

Füchse, werden erlegt auch auf fremde Grenzen	I. 128.
Flachs soll nicht in fischbare Wasser gewischt werden	II. 60.

G.

Gang der Kirchspielpost	I. 53.
Gaugesuch	I. 31.
Gefangne, wie sie zu halten	II. 39.
Gefesse, fremde	I. 10.
—— liefländische	I. 10.
Getreyde	I. 141.
Gewicht	I. 143.
Gerechtigkeitsperselen	I. 18.
Gerechtigkeitsanschlag bey Immissionen	II. 75. 76.
Gesuche Pöscheln, siehe Pöschelin	
Gesuch um ein Amt, zahlt keine Pöschelin	I. 31
—— um Belohnung zahlt keine Pöschelin	Ebend.
Geschenke von der Braut sollen nicht erpresst werden	I. 100.
—— bey Bauernhochzeiten	I. 102.
Gerechtfame der Bauern	I. 103.
Gewaltausübung gegen andere	I. 151.
Gemeiner Soldaten Einquartierung, siehe Einquartirung	
Gift, wer es halten darf	II. 35.
Gnadenbriefe in Kestand bestätigte	I. 16.
Goldschmiede	II. 56.
Goldne Münzen	II. 25.
Gottesäcker, nicht bey den Kirchen anzulegen	II. 8.
Geldschulden	I. 25.
Grenzmale	I. 25.
Grenzeindranz	I. 28.
Grenzmals	I. 151.

Grand

Brand zum Brückenbau	I. 57.
Greifungsprämie	I. 82.
Güterübergabe	I. 11.
Güterabgaben	I. 16.
Guth, gestrandetes, siehe Schiffbruch.	
Gutsbesitzers Strafe wegen Käuflingshelung	I. 80.

3.

Hafen eines Guths, was sie betragen	I. 18.
Haber	I. 110. II. 111.
Handwerker	I. 130.
Handel	I. 144.
Handel, verbotner, mit Brandwein, siehe Brandweinsverkauf.	
Handel mit den Bauern, siehe Bauerhandel.	
Hampf	I. 145.
Hauszucht der Leute	I. 105. II. 15.
Hausrecht	Ebend.
Häuser der Prediger, siehe Pastorate.	
Häuser der Landschulen, siehe Bauerschulen.	
Helung der Böhnhasen verboten	I. 130.
Herausforderung verboten	II. 43.
Herumschlagen, siehe Duck.	
Heu	I. 22, 28.
Heler der Käuflinge	I. 80.
Herumtreiber	II. 10.
Helung der Zigeuner	II. 13.
Helung der Bettler	II. 13.
Heuschläge sollen Bauern nicht vermieten	I. 106.
— sind nicht zur Weide zu geben	I. 36.
— nicht durch Anstecken zu reinigen	I. 124.

Inmissionsrenten	II. 73.
Zntressen, landübliche	I. 29.
— von Zntressen sollen nicht gerechnet werden	II. 71.
Illiquide Forderungen	II. 65. 67.
Inhibitorium bey Erekutionen	II. 68.
Inseln in der Düna	I. 135.
Infizirtes Bleh, dessen Behandlung	II. 32.
Ismoschiken, siehe Fuhrleute	
Juden	I. 112. 144. 159. II. 14.

K.

Kaufleute	I. 145. 109.
Kathrindahlsche Bauern ohne Pässe	I. 81.
Kaff von Kronsgüter nicht zu verführen	I. 28.
Kavent, wenn er zahlen muß	II. 69.
— expromissorischer, siehe Selbstschuldner.	
Kaufbriefe, Kreposten davon	I. 29. 39.
Kartel verboten	II. 44. 47.
Kirchenrechnung abzulegen	I. 71.
Kirchenvorsteheramt	I. 11. 61.
Kirchengesetze	I. 11.
Kirchenwege	I. 11. 60.
Kirchensachen	I. 11.
Kirchenvisitation	I. 70.
Kirchhöfe, wie solche anzulegen	II. 8.
Kirchspielspost Einrichtung	I. 52.
Kirchspielspostboten	I. 53.
Kirchspielschulen	I. 73.
Kirchenbau und Reparatur	I. 70.
Kirchenrechnung	I. 71.

Kir

Kirchenzehenden	•	•	•	Ebend.
Kinder der Soldaten	•	•	•	I. 41. 44.
— unehliche	•	•	•	I. 85
— der Zigeuner	•	•	•	II. 13.
— der Bauer Wittwen	•	•	•	I. 84.
Kindermord	•	•	•	II. 43.
Kindbetterinnen, verdächtige	•	•	•	II. 42.
Klagen der Bauern	•	•	•	I. 105.
Kleetenbeschäftigung im Frühjahr	•	•	•	I. 69.
Klageposteln	•	•	•	I. 31. 159.
Korn ausleihen an Bauern	•	•	•	I. 108.
Kohlen brennen	•	•	•	I. 120.
Korpus delikti	•	•	•	II. 5.
Kontingente der Wege	•	•	•	I. 54.
— Eintheilung	•	•	•	I. 62.
Kontingentspföste	•	•	•	I. 55.
Deren Beschädigung	•	•	•	I. 58.
Kommunikationswege	•	•	•	I. 60.
Kopfsteuer	•	•	•	I. 19. 23. 159.
Kontrakte mit der Krone	•	•	•	I. 30.
Kopfsteuer der freyen Leute	•	•	•	I. 92. 159.
Kouriers	•	•	•	II. 21.
Kriminalverbrechen	•	•	•	II. 4. 38.
Kreißkommissariat	•	•	•	I. 11.
Kronsbauern Unterstützung	•	•	•	I. 24.
Deren Verletzung	•	•	•	Ebend.
Deren Pässe	•	•	•	Ebend.
Krons Waldförster	•	•	•	I. 25.
Kreishauptleute	•	•	•	I. II.
Kreposten	•	•	•	I. 29.

Krons Offizianten	I. 59.
Krügerey	I. 110.
— in den Mühlen	I. 111. 116.
Krugsgerechtigkeit	I. 110.
Krüge frey von Einquartirung	I. 38. 113.
Krugsbau	I. 112.
Krügerey auf den Hoflagen	I. 111.
Krügen	I. 112. 141. II. 13.
Krüger, hiezu sollen nicht Juden angestellt werden	I. 112.
Kranke Arrestanten	II. 40.
Kranke Soldaten	I. 36.
Kronsarbeit, sollen Diebe prästiren	II. 39.
Kronsbauern nicht zum dienen abzulassen	II. 59.
Krankheiten, epidemische	II. 28.
Krähenaugen	II. 37.
Rüttis brennen	L 23. 26.
Kurländische Läuferlinge	I. 93.
Kultur der Bauer Länder	I. 27.
Kuriren der Kranken	II. 27.
Kübitzen auf den Postirungen	II. 20.
Kunzens Balsam	II. 35.

L.

Läuferlingshelungs Angeber	II. 61.
Läuferlinge, kurländische	I. 93.
Läuferlinge	I. 80.
Läuferlingsheler	I. 81.
Läuferlingsdurchhelfung	Ebend.
Läuferlings Ergreifungsprämie	I. 82.
Ladengelder	I. 46.
2r. Thl.	D
	Sand

Landstraßenreparatur	I. 54. 60.
Landstrolcher nicht zu leiden	I. 92.
Landschulen	I. 73.
Lehre der Bauern beym Pastor	I. 74.
Lehreversäumniß	I. 72. 73.
Leute ohne Paß	I. 91. 95.
Leute, freye	I. 92.
Leichen, der gewaltsam umgekommenen	II. 5.
Liquidation	I. 21. 26.
Lieferungen an die Krone	I. 21.
—— an die Postierungen	I. 50.
Lithauer	I. 92.
Libereybediente	II. 42.
Liquide Schuldforderung	II. 67.
Loostreiber	I. 92.
Lohn der Geistlichen	I. 71. 72.
—— für Bediente	II. 15.
Löschung eines Waldbrandes	I. 123.
Lustbälle	II. 53.
Luxus der Bauern bey Hochzeiten	I. 99.
Lotterien verboten	II. 59.
Lüchse, deren Ausrottung	I. 128.

III.

Maas, richtiges	I. 143.
Märkte	Ebend.
Maasstab zur Wege Eintheilung	I. 62.
Mardergerd soll nicht genommen werden	I. 100.
—— was es ist	Ebend.
Maßen	I. 139.
	Mert.

Merkzeichen nicht zu verrücken	„	„	„	„	I. 25
Menschenregister	„	„	„	„	II. 59.
Meister	„	„	„	„	I. 130. 132.
Meisterstück	„	„	„	„	I. 132.
Meister, vertragene	„	„	„	„	Ebend.
Medizinische Arkana	„	„	„	„	II. 37.
Miswachs der Kronsbauern	„	„	„	„	I. 25.
Militaircharakter	„	„	„	„	II. 57.
Militairuniform	„	„	„	„	II. 61.
Montirungsstücke nicht zu kaufen	„	„	„	„	I. 40.
Münzen	„	„	„	„	II. 25.
Mobilien, bewegliches Vermögen	„	„	„	„	II. 67.
Monitoria	„	„	„	„	II. 67.
Mönche, siehe Trummen,					
Mord	„	„	„	„	II. 4. 43.
Müßiggänger	„	„	„	„	I. 92.
Mühlen zu bauen	„	„	„	„	I. 116.
Mühlentrügerey	„	„	„	„	I. 115.
Mühlengerechtigkeit	„	„	„	„	Ebend.
Mühlenstauung	„	„	„	„	I. 116.
Mühlen oder Mahlgäste	„	„	„	„	I. 115.

LII.

Nachtlager, Feuer	„	„	„	„	I. 124.
Nacht, zu fischen bey Feuer	„	„	„	„	I. 134.
Nahrungspässe	„	„	„	„	I. 96. 159.
Neue Hoflagen	„	„	„	„	I. 111.
Neue Wege	„	„	„	„	I. 62.
Nochwehre	„	„	„	„	II. 47.
Namen der Angeber müssen unterschrieben werden.	„	„	„	„	II. 24

O.

Obduktion der Leichen, gerichtliche		II. 5.
Oberkirchenvorsteheramt		I. 61.
Obligation, reine		II. 66.
Obersteninstruktion wegen Quartiere		I. 40.
Objekt der Exekution		II. 65.
Oekonomiegerichtsbarkeit		I. 25.
Ordnung für Reisende mit der Post		II. 22.
— der Kirchspielpost		I. 52.
— wegen Equipagen		II. 44.
— wegen liverybediente		II. 44. 45.
— wegen der Kirchhöfe		II. 8.
— wegen der Bauerschulen		I. 74.
— wegen der Naturalablieferungen		I. 20. 21.
— wegen des Ganges der Patente		I. 52. II. 40.

p.

Pässe		I. 30.
Pässe für Bauern		I. 95.
Passlose Leute		I. 91.
Pässe, Nahrungs		I. 96. 159.
— für Kronsbauern		Ebend.
— abgelaufne		Ebend.
— falsche		Ebend.
— für retournirte Läuferlinge		I. 85.
— über die Grenze		I. 97.
— an Bauern nach Rurland		I. 96.
— falsche		I. 81.
Patente, deren Circulirung		I. 53. II. 44.
Patentenpost		I. 52. II. 44.

Pa.

Patente, deren öftere Publizirung	II. 43. 44.
— Strafe für deren Aufenthalt	I. 53. II. 44.
— deren Abgung von der Post	Ebend.
Parten gegen den Richter	I. 12.
Pastorathsbau	I. 70.
Pastorathsvakanzen	I. 72.
Pest, wie sich dabey zu verhalten	II. 29.
Pfänden, Pferde oder Vieh	I. 146.
Pfandrecht bey Exekutionen	II. 70.
Pfand oder Hypothek durch ein Grundstück	II. 79.
Pfänder der Bauern	I. 108. 109.
Pferdeseuche	II. 31.
Pferde Schiefe	I. 27.
Pfischer, Bohnhasen	I. 129.
Plünderung, Raub	II. 29.
— bey dem Schiffbruch	I. 138.
Post	I. 34.
Postfrey gerichtliche Briefe	I. 35.
Postgeld	Ebend.
Postirungskommissaires	I. 50.
Postirungsordnung	II. 22.
Postirungen	II. 19.
Postirungsbau	I. 50.
Postirungsholz	I. 47. 48.
Postirungsfouragelleferung	I. 50.
Postirungsküblitten	II. 20. 21.
Postirungssoldaten	I. 47. II. 20.
Postirungsknechte	I. 50.
Postirungskavallier	I. 48.
Postirungspferdewächter	Ebend.

Postirungspferde	•	•	•	•	1. 47.	II. 20.
Poststationen	•	•	•	•		II. 19.
Polizeysachen	•	•	•	•	1. 10.	II. 11.
Pohlen	•	•	•	•		1. 92.
Poschellen für Suppliken	•	•	•	•		1. 31.
— bey Kaufbriefen	•	•	•	•		1. 29.
— für Nahrungspässe	•	•	•	•		1. 159.
Poudres d'Es	•	•	•	•		II. 38.
— d'allhaut verboten	•	•	•	•		Ebend.
Pflügen der Bauern, Eintheilung	•	•	•	•		1. 28.
Provinzialgesetze	•	•	•	•		1. 10.
Prediger Wittwen	•	•	•	•		1. 72.
Priester Kälmitte	•	•	•	•		1. 71.
Priester Gerechtigkeit	•	•	•	•		Ebend.
Privilegia, alte	•	•	•	•		1. 10.
Progongelder	•	•	•	•	1. 51.	II. 21.
Prozentgelder beyhm Kauf und Verkauf	•	•	•	•		1. 30.
Prozente, Sicherheits-, für Geld mit der Post	•	•	•	•		1. 34.
Präsentat auf Patente	•	•	•	•	1. 53.	II. 42.
Publikationen	•	•	•	•	1. 53.	II. 40.
Pulver nicht an Bauern in Menge zu geben	•	•	•	•		1. 128.
Pulvanen auf fremde Grenze nicht zu halten	•	•	•	•		1. 127.

Q.

Quittungen für Kronslieferungen	•	•	•	•		1. 21.
Quartierhäuser	•	•	•	•		1. 37.
Querel in Wege und Brückensachen	•	•	•	•		II. 91.
— in Krügereysachen	•	•	•	•		1. 114.
— bey Immissionen.	•	•	•	•		II. 69.

Que.

Querel bey Exekution	II. 69.
Quantum Immissions	II. 73.

K.

Raub	II. 2.
— bey dem Schiffbruch, siehe Schiffbruch	
Rehe zu schießen	I. 128. 25.
Reisende auf den Postirungen, ihr Betragen	II. 10.
— Bauern wegen Feuermachen zur Nacht	I. 124.
Reisebeschlag wegen Schuld in der Herberge	II. 89. 90.
— wegen Schulden	II. 87. 88.
Reisende sollen den Posten ausbiegen	II. 20.
Renten, landübliche, sind fünf von hundert	I. 29.
— Immissions	II. 73.
— von Renten werden nicht zugestanden	II. 71.
Reddables Vermögen	II. 70.
Restanzen bey Kronslieferungen	I. 21.
— an Postirungslieferungen	I. 49. 50.
— an die Ritterschaftskassa	I. 47.
— an Heulieferungen	I. 22.
Real Injurien	
Reservat Korn	I. 69.
Rechnung, jährliche, der Kirchenvorsteher	I. 71.
— wegen der Bauerschulen	I. 74.
Reparatur der großen Landstraßen	I. 54.
— der Kirchenwege	I. 60.
— der Brücken und Trummen	I. 61.
— der Werst- und Kontingentpföste	Ebend.
— der Schulen	I. 72.
— der Kirchen und Pastorathe	I. 70. 71.

Richt

Richter gegen die Partey	I. 12.
Rhabarber, dessen Einfuhr	II. 61.
Reinigung der Heuschläge durch Feuer	I. 123.
Reinlichkeit auf den Postirungen	II. 19. 18.
Röhdung, in welcher Art sie zu machen	I. 123.
Rubel, deren Ein- und Ausbringen verboten	I. 25.

S.

Saatverschläge, Berichte	I. 63.
Salaria der Priester	I. 70. 72.
Saatvorschuß der Bauern	I. 69. 103.
Sachen, sequestrirte	II. 89.
— verpfändete, bey Exekutionen	II. 70.
— streitige, der Bauern	I. 105.
— streitige, wegen Käuflinge	I. 82. 83.
— der Gestrandeten nicht zu rauben	I. 127.
— gestohlene, sind abzuarbeiten	II. 12.
Schüßgelder	I. 17.
Schüßpferde bey Wege Visitation	I. 58.
— bey Visitation des Reservatkorns	I. 70.
— nicht auszuschreiben	I. 26.
— für Regimenten	I. 26. 27.
Schießpulver	I. 128.
Schleßen	I. 127.
Schenkeren auf den Hoflagen	I. 111.
— auf den Mühlen	I. 115.
— in den Krügen	I. 1110.
— Brandweins, verbotne	I. 110. 118.
Schiffbruch	I. 127.
Schweine, wilde	I. 128.

Schleich

Schleichhandel mit Brandtwein	1. 118.
—— im Lande verboten	1. 142. 145.
—— verbotner, mit den Bauern	Ebend.
Schreibart, unschickliche, in Schriften ans Gericht	II. 62.
Schließen bey Hochzeiten der Bauern verboten	1. 102.
Schein für Bediente	II. 116.
—— zum Paß für Bauern	1. 98.
—— über bezahlte Kopfsteuer	1. 97.
—— zur Trauung der Bauern	1. 99.
Schützen im Lande	1. 127.
Schmähungen in Schriften, Beleidigungen	II. 45.
—— — — bey Gericht	II. 62.
Schulbücher nicht nachzudrucken, siehe Buchdrucker.	
Schulen auf dem Lande	1. 73.
Schulrechnung	Ebend.
Schulmeister auf dem Lande	1. 73. 74.
Scheidewasser	II. 37.
Schimpfworte	II. 45. 48.
Schlägerey	1. 39. II. 49.
Schlagen	Ebend.
Schuldbriefe, reine (liquide)	II. 67.
—— streitige (illiquide)	Ebend.
Schuldners Eigenthum	II. 71.
Schuld durch Gegenschuld gehoben	II. 72.
Schulden der Bauern, siehe Bauerschulden.	
Schuld für Kost und Miethe	II. 89.
Schuldner, unbefählicher	II. 87. 88.
—— muthwilliger	II. 87.
Seelengelder, siehe Kopfsteuer.	
Seelenregister	II. 59.
2r. Thl.	Seu.

Seuchen, epidemische	H. 29. 30.
— unter Pferden und Vieh	II. 31.
Selbstschuldner	II. 69.
Sezzeit des Wildes, nicht zu schießen während solcher.	I. 128.
Sequester auf die Reise	II. 88.
— auf streitige Sachen	II. 87.
Sequester wird nicht versaget	II. 88. 89.
— durch Bürgschaft gehoben	Ebend.
— muß befolgt werden	II. 89.
— darf nicht immer angenommen werden	II. 89.
— auf auswärtiges Vermögen	Ebend.
Silber muß gehörigen Werths seyn	II. 56.
Silber und Gold nicht über die Grenze, siehe Münzen.	
Soldaten, franke	I. 36.
Soldatenfinder	Ebend.
Soldatenquartiere, siehe Quartiere der Soldaten.	
Soldatenkleider nicht zu kaufen, siehe Montirungsstücke.	
Spiele in Lotterien verboten, siehe Lotterien.	
Spolium	I. 148. 149.
Stations- und Rosßdienst, siehe Abgaben an die hohe Krone.	
— an die hohe Krone, Ebend.	
— siehe Postirungen.	
Stationslieferungen, siehe Postirungslieferungen.	
Strandung der Schiffe, siehe Schiffbruch.	
Stempelpapier	I. 32. 159.
Steuern an die hohe Krone, siehe Kopfsteuer.	
Straßengewalt, siehe Raub.	
Stadollen, wo sie verboten, siehe Hofsagen.	
— auf den großen Straßen, siehe Krüge.	

Stadosten für Kavallerie, siehe Einquartirung.	
Stauen der Flüße	I. 116.
Strafe falscher Bauerklagen	I. 105.
— für die Bauern	Ebend.
— der Domestiquen	II. 15.
— wegen nicht erlegter Poscheln	I. 30.
— wegen Entweichung aus dem Arrest	II. 89. 90.
— für die Läuflingshelsing	I. 80. 81.
— der Böhnhasen.	I. 130. 131.
— des Diebstahls unter 20 Kubel	II. 3.
— des Duells	II. 47.
— für nicht befolgte Citations	I. 12.
— wegen verbotenen Brandweinshandel	I. 120.
— Bettler	II. 10.
— der verbotnen Krügerey	I. 111. 112.
— für Aufkäuferey	I. 140.
— für schlechte Wege	I. 54.
— wegen fehlenden Reservatkorns	I. 65.
Stechseisen beyrn Fischen	I. 135.
Stücke, deren Eintheilung beyrn Pflügen	I. 28.
Stroh von Kronsgütern nicht zu verkaufen	I. 28.
Ströme müssen frey zu passiren seyn	I. 133.
Suplikensposcheln	I. 31. 159.
Supliken mit der Post eingesandt	I. 34.
Subhastirung der erequirten Sachen	II. 71.
— der Immission	II. 84.
Supliken für Bauern	II. 50.
— anzügliche	II. 62.

C.

Zollkaffe auf Kronsgütern	"	"	"	I. 25.
Zara der Hofesfelder	"	"	"	II. 77.
— der Bauerprästanda	"	"	"	II. 75. 76.
— des Brandweins in den Krügen	"	"	"	I. 112.
— der Naturallieferungen	"	"	"	I. 19.
— bey Immissionen	"	"	"	II. 80. 81.
Zaue der Zigeuner	"	"	"	II. 13.
Zabak, polnischer	"	"	"	II. 62.
Zrummen auf den großen Straßen	"	"	"	I. 56.
Zransport der Arrestanten	"	"	"	I. 75.
— der Läuferinge	"	"	"	I. 76.
Zrauscheine für Bauern	"	"	"	I. 101.

U.

Ueberfall	"	"	"	II. 47. 48.
Unbenannte Briefe	"	"	"	II. 24.
— Angeber	"	"	"	Ebend.
Uniform des Militairs	"	"	"	II. 61.
— der gemeinen Soldaten nicht zu kaufen	"	"	"	I. 40.
Unzahlbare Debitores	"	"	"	II. 86.
Unterhalt der Bettler	"	"	"	II. 11.
— der Arrestanten	"	"	"	II. 38.
— der Läuferinge	"	"	"	II. 40.
— arretirter Schuldner	"	"	"	II. 86.
Universal Medizin	"	"	"	II. 37.
Untreue der Domestiken	"	"	"	II. 15. 16.

Unz.

Unterschleif bey'm Brandtweinschenken	l.	120.
Unterhaltung der großen Landstraßen	l.	54.
— der Kirchen- und Kommunikationswege	l.	60.
— der Kirchen und Pastorate	l.	70.
— der Land- und Bauerschulen	l.	73.
— der Kourierpferde	II.	20.

V.

Vakante Pfarren sind gleich zu besetzen	l.	72.
Vermögen, redbares	II.	70.
— der Bauern	l.	105.
— unbewegliches	II.	70.
— erequirtes	Ebend.	
— auswärtiges	II.	88. 89.
— sequestrirtes nicht zu verabsolgen	II.	89. 90.
Vermietung der Bauer Heuschläge	l.	106.
Verkauf der Bauern, wenn solcher verboten		
— der fremden Bauern	l.	94.
— der Bauern unter Hammerschlag	l.	103.
Verschwendung auf Bauerhochzeiten verboten	l.	102.
Verbrechen, kriminelle	II.	4.
— der Bediente	II.	15.
Verführung zum Entlaufen	l.	81.
— der Bauern zum Klagen	II.	59.
Verführen des Brandtweins	L	118. 118.
Verlaufne Bauern	l.	80.
Vermögenssteuer	l.	159.
Venerische Krankheiten	II.	30.

Verkauf, öffentlicher, der exquirten Sachen	II. 71.
— der Zimmissionen	II. 73.
Viktualien nicht aufzukaufen	I. 143.
Viehseuche, epidemische	II. 31.
Vieh, krepirtes	Ebend.
— angestecktes, wie zu behandeln	II. 31. 32.
— Verkauf	I. 142.
Visitation der Wege	I. 57.
— der Vorrathsmagazine	I. 69.
— der Landschulen	I. 72. 73.
Viktual, wo es zu verkaufen	II. 37.
Vorkäuferey auf Kronsgüter	I. 70.
— überhaupt	I. 140.
Volkschulbücher	II. 58.
Vorschuß für die Bauern überhaupt	I. 69. 85. 103.
— an fremde Bauern	I. 109.
Vorrathskorn, siehe Reservatkorn.	

W.

Waaren, die im Krüge gehalten werden sollen	I. 11.
Wälder, publique, sind zu schonen	I. 25. 123.
— wenn solche brennen	I. 123. II. 43.
Waldförster auf Kronsgüter	I. 25. 123.
Waffenbücher, bey Bauerklagen	I. 105.
Wächter auf den Postirungen, siehe Postirungswächter.	
Wege, große Landstraßen, deren Reparatur	I. 44.
Wechsel	II. 66.
Wege Kontingente	I. 54.

We

Bege, Kommunikations- und Kirchen:	1. 60.
— Kirchen: stehen unter Aufsicht der Kirchenvorsteher	1. 11.
— Kontingente, Maasstab zu selbigen	1. 62.
Werstposten	1. 56. 58.
Wehren auf Ströme und Bäche	1. 114.
Weide für Regimentspferde	1. 39. 41.
Weiber der Soldaten	1. 41. 44.
— in fremdes Gebiet verheyrathet, ihre Kinder	1. 84.
Weibspersonen, schwangere, verdächtige	II. 43.
Werkzeug, ist zulezt zu exequiren	II. 72.
Windhunde	1. 128.
Wildschießen zur Sezzeit	1. 128.
— in publiquen Wäldern	1. 25.
Winkelkrügeren	1. 111. 116.
Widersehung der Bedienten	II. 16.
Wiedereinlösung des exequirten Vermögen	II. 69. 84.
Windmühlen	1. 117.
Widerschlag bey Beleidigungen	II. 46.
Wölfe	1. 128.
Wörtliche Beleidigung	II. 45.
— Gegenbeleidigung	II. 46.
Worte, ehrenrührige, in Schriften bey Gericht	II. 62.
Wunden bey Schlägeren	II. 45.

3.

Zank und Streit	II. 27. 47.
Zeichen, Grenz, Verrückung desselben	1. 151.
Zäune um Kirchhöfe	II. 8.
— an den Straßen	1. 59.

Zeug-

Zeugniß für Bediente	II. 16.
Zigeuner, deren Helung	II. 12, 13.
— deren Laufung	Ebend.
— sollen zum Oclad angeschrieben werden	Ebend.
Zinsen von Zinsen verboten	II. 71.
— landübliche sind 5 von 100	I. 29.
Zinsberechnung bey Immissions	I. 73.
Zimmer für einquartirte Offiziere	I. 43.
— für gemeine Soldaten	Ebend.
— auf den Postirungen sollen reinlich seyn	II. 19.
Züchtigung der Hausbediente	II. 15.
Zulagegelder bey Kopfsteuer	I. 19. 150.